



**Bildungsinstitut des
niedersächsischen Justizvollzuges
Kriminologischer Dienst**

**Basisdokumentation im Frauenvollzug
Situation von Frauen in Haft
und Auswirkungen auf die Legalbewährung**

Dr. Susann Prätör

2013

INHALTSVERZEICHNIS

ZUSAMMENFASSUNG	1
1. EINLEITUNG	4
2. FORSCHUNGSSTAND ZUR SITUATION INHAFTIERTER FRAUEN UND ZUR LEGALBEWÄHRUNG VON FRAUEN	5
3. INHAFTIERTE FRAUEN IM SPIEGEL DER STRAFVOLLZUGSSTATISTIK.....	8
4. DIE STUDIE: BASISDOKUMENTATION IM FRAUENVOLLZUG	13
4.1. Datenerhebung und Material.....	13
4.2. Stichprobenbeschreibung.....	15
5. ERGEBNISSE	18
5.1. Lebenssituation der Frauen zum Zeitpunkt der Inhaftierung.....	18
5.1.1. Deliktsstruktur und Strafmaß der inhaftierten Frauen.....	18
5.1.2. Vorstrafen und Hafterfahrung.....	20
5.1.3. Familiäre Situation der Inhaftierten.....	21
5.1.4. Prostitution, Suizidgefahr und Suchtverhalten.....	23
5.2. Situation der Frauen in Haft.....	24
5.2.1. Arbeit und Teilnahme an verschiedenen Maßnahmen.....	24
5.2.2. Verhaltensauffälligkeiten in Haft.....	27
5.2.3. Lockerungen in Haft.....	29
5.3. Situation der Frauen zum Zeitpunkt der Entlassung.....	31
5.3.1. Vollzugsform und Grund der Entlassung.....	31
5.3.2. Voraussichtliche Wohnsituation und Unterstützungsleistungen.....	32
5.3.3. Zukünftige Prognosen und Perspektiven der Frauen.....	33
5.4. Legalbewährung der Frauen.....	34
5.4.1. Deskriptive Befunde zur Legalbewährung ehemals inhaftierter Frauen.....	34
5.4.2. Soziodemografische Merkmale und Rückfälligkeit.....	38
5.4.3. Kriminologische und strafbezogene Merkmale und Rückfälligkeit.....	41
5.4.4. Sucht-/Anpassungsprobleme und Rückfälligkeit.....	43
5.4.5. Behandlungsmaßnahmen in Haft und Rückfälligkeit.....	44
5.4.6. Prognosen der Bediensteten und Rückfälligkeit.....	45
5.4.7. Ein Modell zur Vorhersage der Rückfallwahrscheinlichkeit.....	46
6. DISKUSSION UND AUSBLICK	51
6.1. Inhaltliche Anmerkungen.....	51
6.2. Methodische Anmerkungen.....	52
6.3. Ausblick.....	53
LITERATUR.....	55
ANHANG	58

ZUSAMMENFASSUNG

Im Jahr 2004 und in den Folgejahren hat der Kriminologische Dienst Niedersachsen in Zusammenarbeit mit den niedersächsischen Vollzugsanstalten erstmals eine Basisdokumentation im Frauenvollzug durchgeführt, in der umfassende Daten zur Situation der Frauen in Haft und zum Zeitpunkt ihrer Entlassung erhoben wurden. Ergänzend wurden im Jahr 2011 Daten des Bundeszentralregisters abgefragt, so dass Informationen zur Legalbewährung der (ehemals) inhaftierten Frauen zur Verfügung vorliegen, die mit den Daten der Basisdokumentation in Verbindung gebracht werden können. Insgesamt liegen vollständig ausgefüllte Erhebungsbögen und BZR-Daten von 444 (ehemals) inhaftierten Frauen vor, die hauptsächlich in der JVA für Frauen in Vechta untergebracht waren.

Nachfolgend werden die zentralen Befunde in Form von sechs Thesen zusammengefasst.

1. Frauen begehen überwiegend weniger schwerwiegende Straftaten. Der Großteil der Frauen ist bereits vorbestraft.

Am häufigsten sind Frauen auf Grund von Diebstahl-/Vermögensdelikten inhaftiert, gefolgt von Betrugsdelikten und Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz. Gewaltdelikte spielen eine eher untergeordnete Rolle. Im Vergleich zu Männern dominieren bei den Frauen also eher minderschwere Delikte, was sich auch in der (niedrigeren) voraussichtlichen Strafdauer zu Haftbeginn widerspiegelt. Mehr als vier von fünf Frauen sind bereits vorbestraft, was im Wesentlichen auf die insgesamt geringere Schwere der von Frauen begangenen Straftaten und die damit in der Regel zunächst verbundene Sanktionierung mit Geldstrafen oder Freiheitsstrafen zur Bewährung zurückzuführen ist. Mehr als die Hälfte der Frauen ist schon einmal inhaftiert gewesen.

2. Die Mehrheit der Frauen kommt mit vielfältigen Problemlagen in Haft.

Die inhaftierten Frauen weisen mehrheitlich nur eine geringe Bildung, d.h. maximal Hauptschulabschluss auf (69,2 %) und können oftmals keine berufliche Ausbildung vorweisen (63,1 %). Fast die Hälfte der Frauen war vor der Inhaftierung arbeitslos gewesen. Jede neunte ist der Prostitution nachgegangen. Die Abhängigkeit von Drogen, Alkohol oder Medikamenten ist im Frauenvollzug weit verbreitet, insofern mehr als die Hälfte der inhaftierten Frauen von den Bediensteten als süchtig bezeichnet werden. Die Suchtproblematik der Frauen kann auch folgenreich für das Verhalten im Vollzug sein: süchtige Frauen fallen im Vollzug beispielsweise häufiger durch unangepasstes Verhalten auf und sie erhalten (evtl. als Folge des unangemessenen Verhaltens) seltener Lockerungen.

Zwei Drittel der Frauen kommen bereits als Mutter eines oder mehrerer Kinder ins Gefängnis; ein Drittel von ihnen war vor der Inhaftierung allein erziehend. Obwohl die Kinder mehrheitlich bei nahestehenden Familienangehörigen (v.a. Vater oder Großeltern) untergebracht werden, geht die Inhaftierung bei jeder dritten Frau vermutlich mit einer endgültigen Trennung von ihren Kindern einher, da diese in Pflege- oder Adoptivfamilien kommen.

3. Die meisten Frauen nehmen an verschiedenen Maßnahmen in Haft teil. Etwa ein Drittel der Frauen hat Probleme, sich an die Situation in Haft anzupassen.

Mehr als zwei Drittel der Frauen haben in Haft an mindestens einer Maßnahme teilgenommen, wobei Maßnahmen im Bildungsbereich und zur Bearbeitung der Drogen-/Suchtproblematik dominieren. Bei den Frauen, die an keiner Maßnahme teilgenommen haben, handelt es sich

zumeist um solche mit einer kurzen Haftdauer, ohne Suchtprobleme bzw. solche, die generell im Vollzug unauffällig sind (keine Vollzugsstörerin).

Unangemessenes/Unangepasstes Verhalten der Frauen in Haft lässt sich u.a. an der Zahl der Disziplinarmaßnahmen oder Straftaten in Haft ablesen. Ferner sollten die Bediensteten angeben, ob es sich bei der jeweiligen Frau um eine „Vollzugsstörerin“ handelt; etwa jede sechste Frau wird von den Bediensteten als solche bezeichnet. Mindestens eine Form unangepassten Verhalten zeigt etwa ein Drittel der Frauen. Die typische „unangepasste“ Frau im Vollzug ist dabei im Vergleich zu „unauffälligen“ Frauen neben einer Suchtproblematik durch ein durchschnittlich jüngeres Alter, eine geringe Bildung, die Begehung eines Raub-/Erpressungs- oder Drogendelikts und eine längere Haftstrafe gekennzeichnet.

4. Nach Entlassung aus der Haft finden die meisten Frauen soziale Unterstützung und ihre Wohnsituation ist geregelt. Ein nicht unerheblicher Teil der Frauen hat jedoch keine Arbeit und wird als gesellschaftlich nicht integriert bzw. als rückfallgefährdet eingestuft.

Die meisten Frauen wohnen nach ihrer Entlassung in einer eigenen Wohnung oder leben bei ihrem Partner/Ehemann bzw. bei den Eltern, bei denen sie nach der Haft auch am häufigsten Unterstützung finden. Nur bei 7,7 % der Frauen ist unklar, durch wen sie nach ihrer Entlassung unterstützt werden. Während die Wohnsituation und die soziale Unterstützung der Frauen recht gut abgesichert ist, scheint die berufliche Situation etwas problematischer zu sein. Fast die Hälfte der Frauen wird nach der Entlassung arbeitslos sein bzw. ist die berufliche Situation noch unklar. Etwa jede fünfte Frau wird einer Arbeitstätigkeit nachgehen, wobei es sich hierbei um prekäre Beschäftigungsverhältnisse handelt. Nach Ansicht der Bediensteten gelten als 8,6 % der haftentlassenen Frauen als nicht gesellschaftlich integriert. Zudem wird mehr als jede vierte Frau als ziemlich bzw. hoch rückfallgefährdet eingestuft.

5. Fast die Hälfte der Frauen wird drei Jahre nach Entlassung aus der Haft wiederverurteilt; etwa ein Drittel wird erneut inhaftiert.

Zum Zeitpunkt der BZR-Abfrage im November 2011 liegt für 58,1 % der (ehemals) inhaftierten Frauen eine Wiederverurteilung zu einer Geldstrafe oder Freiheitsstrafe mit oder ohne Bewährung vor. Bedeutsam für das Risiko der Rückfälligkeit scheinen insbesondere die ersten Jahre nach der Entlassung zu sein: Mehr als vier von fünf der wiederverurteilten Frauen wurden innerhalb der ersten drei Jahre nach Entlassung rückfällig. Dies zeigt sich auch für die Wiederinhaftierung, die zum aktuellen Zeitpunkt bei 37,6 % der Frauen und bei 30,4 % innerhalb der ersten drei Jahre nach Entlassung erfolgte. Die Einschätzung der Rückfälligkeit durch die Bediensteten korreliert mit der tatsächlichen Rückfälligkeit, d.h. je rückfallgefährdeter ein Bediensteter eine Frau eingeschätzt hat, umso größer ist auch die Wahrscheinlichkeit der Wiederverurteilung oder-inhaftierung. Die genaue Wirkrichtung dieser Beziehung kann allerdings mit den vorliegenden Daten nicht geklärt werden. Denkbar ist auch, dass die Bediensteten den Frauen eine hohe Rückfallgefahr „zuschreiben“ und der darauf basierende Umgang mit den Frauen das Risiko der Rückfälligkeit beeinflusst.

6. Die Vorstrafenbelastung, die Art des Delikts, eine vorzeitige Entlassung, die Unterstützung durch professionelle Helfer und Anpassungsprobleme in Haft sind zentrale Prädiktoren der Rückfälligkeit (Wiederverurteilung). Die Abhängigkeit von Drogen, Alkohol oder Medikamenten spielt vor allem für das Risiko der Wiederinhaftierung eine Rolle.

Die in der Forschungsliteratur benannten zentralen Risikofaktoren der Legalbewährung bestätigen sich im Hinblick auf den Frauenvollzug. Danach haben vorbestrafte Frauen ein

höheres Rückfallrisiko als nicht vorbestrafte Frauen. Für Frauen, die auf Grund eines Gewaltdelikts inhaftiert sind, zeigt sich, dass diese in geringerem Maße wiederverurteilt oder wiederinhaftiert werden. Bestimmte Formen der von Frauen verübten Gewalttaten (wie Misshandlungs- oder Tötungsdelikte) werden oftmals in hochspezifischen Situationen gegenüber bestimmten Personen gezeigt werden (z.B. dem jahrelang prügelnden Partner); von diesen Frauen sind deshalb nur selten erneut eine derartige Taten zu erwarten (Köhler, 2012; Jensen, 2001; Oberlies, 1997; Rode & Scheld, 1986). Die vorzeitige Entlassung auf Bewährung geht – zumindest im Hinblick auf das Wiederverurteilungsrisiko – ebenfalls mit einer Reduktion des Rückfallrisikos einher.

Als bedeutsam für die Vorhersage der Legalbewährung haben sich ferner zwei weitere Faktoren erwiesen, die im Unterschied zu den statischen, d.h. unveränderlichen Faktoren der Vorstrafenbelastung und des begangenen Delikts im Vollzug stärker bearbeitet werden können. Hierzu gehören das Bestehen einer Suchtproblematik und deren Entwicklung in Haft sowie unangepasstes Verhalten im Vollzug. Frauen mit bestehender Suchtproblematik, die im Vollzug dann auch keine deutliche Verbesserung erfährt, werden mit größerer Wahrscheinlichkeit wiederinhaftiert als Frauen ohne entsprechendes Suchtverhalten bzw. solchen mit positiven Veränderungen während der Haftzeit. Die Fokussierung auf drogenspezifische Maßnahmen im Vollzug, wie sie bislang bereits geschieht, erscheint daher sinnvoll und sollte ggf. noch stärker ausgebaut werden. Unangepasstes Verhalten im Vollzug im Allgemeinen (Straftaten während der Haft, Disziplinarmaßnahmen, besondere Sicherungsmaßnahmen in Haft, Vollzugsstörerin) und die Wahrnehmung einer Person als Vollzugsstörerin im Besonderen hat sowohl Einfluss auf das Wiederverurteilungs- als auch das Wiederinhaftierungsrisiko. Zur Reduktion der Rückfälligkeit der Frauen muss es also bereits im Vollzug darum gehen, immer wieder auf die Einhaltung bestimmter Regeln hinzuwirken und somit zu erreichen, dass die inhaftierten Frauen sich trotz gewisser Widerstände gegen die Vollzugssituation in das System einfügen. Die Einhaltung von Regeln und die Gewährleistung des reibungslosen Ablaufs innerhalb des Vollzugs ist nicht nur für den Arbeitsalltag der Bediensteten relevant, sondern erhöht dann auch die Wahrscheinlichkeit, dass sich eine Frau auch außerhalb des Gefängnisses an Regeln halten kann.

Der Befund, dass eine professionelle Unterstützung nach der Entlassung aus der Haft (welche wiederum insbesondere drogenabhängige Frauen erhalten) das Wiederverurteilungsrisiko verringern kann, unterstreicht einmal mehr die Bedeutung von Entlassungsvorbereitung und Übergangmanagement.

Die Erhebung der nachfolgend präsentierten Daten ging mit einem beträchtlichen zusätzlichen Arbeitsaufwand für die Bediensteten der Justizvollzugseinrichtungen einher, weshalb an dieser Stelle ganz explizit – auch im Namen der Initiatoren der Studie (Frau Dr. Bennefeld-Kersten, Herr Koch, Frau Schmidt und Herrn Dr. Suhling) – all den Bediensteten ganz herzlich gedankt werden soll, die an der Erhebung mitgewirkt haben. Ohne die bereitwillige Unterstützung und das hohe Engagement der Bediensteten vor Ort wäre diese empirische Untersuchung nicht möglich gewesen. Es liegt in der Natur der Sache, dass Rückfalluntersuchungen zeitlich erst deutlich nach Erhebung der Vollzugsdaten ausgewertet werden können. Wir hoffen dennoch, mit diesem Bericht auch Hinweise liefern zu können, die für die Vollzugspraxis relevant sein können. Nicht zuletzt gilt unser herzlicher Dank auch den (ehemals) inhaftierten Frauen, die Auskunft über das ein oder andere aus der Gefangenenpersonalakte nicht zu entnehmende Merkmal gegeben haben und die damit einen Beitrag zur wissenschaftlichen Erforschung der Situation von Frauen in Haft und deren Einfluss auf die Legalbewährung geleistet haben.

1. EINLEITUNG

Von allen in deutschen Gefängnissen inhaftierten Personen sind nur 5,5 % weiblich (Statistisches Bundesamt, 2011). Dieser geringe Anteil der Frauen an der Strafvollzugspopulation mag ein Grund dafür sein, dass sich die insgesamt relativ übersichtliche Forschung zu den Bedingungen in Haft und deren Einfluss auf die Legalbewährung in Deutschland bislang vor allem auf den Männervollzug bezieht. Zwar lassen sich Erkenntnisse zu den weiblichen Inhaftierten aus der Strafvollzugsstatistik gewinnen; diese dokumentiert allerdings im Wesentlichen soziodemografische und einige kriminologische Merkmale (vgl. Abschnitt 3). Daten über die individuellen und sozialen Charakteristika der Inhaftierten wie Bildungsgrad, Arbeitslosigkeit, Drogenabhängigkeit oder Informationen über Maßnahmen, an denen eine Person in Haft teilgenommen hat, Lockerungen und Disziplinarmaßnahmen liegen in der Strafvollzugsstatistik hingegen nicht vor. Erst recht fehlen umfassende Befunde zur Legalbewährung von Frauen, die mit (legal-)biografischen, sozialen, psychischen oder vollzuglichen Merkmalen in Beziehung gesetzt werden können (vgl. z.B. Köhler, 2012; für internationale Befunde zum Frauenvollzug z.B. Blanchette & Brown, 2006; Bonta, Pang & Wallace-Capretta, 1995). Dies gilt insbesondere für die Zeit vor Einführung des Programms BASIS-Web, in dem mittlerweile standardisiert einige Informationen über die Inhaftierten in elektronischer Form dokumentiert werden und die somit theoretisch jederzeit abgerufen werden können. Bestimmte Informationen über kriminologisch relevante Merkmale, Teilnahme an Behandlungsmaßnahmen usw. werden aber noch immer nicht standardmäßig in Basis-Web erfasst.

Aus diesem Grund erfolgte im Jahr 2004 (und in den Folgejahren) u.a. auf Anregung der JVA für Frauen in Vechta eine umfassende Dokumentation von Merkmalen inhaftierter Frauen, die über die Informationen der Strafvollzugsstatistik hinausgehen. Neben der Beschreibung der Situation von Frauen in Haft und deren Vollzugsverlauf bestand ein langfristiges Ziel der Basisdokumentation im Frauenvollzug auch darin, zu einem späteren Zeitpunkt auch Daten des Bundeszentralregisters (BZR) heranzuziehen, um erstens Erkenntnisse zur Legalbewährung der Frauen zu gewinnen und diese zweitens mit den im Jahr 2004 erhobenen Daten in Beziehung zu setzen. Im vorliegenden Bericht werden zentrale Befunde dieser Basisdokumentation im Frauenvollzug berichtet.

Im Abschnitt 2 wird zunächst der Forschungsstand zum Frauenvollzug im Allgemeinen und zur Legalbewährung von aus der Haft entlassenen Frauen (v.a. im deutschsprachigen Raum) vorgestellt. Abschnitt 3 widmet sich den Erkenntnissen zum Frauenvollzug, die sich aus der Strafvollzugsstatistik gewinnen lassen, wobei diese jeweils vergleichend dem Männervollzug gegenübergestellt werden. In Abschnitt 4 werden dann das methodische Vorgehen der Basisdokumentation und zentrale Merkmale der Frauen beschrieben, bevor in Abschnitt 5 differenzierter die Ergebnisse zur Situation der inhaftierten Frauen vorgestellt werden. Befunde zur Legalbewährung und deren Korrelaten werden schwerpunktmäßig in diesem Abschnitt dokumentiert. Abschnitt 6 fasst schließlich die wesentlichen Befunde der Basisdokumentation im Frauenvollzug zusammen und diskutiert kritische methodische und inhaltliche Aspekte, die zukünftig berücksichtigt werden sollten. Abschließend sollen auch mögliche Implikationen, die sich aus den Befunden für die Vollzugspraxis und die Forschung ergeben, erörtert werden.

2. FORSCHUNGSSTAND ZUR SITUATION INHAFTIERTER FRAUEN UND ZUR LEGALBEWÄHRUNG VON FRAUEN

Mit Blick auf die Situation inhaftierter Frauen im Allgemeinen existieren für Deutschland vor allem zwei größere Studien. Eine Studie, die sich im Rahmen der groß angelegten Untersuchung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zum Thema „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“ auch der spezifischen Situation inhaftierte Frauen widmet, stammt von Schröttle und Müller (2004). Hierfür wurden insgesamt 88 Frauen ab 16 Jahren, die eine Straftat in einer deutschen Justizvollzugsanstalt verbüßten, mündlich zu verschiedenen Aspekten (u.a. Gewalterfahrungen vor und in der Haft, Sicherheitsgefühl in Haft, gesundheitliche Situation) befragt. Die Frauen sind im Durchschnitt 30 Jahre alt und weisen mehrheitlich eine sehr geringe Bildung auf. Ein Viertel der Frauen hat keinen Schulabschluss, weitere 28,4 % haben einen Hauptschulabschluss, alle anderen haben höhere Abschlüsse oder gehen noch zur Schule. Über einen Ausbildungsabschluss verfügten gerade einmal 46 % der Frauen. Nach eigenen Angaben lebten zum Befragungszeitpunkt 65 % in einer festen Partnerschaft/Ehe. Gewalterfahrungen stellen im Leben inhaftierter Frauen ein gewisses Kontinuum dar, insofern diese bereits in Kindheit und Jugend gemacht wurden, in Partnerschaften oftmals ihre Fortsetzung finden und vermutlich auch in und nach der Haftsituation nicht enden werden. Der Anteil an Frauen, die körperliche bzw. sexuelle Gewalt seit dem 16. Lebensjahr erlebt hat, liegt drei bis viermal über dem Anteil, der diesbezüglich unter der weiblichen Allgemeinbevölkerung ermittelt werden konnte. Die gesundheitliche Belastung der Frauen unterscheidet sich ebenfalls deutlich von der Allgemeinbevölkerung: 76 % der Frauen geben in einer umfangreichen Liste mehr als zehn gesundheitliche Beschwerden (u.a. Kopf-/Rückenschmerzen, Magen-/Darmprobleme) an, während in der Gesamtstichprobe 32 % der Frauen eine so hohe Zahl an Beschwerden aufweisen. Bei den psychischen Beschwerden (u.a. Depressionen, Schlafstörungen, Minderwertigkeitsgefühle) geben 49 % zehn und mehr Formen an (Allgemeinbevölkerung: 11 %). Sucht- und Drogenprobleme sind ebenfalls weit verbreitet im Vollzug: 66 % der Frauen berichten vom Konsum von Haschisch, LSD, Heroin und Ecstasy in den letzten fünf Jahren, 11 % haben (fast) täglich Alkohol getrunken. Der Konsum von Medikamenten und Psychopharmaka ist ebenfalls recht weit verbreitet.

Eine weitere sehr umfassende Studie zur Situation von Frauen in Haft liegt von Dünkel, Kestermann und Zolondek (2005) vor, die in neun europäischen Ländern¹ (u.a. Deutschland) in insgesamt 19 Frauenvollzugsanstalten neben Befragungen der Bediensteten und eigenen Beobachtungen auch Befragungen der inhaftierten Frauen (N=653) durchgeführt haben. Die Befunde für Deutschland (N=113) zeigen u.a., dass die inhaftierten Frauen im Durchschnitt 33 Jahre alt sind, mehr als zwei Drittel der Frauen haben Kinder und 40 % waren schon einmal inhaftiert. Analog zur Studie von Schröttle und Müller (2004) ergibt sich auch bei dieser Befragung, dass niedrigere Bildungsabschlüsse unter inhaftierten Frauen dominieren (vgl. Kestermann, 2005). Im Falle einer Inhaftierung werden die minderjährigen Kinder mehrheitlich bei und den Vätern, Großeltern oder anderen Angehörigen (insgesamt 71,2 %) untergebracht, 16,9 % kommen in Pflege- oder Adoptivfamilien. Psychische und gesundheitliche Probleme (u.a. in Form von Depressionen, Schlafstörungen, Migräne, Rückenschmerzen) sind dabei im Frauenvollzug recht verbreitet. Mehr als die Hälfte der in Deutschland befragten Frauen zeigt beispielsweise Anzeichen einer Depression oder leidet häufiger unter Migräne bzw. Kopfschmerzen. Der Fokus der Datenanalyse liegt in dieser Studie wie auch bei Schröttle und

¹ Hierzu gehören neben Deutschland die Länder Dänemark, Spanien, Griechenland, Kroatien, Slowenien, Polen, Litauen und Russland.

Müller (2004) vor allem auf der (international vergleichenden) Situation im Frauenvollzug; die Legalbewährung der Frauen wird nicht in den Blick genommen. Informationen zu konkreten vollzuglichen Aspekten (wie Lockerungen, Teilnahme an Behandlungsmaßnahmen) wurden ebenfalls nicht erhoben.

Studien, die sich auf die Legalbewährung von Frauen beziehen, sind in Deutschland eher selten. Einzig die Untersuchungen von Jehle und Kollegen (Jehle, Heinz & Sutterer, 2003; Jehle, Albrecht, Hohmann-Fricke & Tetal, 2010) liefern für die Bundesrepublik umfassende Daten zur Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Allerdings beziehen sich diese nur auf die Daten des Bundeszentralregisters, d.h. weitere (Hintergrund-)Informationen zu den inhaftierten Frauen können zur Rückfälligkeit nicht in Beziehung gesetzt werden. Köhler (2012) wertete diese Daten mit besonderem Fokus auf Rückfallkriminalität von Frauen aus, wobei BZR-Angaben für über 200.000 Frauen und mehr als 800.000 Männer vorliegen. Von allen im Jahr 2004 sanktionierten Frauen wird im Beobachtungszeitraum etwa jede vierte Frau (24 %) und mehr als jeder dritte Mann (36 %) rückfällig (Köhler, 2012, S. 256). Eine differenzierte Betrachtung nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung ergibt, dass die Rückfallraten am niedrigsten nach Geldstrafen ausfallen (Frauen: 22 %, Männer: 29 %). Am höchsten fallen die Rückfallraten (sowohl bei Frauen als auch bei Männern) nach dem Verbüßen einer Jugendstrafe ohne Bewährung (Frauen: 58 %, Männer: 69 %), nur geringfügig niedriger fallen die Rückfallraten bei Jugendstrafe mit Bewährung aus (Frauen: 49 %, Männer: 63 %). Von den auf Grund einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung inhaftierten Frauen werden 41 % in einem Drei-Jahres-Zeitraum erneut rückfällig. Bei den Männern trifft dies auf 49 % zu (Köhler, 2012, S. 256). Die zu einer Freiheitsstrafe mit Bewährung verurteilten Frauen werden zu 32 % rückfällig (Männer: 39 %). Von den inhaftierten Frauen (Freiheitsstrafe ohne Bewährung), die auch im Fokus der vorliegenden Basisdokumentation im Frauenvollzug stehen, werden 17 % in einem Drei-Jahres-Zeitraum zu einer Jugend-/Freiheitsstrafe ohne Bewährung erneut verurteilt, 12 % erhalten eine Jugend-/Freiheitsstrafe mit Bewährung und weitere 11 % sonstige ambulante Folgeentscheidungen. Allerdings beziehen sich die Angaben *nicht* auf inhaftierte bzw. haftentlassene Frauen insgesamt, wie es in der vorliegenden Basisdokumentation der Fall sein wird, sondern nur auf diejenigen, die von „Anfang an“ eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung erhalten haben.

Weitere Auswertungen von Köhler (2012) zeigen, dass die Rückfallrate mit der Zahl der Voreintragungen im Zusammenhang steht: Je mehr Voreintragungen vorliegen, umso höher der Anteil an wiederverurteilten Frauen (Köhler, 2012, S. 229). Besonders häufig werden Frauen rückfällig, die auf Grund eines schweren/qualifizierten Diebstahls, dem Erschleichen von Leistungen, Drogendelikten oder sonstigen Gewaltdelikten (nicht Tötungs- oder Körperverletzungsdelikte) verurteilt wurden. Die Rückfallraten liegen zwischen 33 und 40 %. Am niedrigsten fällt sie für den Bereich der Tötungsdelikte (6 %, fahrlässige Körperverletzung/Tötung: 8 %) und Verkehrsdelikte mit Alkoholeinfluss (11 %) aus. Mit zunehmendem Alter werden Frauen seltener rückfällig, was sich vor allem mit Reifungsprozessen und der zunehmenden Verantwortung in verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen (Familie, Arbeit, Partnerschaft), die oftmals mit einer Abwendung von kriminellen Verhalten einhergehen, erklären lässt. Nichtdeutsche Frauen werden insgesamt seltener rückfällig als deutsche Frauen (20 % vs. 25 %). Möglicherweise wird dieser Zusammenhang aber überschätzt, weil auf Grund von Abschiebungen/Ausweisungen bei den nichtdeutschen Frauen etwaige Rückfälle nicht registriert werden und somit als „nicht rückfällig“ interpretiert werden. Lägen hierzu Informationen vor, würde die Rückfallrate der nichtdeutschen Frauen unter Umständen höher ausfallen. Mit zunehmender Inhaftierungsdauer der zu einer unbedingten

Jugend-/Freiheitsstrafe verurteilten Frauen reduziert sich zudem das Risiko der Rückfälligkeit, was u.a. an Alterungs- und Reifungsprozessen und den verschiedenen Mustern krimineller Karrieren bei kürzer oder länger Inhaftierten zurückzuführen sein dürfte (vgl. Jehle et al, 2010, S. 62).

Eine recht weit zurückliegende Untersuchung zur Rückfälligkeit liegt zudem von Einsele (1968) vor, die die Rückfälligkeit von mehr als 300 Mitte der 1950er Jahre aus der Frauenanstalt Frankfurt/Main entlassenen Frauen analysierte. In einem Zeitraum von etwa sechs Jahren nach der Entlassung aus der Haft wurden 45 % der Frauen rückfällig, wobei dieser Rückfall mehrheitlich im ersten Jahr nach der Haftentlassung erfolgte. Memminger (1970) analysierte ebenfalls die Rückfälligkeit haftentlassener Frauen (N=209 der Frauenhaftanstalt Gotteszell in Schwäbisch Gmünd) und stellte fest, dass fast drei Viertel der Frauen (72 %) innerhalb fünf bis sieben Jahren nach ihrer Entlassung rückfällig wurden.

Die Studie von Köhler (2012) stellt für Deutschland bislang die wohl differenzierteste und neueste Auswertung zur Legalbewährung von Frauen dar. Zwar existieren weitere Untersuchungen, die sich mit Rückfallkriminalität von Frauen befassen. Sie beziehen sich aber oftmals auf eher geringe Fallzahlen (z.B. Bietsch, 1980), auf retrospektive Analysen der Rückfälligkeit (Wie viele der verurteilten Frauen waren vor ihrer Verurteilung bereits vorbestraft?, vgl. z.B. Lauritzen, 1972; Exner, 1949) und/oder auf spezifische Deliktbereiche bzw. Sanktionsarten (z.B. Weigelt, 2008; Harrendorf, 2007; Kirchner, 2004; Storz, 1989). Zudem gehen sie selten über die Feststellung hinaus, dass Frauen insgesamt bzw. bezogen auf bestimmte Delikte seltener rückfällig werden als Männer (u.a. Miller, 2009; Weigelt, 2008; Harrendorf, 2007; Kirchner, 2004; Pongratz & Jürgensen 1990; Bietsch, 1980). Harrendorf (2007) kommt auf Basis von Bundeszentralregisterdaten für das Bezugsjahr 1994 für die Gruppe der Gewalttäter zu diesem Ergebnis, während Kirchner (2004) auf Basis der gleichen Daten, allerdings mit Blick auf Verkehrskriminalität, ebenfalls eine geringere Rückfälligkeit der Frauen gegenüber Männern feststellt. Weigelt (2008) findet schließlich mit Daten des Bundeszentralregisters für das Bezugsjahr 1994 nach Bewährungsstrafen eine geringere Rückfallrate bei Frauen als bei Männern.

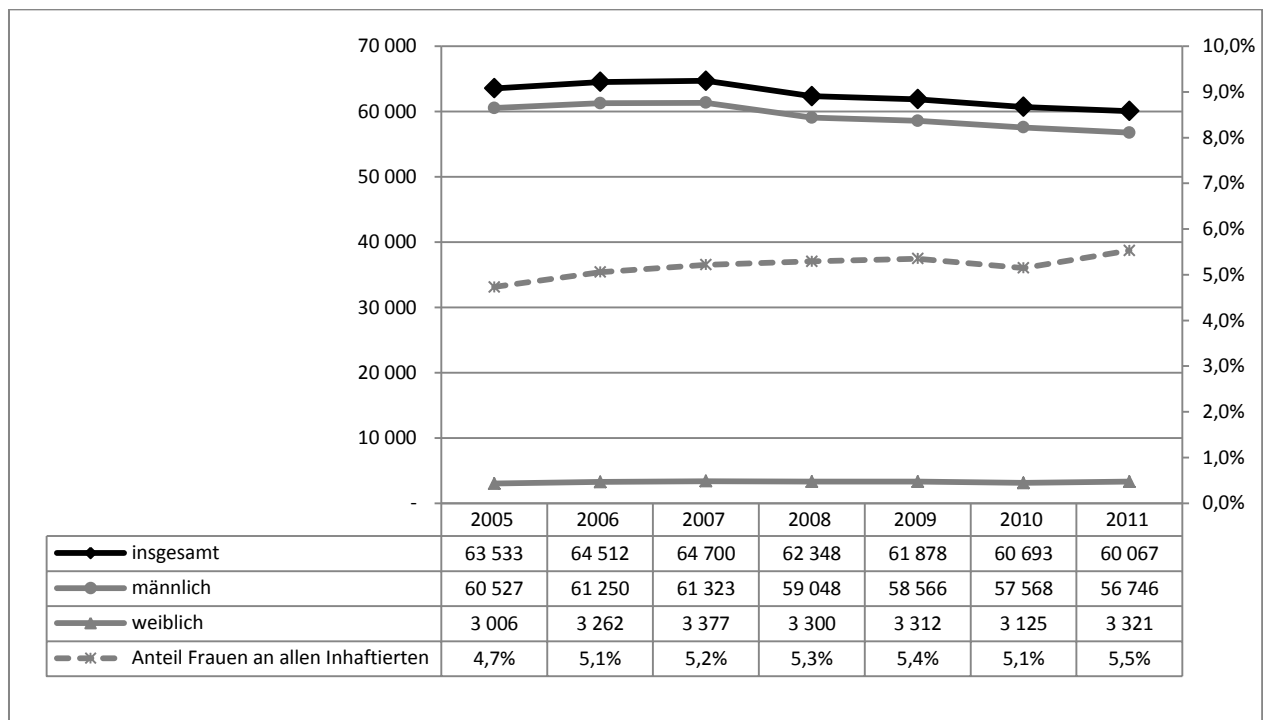
Informationen zu Risiko- und Bedingungsfaktoren der Rückfälligkeit fehlen weitgehend für den Frauenvollzug und sind bislang allenfalls in internationalen Untersuchungen thematisiert worden. Entsprechend notwendig erscheint aus wissenschaftlicher und vollzugspraktischer Perspektive die vorliegende Untersuchung, die nicht nur Informationen zur Legalbewährung von Frauen im Allgemeinen, sondern auch Hinweise auf Korrelate und Ursachen der Legalbewährung bereitstellt.

3. INHAFTIERTE FRAUEN IM SPIEGEL DER STRAFVOLLZUGSSTATISTIK

Erste Erkenntnisse über Merkmale inhaftierter Frauen lassen sich für Deutschland auf Basis der jährlich zum Stichtag 31.03. fortgeschriebenen Strafvollzugsstatistik gewinnen. Diese dokumentiert Informationen über die Zahl der Strafgefangenen sowie soziodemografische und kriminologische Merkmale der Gefangenenpopulation. Abbildung 3.1 gibt differenziert nach Geschlecht zunächst einen Überblick über die Entwicklung der Inhaftiertenzahl von 2005 bis 2011 (Stichtag der letzten veröffentlichten Erhebung: 31.03.2011). Aktuell sind in Deutschland 60.067 Personen als Strafgefangene oder Sicherungsverwahrte registriert, wobei es sich in 94,5 % der Fälle um männliche Inhaftierte handelt. In Niedersachsen saßen 5.042 Menschen im Gefängnis, davon 4796 Männer und entsprechend 246 Frauen (4,9 %).

Während von 2005 bis 2007 noch eine leichte Zunahme für die Zahl der Gefangenen zu verzeichnen ist, gibt es seit 2008 einen Rückgang der Inhaftiertenzahlen. Im Vergleich zum Jahr 2005 ist die Zahl der Inhaftierten bis 2011 um fünf Prozent gesunken. Bei Männern ist dieser Trend in gleicher Weise zu finden (Rückgang der Inhaftiertenzahl um 6,2 %), bei Frauen hingegen zeigt sich ein Anstieg der Gefangenenzahlen. Waren 2005 noch 3.006 Frauen in deutschen Gefängnissen inhaftiert, gibt es im Jahr 2011 bereits 3.321 inhaftierte Frauen.

Abbildung 3.1: Entwicklung der Zahl der Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten von 2005-2011 in Deutschland nach Geschlecht und Anteil inhaftierter Frauen an allen Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten

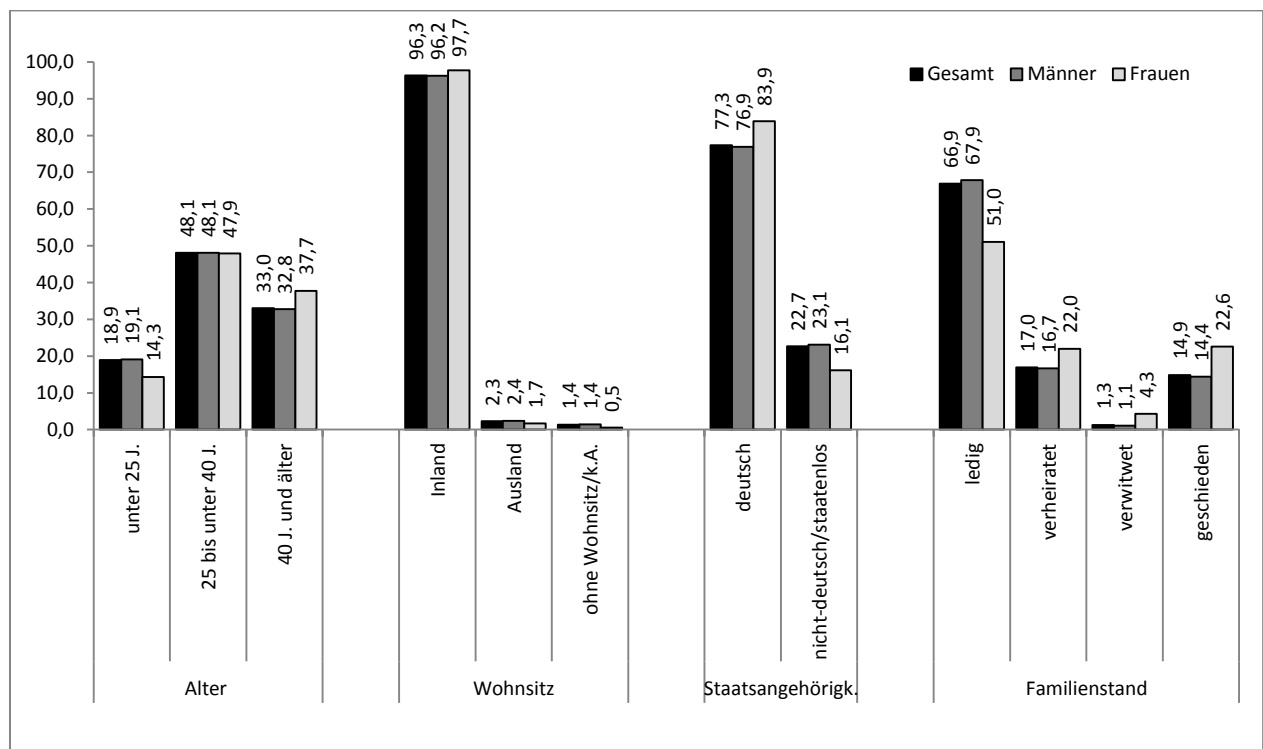


Quelle: Statistisches Bundesamt, 2011

Dieser im Vergleich zu den Männern gegenläufige Trend der weiblichen Gefangenenpopulation spiegelt sich auch im Anteil der Frauen an allen inhaftierten Personen wider, der 2005 noch 4,7 %, im Jahr 2011 bereits 5,5 % betrug. Über die konkreten Ursachen dieser Entwicklung kann an dieser Stelle nur spekuliert werden. Vermutlich setzt sich hier aber ein Trend fort, der bereits in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) unter Heranziehung entsprechender Dunkelfeldbefunde ermittelt wurde. In der PKS findet sich zunächst ebenfalls ein Anstieg der Zahl weiblicher Tatverdächtiger, der die Annahme einer gestiegenen Frauenkriminalität stützt.

Betrachtet man jedoch Entwicklungen im Dunkelfeld, so zeigt sich zumindest im Hinblick auf Jugendlichenpopulation und wiederum nur für den Bereich der Gewaltdelinquenz, dass das Verhältnis der Geschlechter im Dunkelfeld relativ konstant geblieben ist bzw. eher zu Ungunsten der Jungen verändert hat (vgl. Baier, Pfeiffer & Rabold, 2009). Eine Erklärung für diese Diskrepanz zwischen Hell- und Dunkelfeld ist die nach Geschlecht differierende Veränderung der Anzeigebereitschaft. Während im Jahr 1998 ein weiblicher Täter in 15,5 % der Fälle mit einer Anzeige rechnen musste, beträgt dieser Anteil in den Jahren 2005/2006 bereits 27,3 % (Baier et al. 2009, S. 332). Mit Blick auf die Jungen ist dieser Trend nicht so stark ausgeprägt, insofern die Anzeigebereitschaft zwischen beiden Erhebungsjahren von 14,8 auf 17,9 % gestiegen ist. Weibliche Täter müssen demzufolge heute nach einer Tat mit größerer Wahrscheinlichkeit mit einer Anzeige rechnen als noch vor einigen Jahren, so dass der Anstieg der Frauenkriminalität in der PKS bzw. in der Strafvollzugsstatistik zumindest teilweise auf diese geänderte Anzeigebereitschaft zurückzuführen sein dürfte.

Abbildung 3.2: Soziodemografische Merkmale der Inhaftierten nach Geschlecht, in %



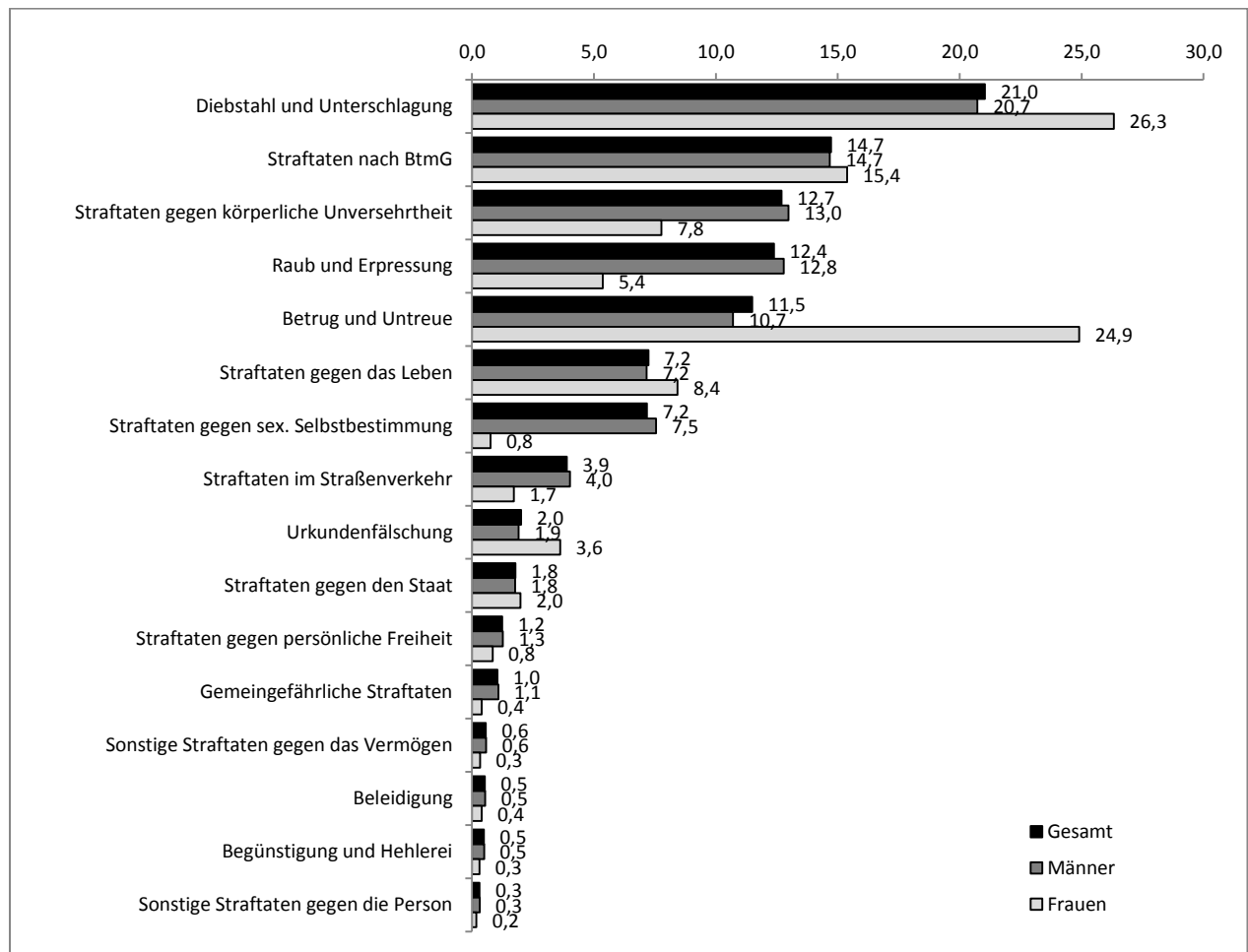
Quelle: Statistisches Bundesamt, 2011

Auf Basis der Strafvollzugsstatistik lassen sich auch Informationen über soziodemografische Merkmale gewinnen, wobei hier und in den folgenden Auswertungen vor allem der Vergleich zwischen den Geschlechtern im Vordergrund steht (Abbildung 3.2). Im Hinblick auf das Alter finden sich Unterschiede zwischen beiden Geschlechtern, insofern weibliche Inhaftierte im Durchschnitt älter als männliche Inhaftierte sind. So fällt der Anteil der unter 25jährigen Frauen mit 14,3 % deutlich geringer aus als bei den Männern (19,1 %). Entsprechend zeigt sich, dass von allen Frauen 37,7 % 40 Jahre und älter sind; bei den Männern trifft dies dagegen auf 32,8 % zu. Bezüglich der Wohnsituation gibt es keine nennenswerten Unterschiede zwischen Männern und Frauen. Tendenziell zeigt sich, dass Frauen etwas seltener ihren (festen) Wohnsitz im Ausland haben bzw. ohne festen Wohnsitz sind. Mit Blick auf die Staatsangehörigkeit ergibt sich in der Gruppe der inhaftierten Frauen ein deutlich höherer Anteil an deutschen Staatsbürgern, entsprechend sind in der Gruppe der männlichen Inhaftierten häufiger Personen ohne deutschen Pass zu finden. Auffällige Unterschiede gibt es ferner bei Betrachtung des

Familienstandes. Während etwa die Hälfte der inhaftierten Frauen ledig ist, trifft dies auf zwei Drittel der männlichen Gefangenenpopulation zu. Gegenüber den Männern sind inhaftierte Frauen dagegen häufiger verheiratet, verwitwet oder geschieden, was sicherlich auch mit dem höheren Durchschnittsalter der Frauen (und der damit in der Regel größeren Wahrscheinlichkeit der Veränderung des Familienstandes) zusammenhängen dürfte.

Auf Grund welcher Straftaten sind diese Frauen aber überhaupt inhaftiert und unterscheiden sie sich dabei von männlichen Inhaftierten? Abbildung 3.3 gibt – sortiert nach der Häufigkeit – einen Überblick über die von den inhaftierten Frauen und Männern verbüßten Straftaten.

Abbildung 3.3: Straftaten zur aktuellen Verbüßung nach Geschlecht, in %



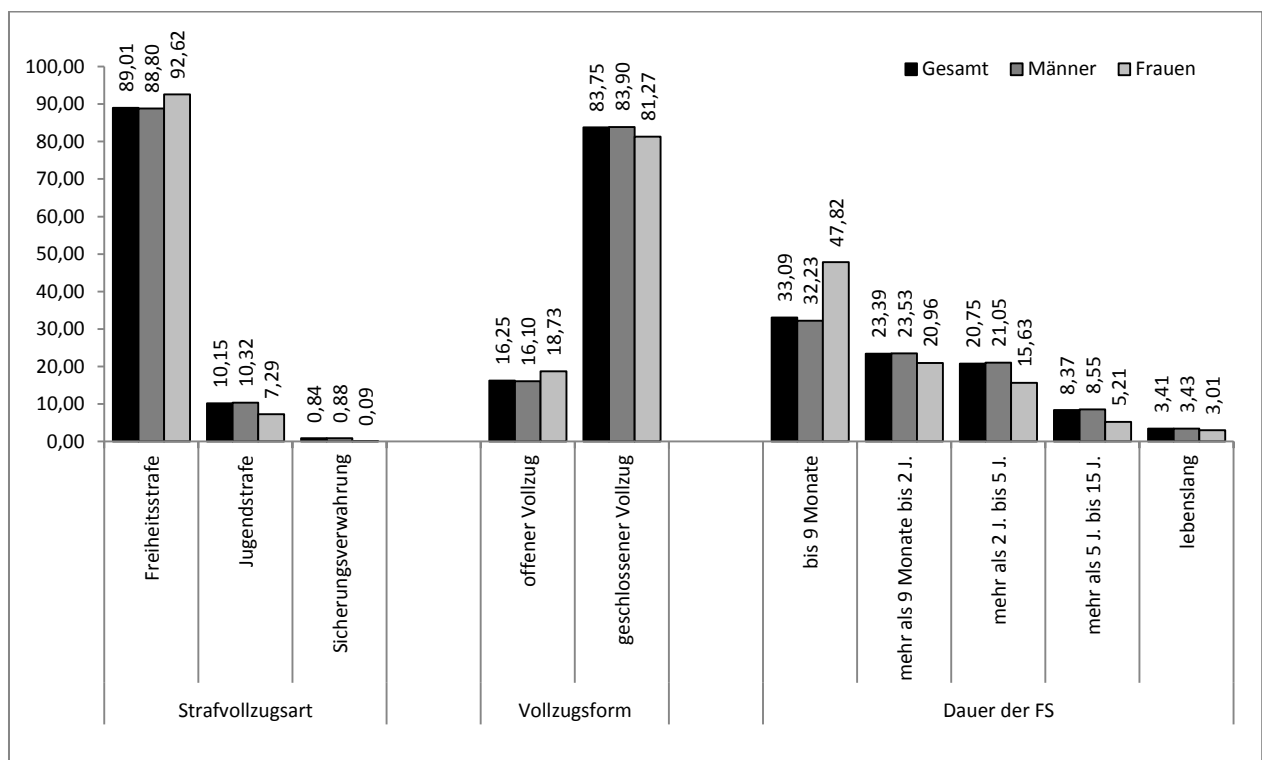
Quelle: Statistisches Bundesamt, 2011

Über alle Inhaftierten hinweg stellen Diebstahls- und Unterschlagungsdelikte, Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz (BtmG), Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit sowie Betrug/Untreue die häufigsten Inhaftierungsgründe dar. Auffällige Höherbelastungen der Frauen gegenüber den Männern offenbaren sich dabei für Diebstahls-/Unterschlagungsdelikte, Betrugs-/Untreuedelikte und Urkundenfälschungen. Auf Grund eines Diebstahls-/Unterschlagungsdelikts sind beispielsweise 20,7 % der Männer, aber 26,3 % der Frauen inhaftiert. Noch deutlicher fällt die Diskrepanz bei Betrugsdelikten aus, die bei etwa jedem 10. Mann und bei jeder vierten Frau zu einer Inhaftierung führten. Urkundenfälschung ist bei etwa doppelt so vielen Frauen wie Männern der Grund für die aktuelle Inhaftierung. Auch bei den Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz und den Straftaten gegen das Leben weisen Frauen etwas höhere Anteile als Männern auf. Insgesamt sind Frauen aber deutlich seltener auf Grund von Gewaltdelikten inhaftiert. Am größten ist die Diskrepanz zu Ungunsten der Männer bei

Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die im Vergleich zu Frauen mehr als neunmal so häufig bei Männern der Grund für die Inhaftierung sind. Mehr als doppelt so häufig verbüßen Männer zudem eine Strafe auf Grund von Raub-/Erpressungsdelikten oder Straftaten im Straßenverkehr. Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit, wozu vor allem (gefährliche) Körperverletzungen zählen, werden von Männern ebenfalls deutlich häufiger begangen als Frauen. Bei allen anderen Delikten, die quantitativ weniger ins Gewicht fallen, sind eher geringe Unterschiede zwischen beiden Geschlechtern festzustellen. Insgesamt kann festgehalten werden, dass Frauen häufiger durch weniger schwerwiegende Delikte in Erscheinung treten als Männer.

Auch im Vergleich weiterer in der Strafvollzugsstatistik ausgewiesenen kriminologischen Merkmale (Abbildung 3.4) sind Unterschiede zwischen Männern und Frauen festzustellen. Insgesamt verbüßt die überwiegende Mehrheit der inhaftierten Personen eine Freiheitsstrafe (89,0 %), wobei dies für 88,8 % der Männer und 92,6 % der Frauen gilt. Auf Grund einer Jugendstrafe sind 10,3 % der Männer, aber nur 7,3 % der Frauen inhaftiert. In der quantitativ insgesamt vergleichsweise wenig bedeutsamen Sicherungsverwahrung befinden sich 0,9 % der Männer und 0,1 % der Frauen.

Abbildung 3.4: Strafvollzugsart, Vollzugsform und Dauer der Freiheitsstrafe nach Geschlecht, in %



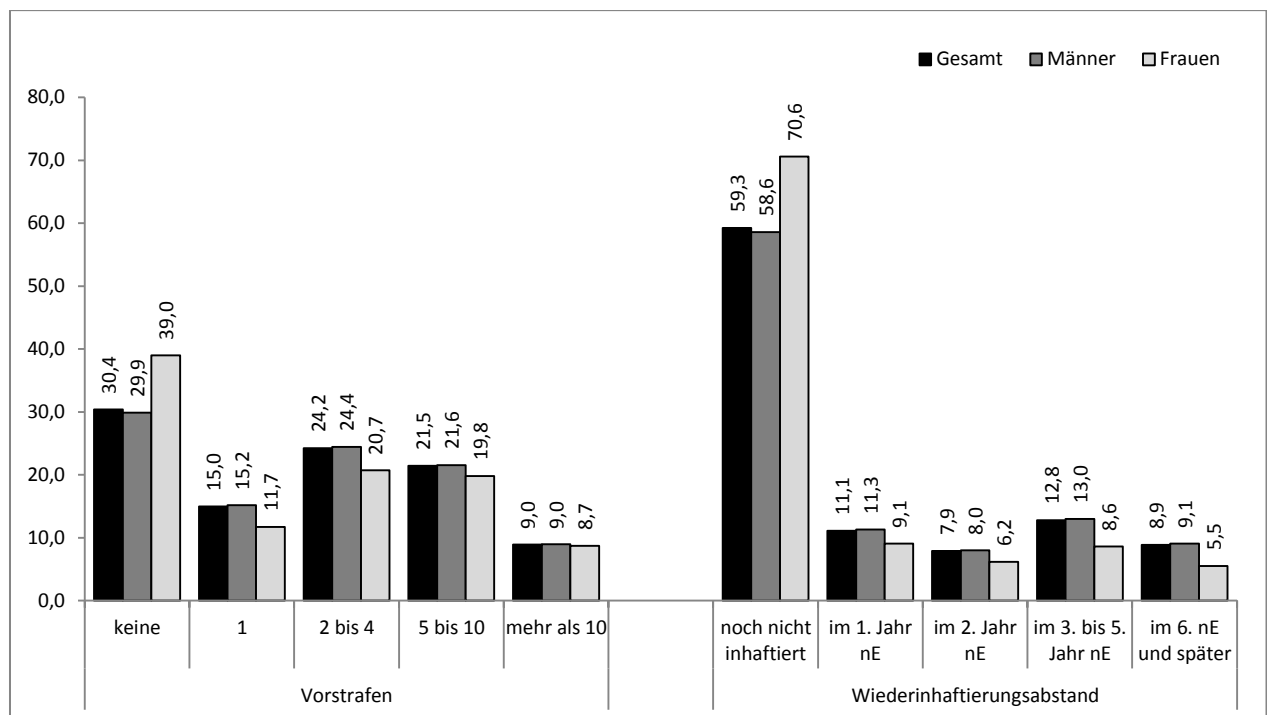
Quelle: Statistisches Bundesamt, 2011

Die vergleichsweise geringere Schwere der Kriminalität von Frauen spiegelt sich auch in der Vollzugsform und in der Dauer der Freiheitsstrafe wider. So befinden sich Frauen mit 18,7 % etwas häufiger im offenen als im geschlossenen Vollzug; bei den Männern trifft dies auf 16,1 % zu. Die durchschnittliche Dauer der Freiheitsstrafe beträgt bei fast der Hälfte der Frauen maximal neun Monate, während dies nur für etwa ein Drittel der inhaftierten Männer gilt. Entsprechend sind von den Männern häufiger höhere Haftstrafen zu verbüßen.

Abbildung 3.5 informiert differenziert nach Geschlecht über die Vorbelastung der inhaftierten Personen und den Wiederinhaftierungsabstand für in der Vergangenheit bereits inhaftierte

Personen. Mit Blick auf die Vorstrafen gibt es in der Gruppe der Frauen einen deutlich höheren Anteil an Personen ohne Vorstrafen, d.h. diese sind zum ersten Mal verurteilt worden. Der Unterschied zwischen beiden Geschlechtern beträgt hierbei fast zehn Prozentpunkte. Ein gegenüber Männern deutlich höherer Anteil an Frauen findet sich vor allem bei einer bzw. zwei bis vier Vorstrafen. Die geringere (kriminelle) Vorbelastung der Frauen setzt sich bei Betrachtung der Wiederinhaftierungsraten bzw. dem Wiederinhaftierungsabstand fort. Danach zeigt sich, dass 70,6 % der Frauen, aber nur 58,6 % der aktuell inhaftierten Männer bislang noch nie inhaftiert waren. Entsprechend waren 41,4 % der Männer, aber nur 29,4 % der Frauen bislang schon mindestens einmal inhaftiert. Die bereits hafterfahrenen Männer und Frauen werden zumeist im 1. Jahr oder 3.-5. Jahr nach Entlassung erneut inhaftiert.

Abbildung 3.5: Vorstrafen und Wiederinhaftierungsabstand der Inhaftierten nach Geschlecht, in %



Quelle: Statistisches Bundesamt, 2011

Zusammenfassend kann vor dem Hintergrund der Auswertungen der Strafvollzugsstatistik festgehalten werden, dass ein geringer, wenngleich über die letzten Jahre zunehmender Anteil an Frauen inhaftiert ist. Frauen in Haft sind im Vergleich zu Männern durchschnittlich älter, haben etwas häufiger eine deutsche Staatsangehörigkeit und einen festen Wohnsitz im Inland und sind deutlich seltener als Männer noch ledig. Die Delikte, die zur Inhaftierung der Frauen führten, sind insgesamt von geringerer Schwere. Sie betreffen vor allem Diebstahls- und Unterschlagungs- sowie Betrugs-/Untreuedelikte und Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz. Bezüglich dieser Delikte weisen Frauen gegenüber Männern deutlich höhere Werte auf. Frauen verbüßen (u.a. auf Grund der geringeren Tatschwere) häufiger kurze Haftstrafen und befinden sich häufiger im offenen Vollzug. Kennzeichnend für ihre bisherige Lebensgeschichte ist zudem das im Vergleich zu männlichen Inhaftierten seltenere Vorliegen von Vorstrafen oder Vorinhaftierungen.

4. DIE STUDIE: BASISDOKUMENTATION IM FRAUENVOLLZUG

4.1. Datenerhebung und Material

Um Informationen zur Situation von Frauen in Haft zu gewinnen, wurden vom 01.01.2004 bis 31.12.2004 Daten aller in diesem Zeitraum inhaftierten weiblichen Personen in Niedersachsen erhoben (vgl. zur methodischen Anlage der Untersuchung auch Koch & Suhling, 2005).² In die Erhebung wurden folglich Gefangene, die zu Beginn des Projekts bereits inhaftiert waren als auch Personen, die im Laufe dieses Untersuchungszeitraums erst inhaftiert wurden, einbezogen. Insgesamt wurden in folgenden Anstalten Daten zu den weiblichen Inhaftierten erfasst: JVA Hannover, JVA für Frauen Vechta (geschlossener Vollzug), JVA für Frauen Vechta (offener Vollzug), JVA Vechta (Abteilung Achim), JVA für Frauen Vechta (Abteilung Hildesheim), JVA Oldenburg (Abteilung Nordenham), JVA Hannover (Freigängerabteilung), Sozialtherapeutische Anstalt Bad Gandersheim (TA für Frauen Alfeld) und JVA Hannover (Abteilung Langenhagen).

Die Bediensteten der Anstalten wurden gebeten, aus den Gefangenenakten (bzw. durch persönliche Nachfragen) verschiedene Informationen zu den weiblichen Gefangenen in einem schriftlichen Fragebogen zu dokumentieren.³ Dabei kamen je nach Straflänge der Gefangenen verschiedene Erhebungsbögen zum Einsatz. Für Gefangene mit einer Inhaftierungszeit von weniger als drei Monaten, solche in Abschiebehäft bzw. mit Ersatzfreiheitsstrafen sollte ein sogenannter Kurzstrafenbogen (K-Bogen) ausgefüllt werden. Bei längeren Strafen wurden zwei Bögen erstellt: ein Aufnahmebogen (A-Bogen) und ein Entlassungsbogen (E-Bogen). Während der zu Beginn der Inhaftierung auszufüllende A-Bogen vor allem die Situation zu Beginn der Inhaftierungszeit und die vollzugliche Planung beschreibt, bezieht sich der am Ende der Vollstreckungszeit erfasste E-Bogen auf den Verlauf der Haftzeit, die Entlassungssituation und einige prognostische Daten. Die Erfassung der E-Bögen war dabei nicht auf den Untersuchungszeitraum begrenzt, d.h. diese wurden auch nach dem 31.12.2004 noch ausgefüllt. Wichtig war nur, dass die A-Bögen von Frauen erhoben wurden, die im Untersuchungszeitraum bereits inhaftiert waren oder inhaftiert wurden. Tabelle 4.1 kann entnommen werden, welche Informationen in den einzelnen Bögen im Detail dokumentiert wurden⁴.

Um den Bediensteten das Ausfüllen der Erhebungsbögen zu erleichtern, wurde ihnen zusätzlich ein Manual zur Verfügung gestellt, dem für einzelne Merkmale genauere Erläuterungen und Hinweise zum Ausfüllen des Bogens entnommen werden konnten. Im Erhebungsbogen war das Vorhandensein entsprechender Erläuterungen bei einem Aspekt mit „M“ gekennzeichnet (Manual im Anhang).

² In einem ersten Zwischenbericht (Projektgruppe Forschung im Justizvollzug, 2004) wurde bereits die Anlage der Studie und erste Befunde beschrieben. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um einen veröffentlichten (d.h. allgemein zugänglichen) Forschungsbericht.

³ Der Kriminologische Dienst bedankt sich an dieser Stelle für die gute Zusammenarbeit mit den Vollzugsanstalten. Besonderer Dank gilt dabei den zuständigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern, die für einen reibungslosen Ablauf der Erhebung gesorgt haben, was angesichts der Überbelegung und der Personalknappheit zum damaligen Zeitpunkt durchaus nicht selbstverständlich war.

⁴ Die genauen Inhalte der einzelnen Fragekomplexe können den jeweiligen Bögen im Anhang entnommen werden.

Tabelle 4.1: Erhobene Daten in den verschiedenen Erhebungsbögen

	A	E	K
<i>Allgemeine Daten</i>			
u.a. Inhaftierungsdatum, Haftart	x	x	x
<i>Soziodemografische Daten</i>			
u.a. Geburtsdatum, Familienstand, Schulabschluss	x	(x)	(x)
<i>Daten zur aktuellen Inhaftierung</i>			
u.a. Delikte zur aktuellen Strafverbüßung, Suizidgefahr	x		x
<i>Daten zum Zeitraum vor der aktuellen Inhaftierung</i>			
u.a. Anzahl bisheriger Verurteilungen, Hafterschaft	x		
<i>Aktuelle Situation und vollzugliche Planung</i>			
u.a. geplante Maßnahmen, Störungen im Vollzugsverlauf	x		
<i>Daten zum Vollzugsverlauf</i>			
u.a. Sozialtherapie, Lockerungen, Maßnahmen		x	
<i>Daten zu Entlassungssituation</i>			
u.a. Entlassungsgrund, voraussichtliche Wohnsituation		x	x
<i>Daten zu Prognosen/Perspektiven nach Inhaftierung</i>			
u.a. Einschätzungen zur gesellschaftlichen Integration, Rückfallgefahr		x	

(x) Soziodemografische Daten wurden im E-Bogen weniger ausführlich erfasst als noch im A-Bogen, da sich die meisten Merkmale im Zeitverlauf nicht/kaum verändert haben dürften. Zudem wurden einige Angaben im K-Bogen nicht erfasst (z.B. Schulabschluss).

Zum aktuellen Zeitpunkt liegen differenziert nach Anstalt/Abteilung folgende Fragebögen vor (Tabelle 4.2). Insgesamt existieren Angaben für 1210 inhaftierte Frauen, wobei die Mehrheit weniger als drei Monate inhaftiert war und deshalb ein K-Bogen vorlag. Die meisten Bögen stammen dabei aus der JVA Hannover und der dazugehörigen Abteilung Langenhagen. Aufnahme- und/oder Entlassungsbögen zu den länger als drei Monate inhaftierten Frauen liegen für insgesamt 756 Frauen vor, die hauptsächlich in der JVA für Frauen Vechta (geschlossener und offener Vollzug) und deren Abteilung Achim untergebracht waren. Für etwa die Hälfte dieser Frauen liegen allerdings nur A-Bögen (und keine E-Bögen) vor, so dass leider keine Beschreibung des Vollzugsverlaufs möglich ist.

Tabelle 4.2: Anzahl an Erhebungsbögen je Anstalt/Abteilung (grau unterlegt: aktuell nicht mehr existente Anstalten/Abteilungen)

Anstalt	A und/oder E	K	Gesamt
Hannover	159	152	311
Hannover, Freigang	9	0	9
Hannover, Abt. Langenhagen	28	224	252
Vechta (gV)	395	47	442
Vechta (oV)	101	7	108
Vechta, Abt. Achim	39	22	61
Vechta, Abt. Hildesheim	8	1	9
Oldenburg, Abt. Nordenham	6	1	7
Bad Gandersheim, TA Alfeld	11	0	11
Gesamt	756	454	1210

Da die Frauen mittlerweile alle aus der Haft entlassen sein dürften, soll neben einer abschließenden Beschreibung der Situation von Frauen im Strafvollzug auch eine Analyse der Legalbewährung (z.B. des Rückfalls insgesamt oder Rückfallgeschwindigkeit) erfolgen. Aus diesem Grund wurde eine Abfrage vom Bundeszentralregister (BZR) vorgenommen, wodurch eine Analyse der Legalbewährung der (ehemals) inhaftierten Frauen möglich ist. Eine Abfrage der BZR-Daten erfolgte allerdings nur für Frauen, die bestimmte Kriterien erfüllt haben. Zunächst wurden nur Frauen einbezogen, die eine Strafhaft oder eine Ersatzfreiheitsstrafe zu verbüßen hatten, d.h. es fielen alle Personen mit Untersuchungs- und Abschiebehaft sowie sonstigen Haftarten heraus, da sie entweder nicht verurteilt wurden (Untersuchungshaft) oder ein Rückfall zu einem späteren Zeitpunkt nicht erkennbar wäre (Abschiebehaft). Bei den Frauen, für die auf Grund einer Haftzeit von weniger als drei Monaten ein K-Bogen vorlag, wurde als Kriterium eine mindestens 14-tägige Haftzeit gewählt. Für Frauen mit A- bzw. E-Bogen war es notwendig, dass sowohl eine Angabe zum Inhaftierungs- als auch zum Entlassungsdatum vorhanden war, d.h. es musste ein A- und ein E-Bogen vorliegen. Frauen, für die nur ein A- oder nur ein E-Bogen vorlag, konnten deshalb grundsätzlich nicht in die Analyse einbezogen werden, weil das Inhaftierungsdatum nur im A-Bogen und das Entlassungsdatum nur im E-Bogen erfasst wurde. Entsprechend dieser Kriterien ergibt sich für die Abfrage der BZR-Daten folgende Stichprobe (Tabelle 4.3).

Tabelle 4.3: Anzahl an Erhebungsbögen je Anstalt/Abteilung für BZR-Abfrage (grau unterlegt: aktuell nicht mehr existente Anstalten/Abteilungen)

Anstalt	A und E	K	Gesamt
Hannover	19	69	90
Hannover, Freigang	7	0	7
Hannover, Abt. Langenhagen	25	35	60
Vechta (gV)	162	22	184
Vechta (oV)	42	6	48
Vechta, Abt. Achim	29	16	45
Vechta, Abt. Hildesheim	0	1	1
Oldenburg, Abt. Nordenham	4	1	5
Bad Gandersheim, TA Alfeld	6	0	6
Gesamt	294	150	444

Gegenüber der Ausgangsdatenbasis von 1210 Fällen ist die Stichprobe der inhaftierten Frauen für die BZR-Abfrage deutlich reduziert. Insgesamt können Angaben von 444 (ehemals) inhaftierten Frauen in die Auswertung einbezogen werden, wobei etwa ein Drittel weniger als drei Monate und überwiegend in Hannover bzw. der Abt. Langenhagen inhaftiert war (K-Bögen). A- und E-Bögen liegen für 294 Frauen vor, die vor allem in der JVA für Frauen in Vechta untergebracht waren.

4.2. Stichprobenbeschreibung

Tabelle 4.4 gibt zunächst einen Überblick über diese Gruppe von 444 Frauen, für die neben den vollzuglichen Daten auch Angaben aus dem Bundeszentralregister vorliegen. Die Frauen in der Stichprobe sind zum Ende des Untersuchungszeitraums 36,5 Jahre alt, wobei die jüngste Frau 17, die älteste Frau 78 Jahre alt ist. Bei insgesamt drei Personen fehlen Angaben zum Alter. Mehr als neun von zehn inhaftierten Frauen besitzen die deutsche Staatsangehörigkeit, eine nicht-deutsche Staatsangehörigkeit haben 7,9 % der Frauen. Gemessen an ihrem Bevölkerungsanteil

von 4,2 % (Statistisches Bundesamt, 2006) sind nicht-deutsche Frauen damit im Strafvollzug überrepräsentiert. Die Zahl nichtdeutscher Frauen dürfte dabei in der Gefangenenpopulation noch höher liegen als in der vorliegenden Stichprobe, in der abgeschobene (d.h. ausländische) Frauen nicht mehr berücksichtigt wurden. Von allen nicht-deutschen Frauen (N=35) sind solche mit jugoslawischer/kosovo-albanischer Staatsangehörigkeit am häufigsten vertreten (N=7), gefolgt von polnischen Frauen (N=4) und jeweils 2 Frauen mit iranischer, türkischer, ukrainischer und österreichischer Nationalität. Andere Nationalitäten sind jeweils nur mit einer Person vertreten.

Tabelle 4.4: Merkmale der inhaftierten Frauen zum Zeitpunkt der Inhaftierung

	M/%	Gültige N
Alter (Mittelwert)	36,5	441
Staatsangehörigkeit		
ohne	0,9	
deutsch	91,2	444
nicht-deutsch	7,9	
Höchster Schulabschluss vor Inhaftierung		
Kein Abschluss	22,7	
Sonder-/Hauptschulabschluss	46,5	
Realschulabschluss	23,1	286
Abitur	6,3	
Sonstiges	1,4	
Berufliche Qualifikation vor Inhaftierung		
Kein Berufsabschluss	54,7	
Anlernberuf	8,4	287
Abgeschlossene Berufsausbildung	36,9	
Beschäftigungsstatus vor Inhaftierung		
arbeitslos	48,1	
feste Arbeitsstelle	12,4	
Gelegenheitsarbeiten, Familienbetrieb (ohne Bezahlung)	8,2	291
Hausfrau	23,7	
Anderes (in Ausbildung, Rentner, Schüler)	7,6	
Familienstand vor Inhaftierung		
ledig	34,8	
verheiratet/in fester Partnerschaft/verlobt	53,4	442
geschieden/verwitwet/allein lebend	42,1	

Mit Blick auf die schulische Bildung ergibt sich entsprechend bisheriger Befunde der Strafvollzugsforschung eine Dominanz niedriger Bildungsabschlüsse. Fast die Hälfte der Frauen verfügt über einen Sonder- oder Hauptschulabschluss, jeweils mehr als ein Fünftel hat gar keinen Schulabschluss bzw. einen Realschulabschluss. Lediglich 6,3 % der inhaftierten Frauen haben ein Abitur. Bei einigen Personen konnten die Bediensteten keine Angabe zum Schulabschluss machen. Diese relativ geringe Bildung der inhaftierten Frauen geht allerdings nicht mit grundlegenden Problemen im Bereich des Lesens und Schreibens einher; der Anteil an Analphabetinnen unter den Frauen liegt bei 4,1 %, was etwa dem Anteil an (funktionalen) Analphabeten im engeren Sinne von 4 % entspricht, den Grotlüschen und Riekmann (2011: 4) im Rahmen einer Studie der Universität Hamburg im Jahr 2010 ermittelten. Die hohe Zahl an

fehlenden Werten beim Schulabschluss resultiert vor allem aus der fehlenden Erfassung dieses Merkmals im K-Bogen (N=150). Dies ist – soweit nicht anders angegeben – auch bei verschiedenen nachfolgenden Auswertungen der Grund für eine hohe Zahl an fehlenden Werten (Anzahl an fehlenden Werten ≥ 150). Somit beziehen sich die Analysen einmal auf Frauen, die mindestens drei Monate inhaftiert sind, ein anderes Mal auf die Gesamtheit der im Jahr 2004 inhaftierten Frauen (d.h. auch auf die kürzer als drei Monate Inhaftierten). Da es systematische Unterschiede zwischen den kürzer bzw. länger inhaftierten Frauen geben kann, wird im Falle von Auswertungen für alle Frauen in den Tabellen im Anhang zusätzlich ausgewiesen, wie diese Merkmale in beiden Gruppen ausgeprägt sind und ob es diesbezüglich signifikante Unterschiede gibt.

Betrachtet man die berufliche Qualifikation der Frauen, so zeigt sich, dass mehr als ein Drittel der Frauen über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügt, alle anderen haben keine berufliche Ausbildung oder allenfalls einen Anlernberuf. Angesichts der geringen beruflichen Qualifikation erscheint wenig überraschend, dass fast die Hälfte der inhaftierten Frauen vor Antritt der Haft arbeitslos war, nur jede achte Frau besaß eine feste Arbeitsstelle. Die geringe berufliche Qualifikation spiegelt sich insofern auch im Beschäftigungsstatus der Frauen wider: von allen Frauen mit Berufsabschluss hatten 21,0 %, von den Frauen ohne Berufsabschluss verfügten 5,8 % über eine feste Stelle. Wenngleich die Arbeitslosigkeit (vor der Inhaftierung) unter den inhaftierten Frauen mit 48,1 % insgesamt sehr hoch ausfällt, sind Frauen mit Berufsabschluss hiervon deutlich seltener betroffen (41,0 %) als Frauen ohne Berufsabschluss (55,8 %).

Zur Erfassung des Familienstandes konnten die Bediensteten zwischen mehreren Kategorien wählen, wobei Mehrfachnennungen möglich waren. Aus diesem Grund ergibt die Summe der einzelnen Prozentwerte bei diesem Merkmal nicht 100 %, weil Frauen beispielsweise gleichzeitig ledig sein und in einer festen Partnerschaft leben können. Von allen Frauen, für die hierzu mindestens eine Angabe vorliegt, befinden sich etwa die Hälfte in einer Ehe oder eheähnlichen Verhältnissen (feste Partnerschaft bzw. Verlobung).

5. ERGEBNISSE

Im Folgenden sollen zunächst einige deskriptive Befunde zu Merkmalen und Verhaltensweisen der Frauen in Haft präsentiert werden. Nach einer Beschreibung von Merkmalen der Inhaftierung (Anlassdelikt, Inhaftierungsdauer, Vorstrafen etc.), werden die familiäre Situation und persönlichkeitsbezogene Merkmale der Frauen betrachtet. Im Anschluss daran soll schwerpunktmäßig auf die Situation der Frauen in Haft (Arbeit, Teilnahme an Behandlungsmaßnahmen etc.) eingegangen werden, um dann die von den Bediensteten eingeschätzten Perspektiven für die Zeit nach der Entlassung zu erörtern.

5.1. Lebenssituation der Frauen zum Zeitpunkt der Inhaftierung

5.1.1. Deliktsstruktur und Strafmaß der inhaftierten Frauen

Entsprechend des Auswahlkriteriums für die Stichprobe befinden sich im Datensatz nur Personen, die eine Freiheits- oder Ersatzfreiheitsstrafe zu verbüßen haben, wobei es sich mehrheitlich um die Verbüßung von Freiheitsstrafen handelt (64,7 %). Fast alle inhaftierten Frauen befinden sich im Erwachsenenvollzug (95,5 %), 3,2 % sind im Jugendvollzug und 1,4 % in der Sozialtherapie untergebracht. Fast ein Drittel der Frauen hat sich selbst gestellt (29,5 %), alle anderen wurden festgenommen.⁵

Im Rahmen der Erhebung wurde erfasst, auf Grund welcher Delikte die Frauen inhaftiert sind. Dabei konnten bis zu fünf Delikte von den Bediensteten notiert werden. Die von den Bediensteten genannten Delikte wurden in elf verschiedenen Kategorien zusammengefasst. So wurden beispielsweise Körperverletzungen in ihren unterschiedlichen Facetten (einfache, schwere Körperverletzung, Körperverletzung mit Todesfolge) sowie Freiheitsberaubung, Bedrohung und Misshandlung von Schutzbefohlenen unter die Kategorie „Körperverletzung und andere Gewaltdelikte“ subsumiert. In die Kategorie „Sonstige Delikte“ fielen sehr heterogene (und unter Frauen sehr selten auftretende) Straftaten wie uneidliche Falschaussage, Vollrausch oder Verstoß gegen Versicherungspflicht subsumiert. Am häufigsten kommen in diesem Bereich Hausfriedensbruch, Beleidigung und Verstoß gegen das Ausländergesetz vor.

Bis auf acht Frauen, zu denen überhaupt keine Informationen zum Anlassdelikt vorliegen, sind mehr als zwei Drittel aller Frauen (70,0 %) nur auf Grund eines Delikts, 18,1 % auf Grund von zwei Delikten und die übrigen 11,9 % wegen drei oder mehr Delikten inhaftiert. Tabelle 4.1 gibt einen Überblick über die Delikte der inhaftierten Frauen. Da Mehrfachnennungen möglich waren, kann die Summe der einzelnen Prozentwerte mehr als 100 % betragen.⁶

⁵ Soweit nicht anders ausgewiesen, beziehen sich Prozentzahlen immer nur auf Personen mit gültigen Angaben zu einer Frage. Fehlende Werte werden folglich nur zur Information angegeben.

⁶ Der Umstand, dass einzelne Frauen auf Grund mehrerer Delikte innerhalb einer Deliktkategorie verurteilt wurden, bleibt bei der Berechnung der Häufigkeiten unberücksichtigt. Wenn also eine Frau auf Grund eines Diebstahls, einer Unterschlagung und Hehlerei verurteilt wurde, dann wird sie nur einmal unter die Kategorie „Diebstahl/Vermögensdelikte“ subsumiert. Andernfalls würde die Häufigkeiten einzelner Delikte überschätzt werden, weil die Person in dem genannten Beispiel mehrfach als Täterin eingehen würde.

Tabelle 5.1: Delikt zur aktuellen Strafverbüßung bzw. Anklage (N=436), in %

	%
Diebstahl, Vermögensdelikte	47,9
Betrug	21,3
Verstoß gegen BtMG	21,1
Sonstige Delikte	10,8
Verkehrsdelikte	5,3
Körperverletzung, andere Gewaltdelikte	5,0
Raub und Erpressung	3,4
Sexualdelikte, unerlaubte Prostitution, Zuhälterei	1,1
Brandstiftung, Sachbeschädigung	0,7
Tötungsdelikte (Mord/Totschlag)	0,9

Fast die Hälfte aller Frauen wird auf Grund eines Diebstahldelikts inhaftiert. Relativ häufig werden auch Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz oder Betrugsdelikte angegeben. Etwa jede 20. Frau ist zudem durch Verkehrsdelikte oder Körperverletzungs- bzw. andere Gewaltdelikte in Erscheinung getreten. Alle anderen Delikte werden nur in sehr geringem Umfang berichtet. Analog zu den Auswertungen der Strafvollzugsstatistik verdeutlichen auch die Befunde der Basisdokumentation, dass die von den inhaftierten Frauen begangenen Delikte (insbesondere im Vergleich zur Deliktstruktur der Männer) weniger schwerwiegend sind (vgl. Abschnitt 2).

Diese vergleichsweise geringe Schwere der Straftaten spiegelt sich auch in der voraussichtlichen Strafdauer wider. Um diese zu ermitteln, wurden die Strafmaße aller (aktuellen) Verurteilungen aufsummiert und in Kategorien zusammengefasst (Tabelle 5.2). Zudem kann aus der Differenz zwischen Austrittsdatum und Inhaftierungsdatum die tatsächliche Strafdauer ermittelt werden.

Tabelle 5.2: Voraussichtliche und tatsächliche Strafdauer in Monaten bzw. Jahren, in %

	voraussichtlich (N=407)	tatsächlich (N=444)
weniger als 6 Monate	48,9	52,3
6 bis unter 12 Monate	15,5	23,0
1 bis unter 2 Jahre	15,0	17,1
2 bis unter 3 Jahre	9,6	5,2
3 bis unter 4 Jahre	4,7	1,6
4 bis unter 5 Jahre	2,7	0,0
5 Jahre und länger	3,7	0,9

Fast die Hälfte aller Frauen ist zu weniger als einem halben Jahr Haft verurteilt worden, etwa ein Drittel erhielt eine Strafe im Bereich von sechs bis 24 Monaten. Lange Freiheitsstrafen von fünf Jahren und mehr sind von 3,7 % der Frauen zu verbüßen, wobei hierunter auch eine Frau mit einer lebenslangen Freiheitsstrafe fällt. Da viele Frauen vorzeitig entlassen (s.u.) werden bzw. Ersatzfreiheitsstrafen jederzeit durch Zahlung der Geldstrafe beendet werden können, liegt die tatsächliche Strafdauer erwartungsgemäß unter der voraussichtlichen Strafdauer zu Beginn der Inhaftierung. Hinzu kommt, dass bei der Berechnung der tatsächlichen Strafdauer langstrafige Personen unterrepräsentiert sein dürften, da sie zum Zeitpunkt der BZR-Abfrage größtenteils noch immer inhaftiert waren.

Im A-Bogen der mindestens drei Monate inhaftierten Frauen wurde zudem von den Bediensteten erfragt, ob im Hinblick auf die aktuell zu verbüßenden Straftaten Alkohol- oder Drogeneinfluss im Urteil registriert wurde. Von den 253 Frauen, für die ein A-Bogen ausgefüllt wurde bzw. für die eine gültige Angabe vorliegt, dokumentieren die Bediensteten in etwa 2 von 5 Fällen (41,1 %), dass die Frauen bei Begehung der Tat unter Alkohol- oder Drogeneinfluss gestanden haben sollen.

5.1.2. Vorstrafen und Hafterfahrung

Ein zentraler Prädiktor für die Legalbewährung stellen Vorstrafen bzw. vergangene Hafterfahrungen dar (Andrews & Bonta, 2010; Jehle et al., 2010). Um das Vorhandensein eventueller Vorstrafen und Hafterfahrungen zu erfassen, wurden die Bediensteten gebeten anzugeben, ob für die Inhaftierte bereits Verurteilungen nach JGG oder StGB vorliegen. Diese Angaben liegen allerdings nur für die mehr als drei Monate inhaftierten Frauen vor, für die ein A- und E-Bogen erfasst wurde. Für 285 Frauen, für die hierzu Angaben vorliegen, zeigt sich, dass diese zu 83,2 % bereits mindestens eine Vorstrafe (Vorverurteilung) aufweisen, wobei 33,0 % eine Vorstrafe und 50,2 % mehr als eine Vorstrafe haben.⁷ Entsprechend sind bei lediglich 16,8 % der Frauen keine Vorstrafen festzustellen. Dieser Wert ist im Vergleich zu Befunden der Strafvollzugsstatistik deutlich geringer, was u.a. damit zusammenhängen dürfte, dass die Strafvollzugsstatistik eine Stichtagserhebung ist, in der beispielsweise Personen mit Ersatzfreiheitsstrafen (also insgesamt deutlich kürzeren Strafen) zahlenmäßig unterrepräsentiert sind.

Mehr als die Hälfte der inhaftierten Frauen (55,5 %) hat in ihrem Leben schon mindestens einmal eine Haftstrafe verbüßen müssen.⁸ Für die Frauen, für die im Erhebungsbogen (A) das Datum der letzten Entlassung (aus einer Haft) vorliegt, kann ermittelt werden, wie lange diese in Freiheit waren. Diese Zeit (hier: in Jahren) zwischen der letzten Entlassung aus einer Haft und der erneuten Inhaftierung (nicht der erneuten Straftat) wird auch als Freiheitsfrist bezeichnet. Hierbei handelt es sich jedoch lediglich um eine retrospektive, d.h. in die Vergangenheit gerichtete Analyse, die zwar Hinweise auf die Rückfallgeschwindigkeit der Frauen, aber keine Aussagen zur Rückfallhäufigkeit erlaubt, da sich die Angaben nur auf bereits inhaftierte und erneut inhaftierte Frauen und nicht die nach der letzten Haft nicht mehr inhaftierten Frauen beziehen. Eine prospektive Analyse, die sich auf die zukünftige Legalbewährung der Gesamtheit der Frauen bezieht, wird in Abschnitt 5.4 dieses Berichts vorgenommen. Die Freiheitsfrist der 125 inhaftierten Frauen, für die Angaben zum Zeitpunkt der letzten Entlassung vorliegen, kann Tabelle 5.3 entnommen werden.

⁷ Die Anzahl an Vorstrafen dürfte dabei tendenziell unterschätzt werden, da z.T. nur Informationen darüber vorliegen, ob eine Person bereits nach JGG und/oder StGB verurteilt war, aber keine Häufigkeit angegeben wurde. In diesem Fall wurde die Zahl der Vorstrafen auf 1 gesetzt; nicht auszuschließen ist, dass die Zahl der Vorstrafen auch höher gewesen sein kann.

⁸ Da im K-Bogen Informationen zum letzten Entlassungsdatum aus der Haft vorliegen (jedoch keine anderen Angaben zu Vorstrafen/Vorinhaftierungen), können für diese auch Informationen zu bisherigen Hafterfahrungen gewonnen werden. Bei Einbezug der Frauen mit K-Bogen ergibt sich eine Vorinhaftierungsrate von 62,5 %.

Tabelle 5.3: Freiheitsfrist in Jahren (N=125), in %

	%
weniger als 1 Jahr	41,6 (46,7)
1 bis unter 2 Jahre	18,4 (20,0)
2 bis unter 3 Jahre	8,0 (6,1)
3 bis unter 5 Jahre	16,8 (15,0)
5 Jahre und länger	15,2 (12,2)

In Klammern: Prozentwerte bei Einbezug der Angaben aus K-Bogen (N=180)⁹

Danach werden mehr als zwei Drittel der Frauen innerhalb der ersten drei Jahre nach ihrer letzten Entlassung erneut inhaftiert, wobei der Großteil innerhalb des ersten Jahres rückfällig wird. Etwa jede siebte Frau (15,2 %) hat mindestens fünf Jahre in Freiheit verbracht und ist dann erst erneut inhaftiert worden. Im Durchschnitt (Median) werden die Frauen etwa 17 Monate (bzw. 13 Monaten bei Einbezug der K-Bögen) nach ihrer letzten Entlassung erneut inhaftiert; der kürzeste Zeitraum beträgt 15 Tage, der längste Zeitraum mehr als 23 Jahre.¹⁰

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der überwiegende Anteil an Frauen in Haft auf Grund minderschwerer Delikte (Diebstahl, Verstoß gegen BtMG) verurteilt wurde. Fast zwei Drittel der Frauen hat dabei eine Haftstrafe oder Ersatzfreiheitsstrafe von weniger als einem Jahr zu verbüßen. Die überwiegende Mehrheit der Frauen ist bereits vorbestraft und hat bereits mindestens eine Hafterfahrung.

5.1.3. Familiäre Situation der Inhaftierten

Die familiäre Situation einer Frau erlebt mit deren Inhaftierung eine deutliche Veränderung, was sowohl auf Seiten der Frau als auch auf Seiten evtl. vorhandener Kinder, des Partners und der Eltern und übrigen Verwandten zu großen Belastungen führen kann. Nachfolgend soll die familiäre Situation der Frauen vor und in Haft in den Blick genommen werden, da diese Bedingungen möglicherweise auch im Zusammenhang mit der (an späterer Stelle zu untersuchenden) Rückfälligkeit stehen.

Bei der deskriptiven Beschreibung der Stichprobe wurde bereits auf den Familienstand der inhaftierten Frauen eingegangen. Danach waren etwas mehr als die Hälfte der Frauen (53,4 %) zum Zeitpunkt der Inhaftierung verheiratet, verlobt oder in einer festen Partnerschaft. Im Aufnahmebogen wurden weiterhin Informationen zur familiären Situation der inhaftierten Frauen erfasst (Tabelle 5.4). Etwa zwei Drittel der Frauen haben mindestens ein leibliches Kind; jede vierte inhaftierte Frau hat sogar drei und mehr Kinder. Oftmals leben diese aber nicht mehr bei den Frauen zuhause; für 45,4 % der Frauen berichten die Bediensteten, dass mindestens ein Kind vor der Inhaftierung noch im Haushalt der Frauen lebte, wobei diese mehrheitlich noch minderjährig (d.h. jünger als 18 Jahre alt) waren (84,0 %).

⁹ Eine nach A/E- und K-Bogen differenzierte Analyse der Freiheitsfrist befindet sich im Anhang (Tabelle A.1).

¹⁰ Die Angabe des Mittelwertes der Freiheitsfrist (M=31.7 Monate, SD=42.4) erscheint nicht sinnvoll, da dieser vor allem durch die sehr hohen Werte einzelner Frauen zustande kommt. Weniger anfällig für sog. Ausreißer und damit besser zur Beschreibung der mittleren Freiheitsfrist geeignet ist deshalb der Median, der angibt, bei welchem Wert die Gesamtheit der Verteilung halbiert wird, also jeweils 50 % der Angaben unter und 50 % über der Verteilung liegen. Bei Einbezug der Frauen mit K-Bögen beträgt der Mittelwert 28.0 Monate (SD=39.3).

Besonders schwierig dürfte sich die Situation bei den Frauen gestalten, die vor Inhaftierung allein erziehend waren, was auf mehr als ein Drittel der Frauen zutrifft, da hier die Frage der Unterbringung der Kinder besonders relevant ist. Als häufigste Form der Unterbringung von Kindern (unter 16 Jahren) werden Pflege- bzw. Adoptiveltern genannt (31,6 %), gefolgt von den Vätern bzw. Großeltern, die in 26,8 bzw. 24,4 % der Fälle als Art der Unterbringung angegeben werden.¹¹ Für 8,5 % der Frauen ist festzustellen, dass ihre Kinder in einem Heim untergebracht werden. Nur 7,5 % der Mütter (N=16) leben mit ihren Kindern im Gefängnis bzw. im Mutter-Kind-Heim. Die Inhaftierung einer Frau geht somit für die überwiegende Mehrheit der Mütter mit einer räumlichen Trennung von ihren Kindern einher.

Tabelle 5.4: Informationen zu Kindern und deren Unterbringung

	%	Gültige N
Zahl der leiblichen Kinder		
kein(e) Kind(er)	34,5	
1 Kind	22,9	441
2 Kinder	16,8	
3 und mehr Kinder	25,9	
<i>Nur Frauen mit Kindern (N=289):</i>		
Mindestens ein Kind im Haushalt lebend	45,4	282
Allein erziehend	35,0	274
Art der Unterbringung von Kindern < 16 Jahre		
im Gefängnis (Mutter-Kind-Heim)	7,5	
bei Vater	26,9	
bei Großeltern	24,1	
bei Pflege-/Adoptiveltern	31,6	
bei weiteren Angehörigen	10,4	212
bei Lebenspartner	2,4	
Heimunterbringung	8,5	
Eigene Wohnung/Haushalt	2,4	
im Heimatland	0,9	
Sonstige Unterbringung	8,5	

Im Hinblick auf das Bestehen sozialer Beziehungen in Haft wurden im Entlassungsbogen (d.h. nicht im K-Bogen) ebenfalls Informationen erhoben. Die Bediensteten wurden gebeten anzugeben, inwieweit während der Haft guter Kontakt zu verschiedenen Personen bestanden hat.

Zunächst zeigt sich, dass am häufigsten Kontakte zur Familie aufrechterhalten werden. Für 85,0 % der inhaftierten Frauen besteht mindestens zu einer Person aus der Familie guter Kontakt während der Haft (Kinder, Ehemann, Eltern, Geschwister, Großeltern). Am häufigsten werden von den Personen mit Familienkontakt Kontakte zu Kindern (49,8 %), zum Partner/Ehemann

¹¹ Die Summe der einzelnen Formen der Unterbringung ergibt auf Grund der Möglichkeit für Mehrfachnennungen erneut nicht 100 %, da die Angaben allgemein für Kinder unter 16 Jahren gemacht werden sollten und damit mehrere Kinder auf unterschiedliche Art untergebracht sein konnten.

(52,0 %) und zu den Eltern (51,5 %) genannt.¹² Geschwister oder Großeltern werden demgegenüber seltener benannt (23,3 bzw. 8,4 %), was allerdings nicht zwingend an einem Abbruch oder gänzlich fehlendem Kontakt liegen muss, sondern vermutlich auch darauf zurückzuführen ist, dass es diese Personen im Leben der Frauen nicht bzw. nicht mehr gibt. Das Vorhandensein der entsprechenden Personen wurde im Erhebungsbogen allerdings nicht erfragt; die Bediensteten sollten lediglich angeben, ob die Gefangene während der Haft guten Kontakt zu verschiedenen Personen hatte.

Für mehr als ein Drittel der Frauen sind Freunde/Bekannte wichtige Kontaktpersonen in Haft (33,3 %). Ansonsten bestehen bei etwa einem Drittel (31,8 %) der Frauen (auch) Kontakte zu anderen Personen während der Haft (z.B. Nachbarn, Ehrenamtlichen, sozialen/kirchlichen Einrichtungen). Keinen (guten) Kontakt zu irgendwelchen Personen haben 5,2 % der Frauen.

5.1.4. Prostitution, Suizidgefahr und Suchtverhalten

Im Rahmen der Erhebung wurden weitere Daten zu den Frauen erhoben, die auf eine problematische Lebenssituation der Frauen vor der Inhaftierung verweisen. Die Bediensteten wurden beispielsweise gebeten anzugeben, ob die Frauen im letzten Jahr vor der Inhaftierung der Prostitution nachgegangen sind, wobei diese Frage nur im A-E-Erhebungsbogen gestellt wurde. Dies wird für 11,2 % der Frauen bejaht. Ferner wurde (im A-E wie auch im K-Bogen) erfragt, ob es bei den weiblichen Inhaftierten Hinweise auf Suizidgefahr gibt. Eine Suizidgefahr sehen die Bediensteten bei insgesamt 3,4 % der Frauen.

Etwas umfassender wurde schließlich das Suchtverhalten der Frauen erfasst. Hierfür sollten die Bediensteten angeben, welche Süchte/Abhängigkeiten sie bei den einzelnen Frauen erkennen, ob vor Inhaftierung bereits eine Suchttherapie stattgefunden hatte und falls ja, ob diese erfolgreich abgeschlossen wurde. Zunächst ist festzustellen, dass 51,6 % der Frauen mindestens eine Form der Abhängigkeit/des Suchtverhaltens aufweisen. Bei den meisten dieser als süchtig eingeschätzten Frauen liegt eine Sucht/Abhängigkeit vor (76,3 %), bei 21,1 % werden zwei Süchte angegeben, bei 2,6 % drei Süchte. Tabelle 5.5 können die einzelnen Arten der Abhängigkeit entnommen werden, wobei auf Grund der Möglichkeit für Mehrfachnennungen die Gesamtsumme der Anteile über 100 % ergibt. Einschränkend ist an dieser Stelle darauf zu verweisen, dass die Feststellung eines möglichen Suchtverhaltens auf der Einschätzung von Bediensteten und nicht auf standardisierten diagnostischen Verfahren, die von dafür ausgebildeten Personen durchgeführt wurden, beruht.

Tabelle 5.5: Verteilung der Abhängigkeiten (N=376), in %

	%
Nicht süchtig	48,4
Alkohol	9,8
Drogen	41,8
Medikamente	10,6
Spielsucht	0,5
Abhängigkeit nicht bekannt	1,3
Sonstige Abhängigkeit	1,1

¹² Da Mehrfachnennungen möglich waren, ergibt die Summe der dargestellten Personengruppen nicht 100 %.

Mit Abstand am häufigsten ist bei den inhaftierten Frauen eine Drogenabhängigkeit festzustellen, gefolgt von Medikamenten- und Alkoholabhängigkeit. Andere Süchte wie Spielsucht oder die unter sonstigen Abhängigkeiten genannte Kauf- oder Magersucht spielen demgegenüber eine sehr geringe Rolle. Von den als süchtig bekannten Frauen (N=194) haben 57,7 % bereits mindestens eine Therapie gemacht (36,2 % einmal und 21,5 % mehrmals).¹³ Für 84 der 86 Frauen mit Therapieerfahrung liegen Angaben zu Therapieabbrüchen vor. Nach den Angaben der Bediensteten haben 72,6 % ihre Therapie (ein- oder mehrmals) abgebrochen, alle anderen haben die Therapie abgeschlossen.

5.2. Situation der Frauen in Haft

5.2.1. Arbeit und Teilnahme an verschiedenen Maßnahmen

Die Situation von Frauen während der Inhaftierung dürfte für die Frage der Rückfälligkeit eine zentrale Rolle spielen: Welche Maßnahmen erhalten die Frauen? Gibt es Frauen, die an keiner Maßnahme teilnehmen? Wenn ja, was sind das für Frauen? Wie viele der Frauen arbeiten während ihrer Inhaftierung? Gibt es Frauen, die in Haft durch Straftaten auffallen, die ausbrechen oder anderweitig den Vollzugsablauf stören? Wie viele Frauen erhalten Lockerungen? Wer erhält keine Lockerungen?

Im Folgenden sollen erneut deskriptive Befunde zu den von den Bediensteten erhobenen Daten präsentiert werden. Im Hinblick auf die Arbeitssituation ist festzustellen, dass mehr als jede zweite Frau (56,7 %) in bzw. außerhalb der Anstalt einer Arbeit nachgeht, alle anderen sind unverschuldet (31,2 %), verschuldet (8,5 %) oder aus anderen Gründen (3,5 %) arbeitslos.¹⁴

Neben einer Arbeit stellt auch die Teilnahme an verschiedenen Maßnahmen einen wichtigen Bestandteil des Haftalltages dar. Das Angebot der Maßnahmen ist dabei sehr vielfältig; es reicht von Bildungsmaßnahmen (Schulabschluss, Alphabetisierungskurs u.a.) über soziale Trainings, Maßnahmen zur Sucht- und Drogenprävention bis zu Sportmaßnahmen und Entspannungstrainings (vgl. Tabelle 5.6). Die hier dargestellten Maßnahmen beziehen sich dabei auf Angaben, die die Bediensteten zum Zeitpunkt der Entlassung gemacht haben (nur E-Bogen).¹⁵ Insgesamt haben 67,5 % (N=182) Personen an irgendeiner Maßnahme teilgenommen. Entsprechend hat etwa ein Drittel der Frauen (32,5 %) während der Inhaftierung an keiner einzigen Maßnahme teilgenommen. Die meisten Frauen nehmen an einer Maßnahme zur Drogen- und Suchtprävention teil, was angesichts der hohen Verbreitung der Drogenabhängigkeit nicht verwunderlich ist. Dies kann eine Therapie (innerhalb oder außerhalb der Anstalt), eine Drogen- und Suchtberatung oder die Substitution umfassen. Ein weiterer Schwerpunkt der Maßnahmen ist im Bereich der Bildung zu verorten. Mehr als jede vierte Frau hat an einer bildungsbezogenen Maßnahme teilgenommen. Relativ häufig werden schließlich auch (sonstige) Maßnahmen wie Entspannungstraining und Kultur- und Kunstangebote sowie Sportangebote wahrgenommen. Eine vergleichsweise geringe Rolle spielen soziale Trainings und Sozialtherapie sowie regelmäßige Facharztvorstellungen.

¹³ Hierbei liegen Angaben von 149 der insgesamt 195 als süchtig eingeschätzten Frauen vor. Diese Information wurde nicht im K-Bogen erfasst.

¹⁴ Insgesamt existieren bei dieser Frage in 423 von 444 Fällen gültige Angaben.

¹⁵ Im Unterschied zur Erfassung der bereits durchgeführten bzw. geplanten Maßnahmen im Aufnahmebogen dürften diese Angaben also eher die tatsächlich durchgeführten Maßnahmen abbilden.

Tabelle 5.6: Maßnahmen, an denen Frauen teilgenommen haben (N=268), in %

Zusammenfassung der Maßnahmen	Einzelmaßnahmen	%
Bildungsmaßnahme	Schulabschluss	28,0
	Beruflicher Orientierungskurs	
	Berufsabschluss	
	Alphabetisierungskurs	
	Deutsch für Ausländerinnen	
	Hauptschulkurs	
	Sonstige	
Maßnahme im Bereich Drogen-/Suchtprävention	Drogen-/Suchttherapie intern	31,7
	Drogen-/Suchttherapie extern	
	Drogen-/Suchtberatung	
	Substitution	
Sozialtherapie/-training	Sozialtherapie	4,9
	Soziales Training	
Psychotherapie	Einzeltherapie	8,6
	Gruppentherapie	
Beratungsmaßnahme	Paarberatung	13,4
	Schuldnerberatung	
	Sonstige Beratung	
Sportmaßnahme	Therapeutischer Sport	16,0
	Anderer Sport	
Regelmäßige Facharztvorstellung		5,6
Sonstige Maßnahmen	Entspannungstraining	19,8
	Kunst- und Kulturangebote	
	Enttätowierung	
	Sonstiges	
Keine Maßnahmen		32,5

Auffallend ist der hohe Anteil an Personen, für die am Ende der Haft keine einzige Maßnahme dokumentiert wird. Da im Aufnahmebogen Informationen zu den anfänglich geplanten Maßnahmen vorliegen, lässt sich ermitteln, dass für mehr als die Hälfte der Personen, die am Ende ohne eine Maßnahme ausgehen, anfänglich eine Maßnahme vorgesehen war (57,7 %). Für alle anderen war bereits zu Beginn ihrer Inhaftierung keine Maßnahme geplant. Über die Gründe dieser Diskrepanz zwischen anfänglich geplanten Maßnahmen kann an dieser Stelle nur spekuliert werden. Hier ist u.a. an eine mangelnde Motivation der Inhaftierten, an fehlende Kapazitäten in den Maßnahmen oder Abbrüche bereits begonnener Maßnahmen zu denken.

Um Hinweise auf mögliche Gründe für die Teilnahme an einer Maßnahme zu gewinnen, werden in Tabelle 5.7 beide Gruppen hinsichtlich der Verteilung möglicherweise relevanter Merkmale verglichen.

Tabelle 5.7: Merkmale der Frauen mit (N=181) und ohne (N=87) eine Maßnahme in Haft, in %

	ohne Maßnahme (N _{min} =79)	mind. eine Maßnahme (N _{min} =158)	Sig.
Alter (Mittelwert)	39,0	33,8	***
kein Schulabschluss/Haupt-/Sonderschule	71,4	67,8	n.s.
Delikt zur aktuellen Verbüßung			
Mord, Totschlag	0,0	1,7	n.s.
Raub/Erpressung	0,0	8,0	**
Sexualdelikt	0,0	1,1	n.s.
Körperverletzung	3,5	5,7	n.s.
Verstoß gegen BtMG	19,8	34,7	*
Diebstahl	54,7	48,3	n.s.
Betrug	27,9	19,3	n.s.
Brandstiftung	0,0	0,6	n.s.
Verkehrsdelikte	4,7	4,0	n.s.
Sonstige Delikte	7,0	5,1	n.s.
(Voraussichtliche) Haftdauer			
bis unter 6 Monate	48,1	7,6	
6 bis unter 12 Monate	27,8	21,5	
1 bis unter 2 Jahre	10,1	29,1	***
2 bis unter 5 Jahre	10,1	34,2	
5 Jahre und länger	3,8	7,6	
arbeitslos in Haft (unverschuldet/verschuldet)	43,7	20,7	***
Suchtproblematik	47,7	56,4	n.s.
verhaltensauffällig im Vollzug	28,7	44,4	*
Vorstrafen	83,3	83,5	n.s.

Sig.=Signifikanz, *** p<.001 ** p<.01 * p<.05 n.s. = nicht signifikant

Insgesamt erweisen sich sechs der untersuchten Merkmale als bedeutsam für die Differenzierung beider Gruppen. Zum einen ist auffallend, dass die Frauen, die während ihrer Inhaftierung an keiner Maßnahme teilgenommen haben, im Durchschnitt fünf Jahre älter sind als die an mindestens einer Maßnahme teilnehmenden Frauen. Ferner sind Frauen, die wegen Raub/Erpressung oder Verstößen gegen BtMG inhaftiert sind, in der Gruppe der Teilnehmer in höherem Maße vertreten als in der Gruppe der Nicht-Teilnehmer. Mit Blick auf die Drogendelinquenten ist dies gut nachvollziehbar, weil diese sich zum Großteil in einer Maßnahme zur Drogen-/Suchtprävention befinden dürften. Interessant – wenngleich nicht signifikant (p=0.116) – sind die Befunde, die sich mit Blick auf Betrügerinnen finden lassen. Hier wird deutlich, dass unter den Personen ohne eine Maßnahme ein deutlich höherer Anteil an Betrügerinnen zu finden ist als in der Gruppe der Frauen mit einer Maßnahme. Dies könnte ein Hinweis darauf sein, dass beispielsweise im Unterschied zu Frauen mit Drogendelikten (Drogenmaßnahme) oder Gewaltdelikten (Sozialtherapie, soziale Trainings) geeignete Maßnahmen für Betrügerinnen fehlen und diese deshalb häufiger ohne eine Maßnahme ausgehen. Möglicherweise liegt dies aber auch an dem unterschiedlichen Strafmaß, das Täterinnen eines Betruges im Vergleich zu Drogendelinquenten bzw. Täterinnen eines Raubes/Erpressung zu erwarten haben. Der Anteil an Frauen mit einer voraussichtlichen

Inhaftierungsdauer von mindestens einem Jahr beträgt bei den Betrügerinnen 43,1 %, für Frauen mit Verstößen gegen BtMG 63,3 % und für Täterinnen eines Raub-/Erpressungsdeliktes sogar 100 %. Das Strafmaß wiederum steht nämlich in signifikanter Beziehung zur Wahrscheinlichkeit der Teilnahme an einer Maßnahme: je höher das Strafmaß, umso höher auch die Wahrscheinlichkeit der Frauen, an mindestens einer Maßnahme teilgenommen zu haben.

Schließlich sind (unverschuldet oder verschuldet) arbeitslose Frauen in Haft in höherem Maße in der Gruppe der Nicht-Teilnehmer zu finden als in der Gruppe der Teilnehmer. Frauen, die mindestens in einer Weise im Vollzug auffällig geworden sind (z.B. als Vollzugsstörer, durch Straftaten während der Haft oder Disziplinarmaßnahmen, vgl. Tabelle 5.8), befinden sich wiederum häufiger in einer Maßnahme. Zu welchem Zeitpunkt die Frauen auffällig gewesen sind (vor, während oder nach der Maßnahme) kann mit den vorliegenden Daten allerdings nicht beantwortet werden.

5.2.2. Verhaltensauffälligkeiten in Haft

Ein weiterer Bestandteil der Dokumentation bezog sich auf die Bewertung von Verhaltensauffälligkeiten während der Haft. Um diese zu erfassen, wurden die Bediensteten gebeten anzugeben, ob die entsprechende Person den Vollzugsverlauf störte (Vollzugsstörer; Antwortkategorien: nicht/eher nicht/etwas/ziemlich/stark), ob sie Ausbrüche/Ausbruchversuche (nein/einmal/mehrfach) unternommen hat, ob bzw. wie viele Disziplinarmaßnahmen verhängt wurden, ob es zur Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen (nein/einmal/mehrfach) und ob Straftaten während der Haft begangen wurden (nein/einmal/mehrfach). Im K-Bogen wurden einige dieser den Vollzugsverlauf störenden Verhaltensweisen nicht erfasst; lediglich die Einschätzung, ob eine Frau als Vollzugsstörerin wahrgenommen wird, wurde auch im K-Bogen erhoben.

Tabelle 5.8: Auffälligkeiten während der Haft, in %

	%	Gültige N
Vollzugsstörerin		
(eher)nicht	82,5	
etwas/ziemlich/stark	17,5	418
Disziplinarmaßnahmen		
keine	72,0	
eine	13,5	
zwei	8,2	282
drei und mehr	6,4	
mindestens eine Straftat während der Haft	5,7	281
Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen	1,8	283
Ausbruch(-sversuch)	0,4	283
Mindestens eine Auffälligkeit	32,4	429

Die Auswertungen zeigen, dass etwa jede sechste inhaftierte Frau (17,5 %) als Vollzugsstörerin wahrgenommen wird, der überwiegende Teil demnach also durch weitgehend konformes Verhalten in Erscheinung tritt. Welche genauen Verhaltensweisen oder Eigenschaften der inhaftierten Frau zu dieser Einschätzung des Bediensteten geführt haben, wurde im Erhebungsbogen allerdings nicht dokumentiert, so dass hierzu keine Aussagen möglich sind. Die Variable Vollzugsstörerin wurde nicht nur im A-Bogen, sondern auch im E-Bogen erfasst.

Dadurch ist es möglich, eine Art Entwicklung der Frauen im Hinblick auf Vollzugsstörungen abzubilden. Insgesamt lassen sich hierbei für 273 Frauen Aussagen treffen, da für diese Angaben zu beiden Zeitpunkten vorliegen. In der Entwicklung wird deutlich, dass die meisten Frauen weder zu Beginn der Inhaftierung noch im weiteren Verlauf als Vollzugsstörerinnen wahrgenommen werden (77,7 %). Weitere 6,6 % haben zu Beginn den Vollzugsablauf noch etwas bis stark gestört, werden aber am Ende der Haft als unauffällig beschrieben. Für 10,6 % verhält es sich genau anders herum. Diese wurden zu Beginn als unauffällig beschrieben, am Ende aber als Vollzugsstörerinnen wahrgenommen. Ein „harter“ Kern von 5,1 % wird sowohl am Anfang als auch am Ende als den Vollzugsablauf störend eingeschätzt.

Der Großteil der Frauen hat während der Inhaftierung keine Disziplinarmaßnahmen erhalten. Wenn Disziplinarmaßnahmen angeordnet werden mussten, dann in den meisten Fällen nur einmal; bei 6,4 % aller Frauen wurden drei und mehr Disziplinarmaßnahmen verhängt. Insgesamt 16 Frauen haben in Haft eine Straftat begangen (5,7 %). Sehr selten müssen gegen die Frauen besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden. Einen Ausbruch(-versuch) hat im Erhebungszeitraum nur eine der Frauen vorgenommen. Insgesamt sind 139 von 429 Frauen (32,4 %) in irgendeiner Weise im Vollzug auffällig gewesen.¹⁶ Was kennzeichnet nun diese auffälligen Frauen? In Tabelle 5.9 sind hierzu verschiedene Merkmale vergleichend gegenüber gestellt, wobei sich die Analyse auf im Rahmen dieser Erhebung erhobene Merkmale und Risikofaktoren konzentriert, die wiederum nicht zwingend theoretisch hergeleitete Variablen zur Vorhersage von Verhaltensauffälligkeiten darstellen. Die Auswertungen können aber dazu dienen, die Gruppe der in irgendeiner Weise auffälligen inhaftierten Frauen genauer zu beschreiben.

Die Auswertungen zeigen zunächst, dass die im Vollzug auffälligen Frauen signifikant jünger und niedriger gebildet sind als nicht-auffällige Frauen. Frauen, die auf Grund einer Erpressung oder eines Raubes inhaftiert sind, sind viermal häufiger in der Gruppe der auffälligen Frauen zu finden als in der entsprechenden Vergleichsgruppe. Weiterhin fallen Frauen mit längeren Haftstrafen in höherem Maße durch unangepasstes Verhalten im Vollzug auf, was vermutlich größtenteils auf die quantitativ vermehrten Gelegenheiten zu entsprechendem Verhalten zurückgeht. Personen, die mindestens eine Form des Suchtverhaltens aufweisen, zeigen ebenso wie Personen, die an einer Maßnahme teilgenommen haben, in höherem Maße unangepasstes Verhalten im Strafvollzug.

¹⁶ Für eine Frau musste also mindestens bei einer der beschriebenen Variable „ja“ dokumentiert worden sein, damit diese als auffällig im Vollzug gilt. Bei den Frauen mit kurzen Freiheitsstrafen (K-Bogen) kann an dieser Stelle nur die Angabe zur Vollzugsstörerin eingehen, da die anderen Informationen nicht erfasst wurden.

Tabelle 5.9: Merkmale von auffälligen Frauen (N=139) im Vergleich zu nicht-auffälligen Frauen (N=290), in %

	auffällig	nicht-auffällig	Sig.
Alter (Mittelwert)	33,7	37,7	***
kein Schulabschluss, Haupt-/Sonderschule	77,8	64,0	*
Delikt zur aktuellen Verbüßung			
Mord, Totschlag	0,0	0,4	n.s.
Raub/Erpressung	8,0	1,4	**
Sexualdelikt	2,2	0,7	n.s.
Körperverletzung	4,4	5,3	n.s.
Verstoß gegen BtMG	28,5	18,7	*
Diebstahl	50,4	47,5	n.s.
Betrug	20,4	21,5	n.s.
Brandstiftung	1,5	0,0	n.s.
Verkehrsdelikte	3,6	5,6	n.s.
Sonstige Delikte	13,1	8,8	n.s.
(Voraussichtliche) Haftdauer			
bis unter 6 Monate	32,8	53,6	
6 bis unter 12 Monate	12,0	18,0	
1 bis unter 2 Jahre	23,2	12,0	***
2 bis unter 5 Jahre	24,8	14,2	
5 Jahre und länger	7,2	2,2	
arbeitslos in Haft (unverschuldet/verschuldet)	41,6	43,1	n.s.
Suchtproblematik	62,0	47,4	**
Teilnahme an Maßnahme	75,7	62,1	*
Vorstrafen	86,5	81,0	n.s.

Sig.=Signifikanz, *** p<.001 ** p<.01 * p<.05 n.s. = nicht signifikant

5.2.3. Lockerungen in Haft

Lockerungen spielen für Inhaftierte in Haft und für die Zeit nach der Inhaftierung eine wichtige Rolle, da diese die Erledigung persönlicher Angelegenheiten ermöglichen, der Aufrechterhaltung sozialer Bindungen und der Entlassungsvorbereitung dienen. Als Lockerungen kommen Beschäftigungen außerhalb der Anstalt unter Aufsicht von Vollzugsbediensteten (Außenbeschäftigung) oder ohne entsprechende Aufsicht (Freigang), das Verlassen der Anstalt mit oder ohne Aufsicht eines Vollzugsbediensteten (Ausführung bzw. Ausgang) sowie die Gewährung von Hafturlaub in Betracht. Neben dem gewöhnlichen Hafturlaub gibt es die Möglichkeit, Sonderurlaub beispielsweise zur Entlassungsvorbereitung oder aus wichtigem Anlass (schwerwiegende Erkrankung oder Tod eines Angehörigen) zu erhalten.

Im Rahmen der Basisdokumentation sollten die Bediensteten angeben, ob der Inhaftierten (durch Bedienstete) beaufsichtigte Lockerungen, unbeaufsichtigte Lockerungen oder Hafturlaub gewährt wurden. Beaufsichtigte Lockerungen haben nach Auskunft der Bediensteten 61,7 % der Frauen gar nicht erhalten, 37,3 % der Frauen haben diese erfolgreich absolviert und 1,0 % hat

diese Form der Lockerung erhalten, aber nicht erfolgreich absolviert.¹⁷ Unbeaufsichtigte Lockerungen haben 49,1 % der 287 Frauen, zu denen hier Angaben vorliegen, erfolgreich absolviert; 11,2 % haben diese Form der Lockerung erhalten, aber ein- oder mehrmals „versagt“ und die übrigen 39,7 % haben diese Form der Lockerung gar nicht erhalten. Hafturlaub als eine Form der Lockerung haben insgesamt 53,0 % der inhaftierten Frauen erhalten, wobei hierunter verschiedene Formen des Hafturlaubs subsumiert wurden (u.a. Sonderurlaub zur Entlassungsvorbereitung nach § 17 III NJVollzG, Sonderurlaub aus wichtigem Anlass nach § 14 NJVollzG, Urlaub als Mittel zur Erreichung des Vollzugsziels nach § 13 NJVollzG). Mindestens eine Form der Lockerung (unabhängig davon, ob sie diese erfolgreich absolviert oder „versagt“ haben) können für 69,0 % der Frauen festgestellt werden. Bezieht man die (undifferenzierten) Angaben der Frauen aus dem K-Bogen ein, so würde die Rate der Frauen mit Lockerungen mit 51,7 % deutlich geringer ausfallen, da kurzstrafige Frauen wesentlich seltener Lockerungen erfahren als mindestens drei Monate inhaftierte Frauen. (vgl. auch Tabelle A.2 im Anhang). Dabei wird deutlich, dass die Zusage mindestens einer Form der Lockerung mit weiteren Lockerungen einhergeht, insofern „geloockerte“ Frauen in 83,9 % der Fälle zwei oder drei Formen der Lockerung erhalten haben (48,0 % bzw. 35,9 %). Diese Angaben können allerdings nur für die mindestens 3 Monate inhaftierten Frauen gemacht werden, für die auch die Art der Lockerung erfasst wurde. In Tabelle 5.10 sind Merkmale von Frauen ohne irgendeine Lockerung den Frauen mit mindestens einer Lockerung gegenüber gestellt, wobei erneut auf verfügbare (und nicht zwingend theoretisch hergeleitete) Variablen zurückgegriffen wurde.

Die Gegenüberstellung dieser beiden Personengruppen zeigt, dass in der Gruppe der gelockerten Frauen signifikant häufiger Personen zu finden sind, die auf Grund von Raub-/Erpressungs- oder Betrugsdelikten inhaftiert sind. Der Anteil an Frauen mit sonstigen Delikten ist dagegen in der Gruppe der nicht gelockerten Frauen größer. Ferner zeigt sich, dass kürzer inhaftierte Frauen, in Haft arbeitslose Frauen, solche mit mindestens einer Suchterkrankung sowie vorbestrafte Frauen häufiger in der Gruppe der nicht-gelockerten Personen zu finden sind. Dass arbeitstätige Frauen häufiger in der Gruppe der Gelockerten vertreten sind, dürfte auch darauf zurückzuführen sein, dass Außenbeschäftigung bzw. Freigang (Arbeit außerhalb der Anstalt mit bzw. ohne Aufsicht) eine Form der Lockerung darstellt. Inhaftierte, die an mindestens einer Maßnahme teilgenommen haben, finden sich in höherem Maße in der Gruppe der Gelockerten. Gleiches gilt für Frauen, die an mindestens einer Maßnahme teilgenommen haben. Frauen, die durch mindestens eine den Vollzugsablauf störende Verhaltensweise in Erscheinung getreten sind, finden sich häufiger in der Gruppe der gelockerten Frauen, was auf den ersten Blick widersprüchlich erscheint, da bei verhaltensauffälligen Frauen die Entscheidung für eine Lockerung eher negativ ausfallen dürfte. Möglicherweise fällt die Entscheidung für Lockerungen aber auch gerade auf Grund der Anpassungsschwierigkeiten in Haft positiv aus und man erhofft sich aus dem Entgegenkommen und der Möglichkeit, beispielsweise soziale Kontakte zu pflegen, positive Effekte auf die Anpassung der Frauen an die Haftsituation. Denkbar ist schließlich auch, dass diese Verhaltensauffälligkeiten zeitlich erst nach den Lockerungsentscheidungen aufgetreten sind; diese Information lässt sich den Angaben der Bediensteten nicht entnehmen.

¹⁷ Angaben liegen hier für 287 Frauen vor; bei Frauen mit K-Bogen wurden diese Lockerungen nicht in dieser Differenziertheit erfasst, sondern nur danach gefragt, ob diese generell Lockerungen bzw. Lockerungen zur Entlassungsvorbereitung erhalten haben (vgl. Tabelle A.2 im Anhang).

Tabelle 5.10: Merkmale von Frauen ohne (N=189) und mit Lockerungen (N=202), in %

	ohne Lockerung	mit Lockerung	Sig.
Alter (Mittelwert)	34,2	36,5	n.s.
kein Schulabschluss, Haupt-/Sonderschule	74,4	67,4	n.s.
Delikt zur aktuellen Verbüßung			
Mord, Totschlag	0,0	1,5	n.s.
Raub/Erpressung	1,6	6,1	*
Sexualdelikt	1,1	1,5	n.s.
Körperverletzung	2,7	6,6	n.s.
Verstoß gegen BtMG	21,9	24,5	n.s.
Diebstahl	53,5	45,9	n.s.
Betrug	13,9	28,6	***
Brandstiftung	1,1	0,0	n.s.
Verkehrsdelikte	4,3	4,6	n.s.
Sonstige Delikte	13,9	5,1	**
(Voraussichtliche) Haftdauer			
bis unter 6 Monate	73,0	14,3	
6 bis unter 12 Monate	13,8	19,8	
1 bis unter 2 Jahre	8,6	25,3	***
2 bis unter 5 Jahre	2,9	34,1	
5 Jahre und länger	1,7	6,6	
Arbeitslos (unverschuldet/verschuldet)	62,4	17,7	***
Suchtproblematik	66,2	43,5	***
Teilnahme an Maßnahme	42,9	78,8	***
Auffällig im Vollzug	27,8	39,6	**
Vorstrafen	92,0	79,2	**

Sig.=Signifikanz, *** p<.001 ** p<.01 * p<.05 + p<.10 n.s. = nicht signifikant

5.3. Situation der Frauen zum Zeitpunkt der Entlassung

5.3.1. Vollzugsform und Grund der Entlassung

Zum Zeitpunkt der Entlassung kommen 47,7 % aus dem offenen Vollzug, weitere 47,7 % werden aus dem geschlossenen Vollzug entlassen, wobei hier erneut nur Angaben für die mindestens drei Monate inhaftierten Frauen vorliegen (N=287). Die übrigen 2,4 % bzw. 2,1 % werden aus dem Jugendvollzug bzw. der Sozialtherapie entlassen; mit Blick auf den Jugendvollzug kann keine Angabe zum offenen/geschlossenen Vollzug gemacht werden, da Mehrfachnennungen bei dieser Frage nicht möglich waren.

Am häufigsten werden die Frauen vorzeitig auf Bewährung entlassen; von den 421 Frauen, für die eine Angabe zum Entlassungsgrund vorliegt, wurde bei 34,9 % der Frauen die restliche Vollstreckung der Strafe auf Bewährung ausgesetzt. Ein ebenfalls recht hoher Anteil an Frauen (29,2 %) wird zum Strafende entlassen, 18,5 % werden aus der Ersatzfreiheitsstrafe ausgelöst, d.h. die Haft wird beendet, weil eine bislang nicht gezahlte und deshalb zum Freiheitsentzug führende Geldstrafe bezahlt wurde. Jede neunte inhaftierte Frau wird zudem in eine Therapie entlassen (10,7 %). Weitere in geringer Zahl vertretene Gründe der Entlassung (6,7 %) sind beispielsweise gnadenweiser Strafaufschub oder Weihnachtsamnestie.

5.3.2. Voraussichtliche Wohnsituation und Unterstützungsleistungen

Die Wohnsituation ist nach Auskunft der Bediensteten bei den meisten inhaftierten Frauen geregelt (Tabelle 5.11). In nur 2,3 % der Fälle ist unklar, wo die Frau nach der Inhaftierung wohnen wird, wobei diese Information möglicherweise nur den Bediensteten nicht vorliegt. Es bedeutet nicht zwingend, dass die Wohnsituation auch für die Entlassene unklar ist. Die meisten Frauen werden nach ihrer Inhaftierung voraussichtlich in einer eigenen Wohnung untergebracht sein. Etwa jede vierte Frau wird zukünftig bei ihrem Ehemann/Lebenspartner leben, weitere 15 % werden bei ihren Eltern unterkommen. Weiterhin werden die eigenen Kinder bzw. therapeutische Einrichtungen als mögliche Wohnorte nach der Entlassung genannt; jeweils 6,9 % der Frauen werden voraussichtlich hier wohnen. Alle anderen Möglichkeiten der Unterbringung z.B. im Wohnheim, bei Geschwistern/Großeltern oder im Maßregelvollzug werden nur für einen geringen Teil der inhaftierten Frauen berichtet.¹⁸

Tabelle 5.11: (Voraussichtliche) Wohnsituation nach Entlassung (N=433), in %

	%
In eigener Wohnung	45,0
Ehemann/Lebenspartner	26,8
Eltern	15,0
Kinder	6,9
In Therapie	6,9
Freunde/Bekannte	4,2
Im Wohnheim	4,2
Unklar	2,3
Geschwister	1,8
Bei Anderen	0,9
Abgeschoben	0,7
Unterbringung in Maßregelvollzug	0,7
Großeltern	0,2

Für die Integration in die Gesellschaft und die Gefahr der Rückfälligkeit dürfte die Unterstützung durch andere Personen nach der Entlassung besonders bedeutsam sein. Im Entlassungsbogen (d.h. bei den Frauen, die mindestens drei Monate inhaftiert waren) wurden deshalb auch Informationen zu den voraussichtlichen Unterstützungsmöglichkeiten nach der Inhaftierung erhoben. Die Bediensteten wurden gebeten anzugeben, bei welchen Personen die Inhaftierte nach ihrer Kenntnis nach der Entlassung Unterstützung finden wird, wobei Mehrfachnennungen möglich waren (Tabelle 5.12). Etwas mehr als ein Drittel der Frauen wird nach der Entlassung Unterstützung bei den eigenen Eltern bzw. dem Ehemann/Lebenspartner finden. Für etwa jede fünfte Frau wird angegeben, dass therapeutische bzw. soziale Einrichtungen außerhalb der Justizvollzugsanstalt als Ansprechpartner zur Verfügung stehen werden. Weitere wichtige Bezugspersonen stellen schließlich auch Freunde, Kinder und Geschwister dar. Bei 7,7 % der Frauen ist die Situation nach der Entlassung (zumindest für die Bediensteten) unklar. Andere

¹⁸ Differenziert man hier zwischen den mindestens drei Monate inhaftierten Frauen (A/E) und den kürzer Inhaftierten (nur K), zeigt sich, dass länger inhaftierte Frauen nach ihrer Entlassung häufiger bei den Eltern und in einer Therapieeinrichtung wohnen, jedoch seltener als kürzer als drei Monate inhaftierte Frauen in einer eigenen Wohnung leben (Zusammenhänge jeweils signifikant bei $p < .001$). Eine unklare Wohnsituation besteht etwas häufiger bei den kurzstrafigen Frauen; der Zusammenhang ist allerdings nur auf dem 10%-Niveau signifikant.

Personengruppen (wie Großeltern, Nachbarn, kirchliche Einrichtungen) werden eher selten als Unterstützungsmöglichkeit für die Frauen genannt.

Tabelle 5.12: (Voraussichtliche) Unterstützungsmöglichkeiten nach Entlassung (N=284), in %

	%
Eltern	34,5
Ehemann/Lebenspartner	34,2
Therapeutische Einrichtung außerhalb	20,4
Soziale Einrichtung außerhalb	19,4
Freunde/Bekannte	18,3
Kinder	15,1
Geschwister	8,8
Unklar	7,7
Andere	5,6
Großeltern	3,2
Ehrenamtliche	3,2
ArbeitskollegInnen	1,4
Nachbarn	1,4
Kirchliche Einrichtung	1,1

5.3.3. Zukünftige Prognosen und Perspektiven der Frauen

Im Rahmen der Basisdokumentation wurden die Bediensteten ferner gebeten, einige Angaben zu Prognosen und Perspektiven der entlassenen Frauen hinsichtlich der zukünftigen gesellschaftlichen Integration der Frauen abzugeben, wobei dieser Begriff inhaltlich nicht weiter spezifiziert wurde, sondern der subjektiven Definition der Bediensteten unterliegt. Danach wird für 8,6 % der Frauen angegeben, dass zukünftig keine gesellschaftliche Integration der Frauen erwartet wird. Beim Großteil der Frauen wird allerdings von einer teilweisen (50,4 %) bzw. vollständigen Integration (41,0 %) ausgegangen. Insgesamt liegen hierzu Angaben von 266 Frauen vor; im K-Bogen wurde diese Information nicht erfasst, bei den übrigen Frauen fehlen hierzu Angaben bzw. wird der Grad der zukünftigen gesellschaftlichen Integration als unklar eingeschätzt. Da die Abfrage der gesellschaftlichen Integration auch im Aufnahmebogen erfolgte, kann eine gewisse zeitliche Entwicklung abgebildet werden. Von den Frauen, die anfänglich als nicht integriert eingestuft wurden (N=22), werden im E-Bogen immerhin 77,3 % als zukünftig mindestens teilweise integriert eingeschätzt. Wenngleich diese Befunde auf einer geringen Fallzahl beruhen und deshalb mit Vorsicht zu interpretieren sind, deuten diese mit Blick auf die zu erwartenden gesellschaftliche Integration auf eine positive Entwicklung im Vollzug hin. Für die Frauen, die bereits am Anfang als zumindest teilweise integriert bezeichnet wurden, zeigt sich, dass für diese auch am Ende der Haftzeit eine positive Einschätzung vorgenommen wird, insofern bei 92,9 % der Frauen zukünftig eine (mindestens teilweise) gesellschaftliche Integration erwartet wird.

Was die Gefahr eines Suizides betrifft, weisen 95,8 % der Frauen aus Sicht der Bediensteten kein Suizidrisiko auf. Entsprechend ist bei 4,2 % eine gewisse Suizidgefahr erkennbar. Als etwas bzw. ziemlich suizidgefährdet werden aber insgesamt nur zwei bzw. eine Person eingestuft (0,7 % bzw. 0,4 %). Da diese Informationen nicht im K-Bogen erfasst wurden und einzelne fehlende Werte vorliegen, beziehen sich die Angaben zum Suizidrisiko nur auf 284 Frauen.

Für die zukünftige Legalbewährung dürfte das Vorliegen einer Arbeitstätigkeit nach Entlassung besonders relevant sein (s.u.). So gehen Sampson & Laub (1993) davon aus, dass die Einbindung in eine Arbeit auf Grund des dadurch gewonnenen Zugangs zu wertvollen Ressourcen, den man nicht mehr verlieren möchte, das Risiko (weiteren) kriminellen Verhaltens verringert. Diesbezüglich zeigt sich, dass fast die Hälfte der Frauen nach ihrer Entlassung vermutlich zunächst ohne Arbeit sein wird. Immerhin jede fünfte Frau wird eine Arbeitstätigkeit aufnehmen (20,8 %), wobei es sich dabei aber auch um prekäre Beschäftigungsverhältnisse handelt (feste Stelle: 14,5 %; keine feste Stelle, aber regelmäßige Tätigkeit: 2,1 %; keine feste Stelle, Gelegenheitsarbeiten: 3,8 %; in Ausbildung: 4,7 %). Weitere 12,7 % der Frauen werden keiner Beschäftigung nachgehen, weil sie sich um die Familie kümmern wollen, in Rente gehen oder arbeitsunfähig sind. Etwa jede siebte Frau (12,7 %) wird nach ihrer Entlassung in eine stationäre Therapie bzw. Unterbringung kommen, so dass sie zunächst keine Arbeitstätigkeit im eigentlichen Sinne aufnehmen kann. Für einen nicht unerheblichen Teil der Frauen ist die berufliche Situation noch unklar (17,0 %); eine Frau wird voraussichtlich abgeschoben (0,4 %).¹⁹

Abschließend sollten die Bediensteten eine Einschätzung zu der Frage abgeben, wie hoch sie das Rückfallrisiko einer Frau einschätzen, wobei fünf Antwortoptionen zur Verfügung standen (nicht, eher nicht, etwas, ziemlich, hoch rückfallgefährdet) und Angaben von insgesamt 373 Frauen vorliegen. Ein großer Teil der Frauen als nicht bzw. eher nicht rückfallgefährdet eingestuft (16,1 bzw. 28,2 %). Für 29,2 % der Frauen sehen die Bediensteten eine geringe Rückfallgefahr („etwas rückfallgefährdet“). Jede vierte Frau wird dagegen als ziemlich rückfallgefährdet, jede 20. Frau als hoch rückfallgefährdet eingestuft (21,7 bzw. 4,8 %). Mit Blick auf die Auswertungen zur Rückfälligkeit dürfte besonders interessant sein, inwieweit die Einschätzung der Bediensteten Vorhersagekraft für die tatsächliche Legalbewährung hat (s.u.).

5.4. Legalbewährung der Frauen

Ein zentrales Anliegen der vorliegenden Untersuchung bestand neben der Beschreibung der Lebenssituation inhaftierter Frauen auch in der Analyse der Legalbewährung dieser Frauen und deren Korrelaten und Risikofaktoren. Im Folgenden sollen zunächst deskriptive Befunde zur Legalbewährung präsentiert werden. Im Anschluss daran soll in einem multivariaten Modell, d.h. unter Berücksichtigung mehrerer Erklärungs- und Risikofaktoren die Wahrscheinlichkeit des Rückfalls der ehemals inhaftierten Frauen untersucht werden.

5.4.1. Deskriptive Befunde zur Legalbewährung ehemals inhaftierter Frauen

Um Informationen zur Rückfälligkeit zu erlangen, wurde Anfang Dezember 2011 eine Bundeszentralregisterabfrage für die 444 in dem Datensatz enthaltenen Frauen vorgenommen. Der durchschnittliche Beobachtungszeitraum²⁰ nach Entlassung aus der Haft beträgt etwa sieben Jahre ($M=7.2$, $SD=0.54$), der kürzeste Beobachtungszeitraum beträgt fünf Jahre, der längste acht Jahre.

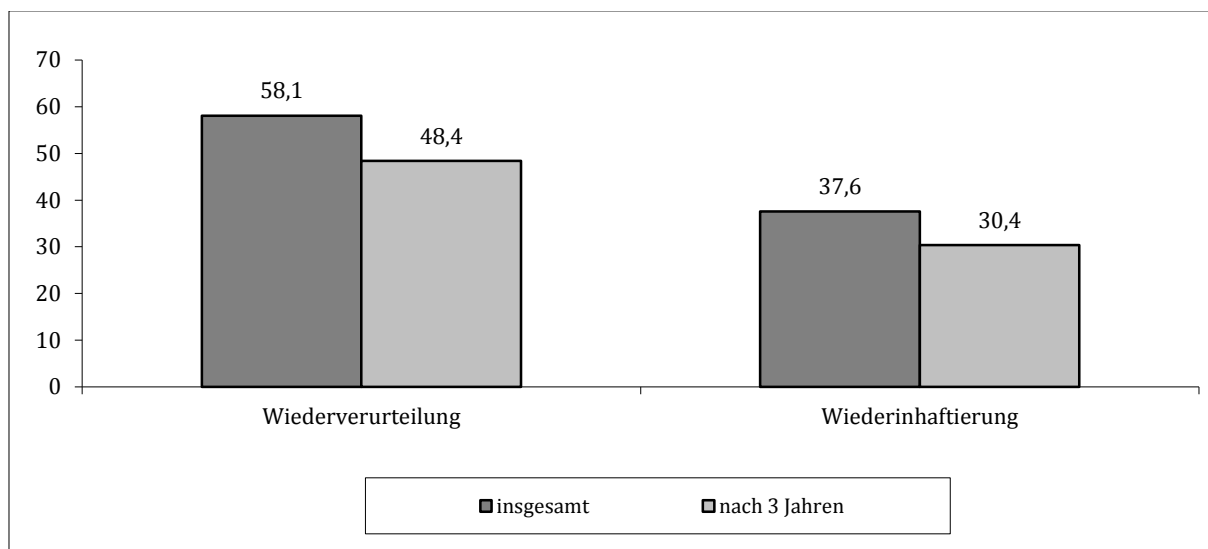
Um die Rückfälligkeit der Frauen zu bestimmen, können verschiedene Kriterien in Betracht gezogen werden. Von einem Rückfall muss prinzipiell bereits dann gesprochen werden, wenn eine ehemals inhaftierte Person erneut eine Straftat begeht (vgl. Heinz, 2004). Diese Handlung

¹⁹ Insgesamt liegen zu dieser Frage Angaben von 283 Frauen vor; im K-Bogen wurde diese Information nicht erfasst.

²⁰ Dieser durchschnittliche Beobachtungszeitraum (in Jahren) errechnet sich aus der Differenz des Datums der Bundeszentralregisterabfrage und des Austrittsdatums geteilt durch 30.44 (durchschnittliche Anzahl an Tagen pro Monat= $(3*365+1*366)/48$) und geteilt durch 12 (Anzahl an Monaten pro Jahr).

kann polizeilich entdeckt bzw. registriert werden (Hellfeld), möglicherweise verbleibt sie aber auch im Dunkelfeld, weil die Opfer beispielsweise keine Anzeige erstatten wollen (z.B. aus Angst) oder können (z.B. bei Mord) und die Tat somit nicht (polizeilich) entdeckt wird. Da dieses Dunkelfeld insbesondere bei ehemaligen Strafgefangenen empirisch (z.B. in Form von Dunkelfeldbefragungen der entsprechenden Personengruppe) kaum zu erfassen ist, erscheint die erneute Begehung einer Straftat nach Entlassung aus der Haft als Kriterium für die Legalbewährung nicht geeignet. Deshalb wird als Kriterium häufig (mindestens) eine Wiederverurteilung zu einer Freiheits-, Jugend- oder Geldstrafe, zu Jugendarrest und/oder Maßregeln nach §§ 63, 64 und 66 StGB, d.h. das Vorliegen mindestens eines Verfahrens mit Folgen herangezogen (vgl. Jehle, Albrecht, Hohmann-Fricke & Tetel, 2010, S. 11).²¹ Ein strengeres Kriterium der Rückfälligkeit stellt die Wiederinhaftierung dar. Dieses Kriterium soll für die folgenden Analysen ebenfalls herangezogen werden, wobei unerheblich ist, ob eine Person unmittelbar eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung erhalten hat oder erst eine widerrufenen Freiheitsstrafe mit Bewährung zur Wiederinhaftierung führte. Abbildung 5.1 kann die Häufigkeit der Rückfälligkeit nach diesen beiden Kriterien (Wiederverurteilung und Wiederinhaftierung) entnommen werden. Die Angaben beziehen sich einmal auf den gesamten Beobachtungszeitraum (Ist eine der entlassenden Frauen bis zur BZR-Abfrage Ende des Jahres 2011 rückfällig geworden?) und einmal in Anlehnung an die für Deutschland in dieser Form bislang einzigartige Rückfallstudie von Jehle et al. (2010; Jehle, Heinz, Sutter, 2003) auf einen Zeitraum von drei Jahren (Ist eine Frau innerhalb der ersten 3 Jahre nach ihrer Entlassung rückfällig geworden?).

Abbildung 5.1: Legalbewährung der Frauen (N=444), in %



Insgesamt liegt für 58,1 % aller Frauen nach ihrer Entlassung aus der Haft mindestens ein Verfahren mit Folgen vor, entsprechend sind 41,9 % der Frauen nicht wieder rückfällig im hier definierten Sinne geworden. Beschränkt man nun den Zeitraum auf drei Jahre nach Entlassung, so sind bereits 48,4 % der Frauen wiederverurteilt worden. Diese Wiederverurteilungsrate liegt über der von Jehle et al. (2010, S. 49) bundesweit ermittelten Wiederverurteilungsrate von 40,7 % der Frauen, die bereits eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung zu verbüßen hatten. Bezogen auf

²¹ Bei Jehle et al. (2010, S. 11) werden auch sonstige Entscheidungen nach JGG und Maßregeln bzw. Nebenstrafen als Verurteilungen gezählt.

Niedersachsen beträgt diese 45,5 % (vgl. die Sonderauswertung für Niedersachsen von Hohmann-Fricke & Gundlach, 2013, S. 17). Allerdings sind die Daten nur eingeschränkt vergleichbar. Während in den vorliegenden Daten nur bekannt ist, ob eine Frau inhaftiert war - unabhängig davon, ob es sich hierbei um eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung oder eine widerrufenen Freiheitsstrafe mit Bewährung handelt - kann bei Jehle et al. (2010) zwischen diesen beiden Gruppen differenziert werden. Die berichteten Angaben von Jehle et al. beziehen sich nur auf Frauen, die im Jahr 2004 aus einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung entlassen wurden. Da die Rückfallraten von zu einer Freiheitsstrafe mit Bewährung verurteilten Frauen (und Männern) deutlich geringer ausfallen, ist sogar davon auszugehen, dass die Wiederverurteilungsrate in der vorliegenden Stichprobe noch höher ausfallen würde, wenn nach Freiheitsstrafe ohne Bewährung bzw. widerrufenen Freiheitsstrafe ohne Bewährung differenziert werden könnte. Über mögliche Gründe dieser höheren Wiederverurteilungsraten im vorliegenden Datensatz im Vergleich zur durchschnittlichen Wiederverurteilungsrate der in Niedersachsen inhaftierten Frauen kann an dieser Stelle nur spekuliert werden. So werden die Rückfallraten in der Jehle-Studie tendenziell unterschätzt (vgl. Jehle et al., 2010, S. 20), weil bei abgeschobenen Personen keine Informationen zum Rückfall vorliegen (=Deutung als „nicht rückfällig“). Hinzu kommt, dass in der Jehle-Studie in höherem Maße langstrafige haftentlassene Personen vertreten sind als im vorliegenden Datensatz. Auf Grund des damit zwangsläufig einhergehenden höheren Alters und der die lange Haftstrafe bedingenden Schwere der Straftaten - beides Faktoren, die nachweislich mit geringerer Rückfälligkeit einhergehen (vgl. Jehle et al., 2010) - wird die Wiederverurteilungsrate bei Jehle et al. geringer ausfallen als in der Basisdokumentation. Hier sind - wie bereits beschrieben - Personen mit langen Haftstrafen zum Zeitpunkt der BZR-Abfrage teilweise noch gar nicht entlassen.

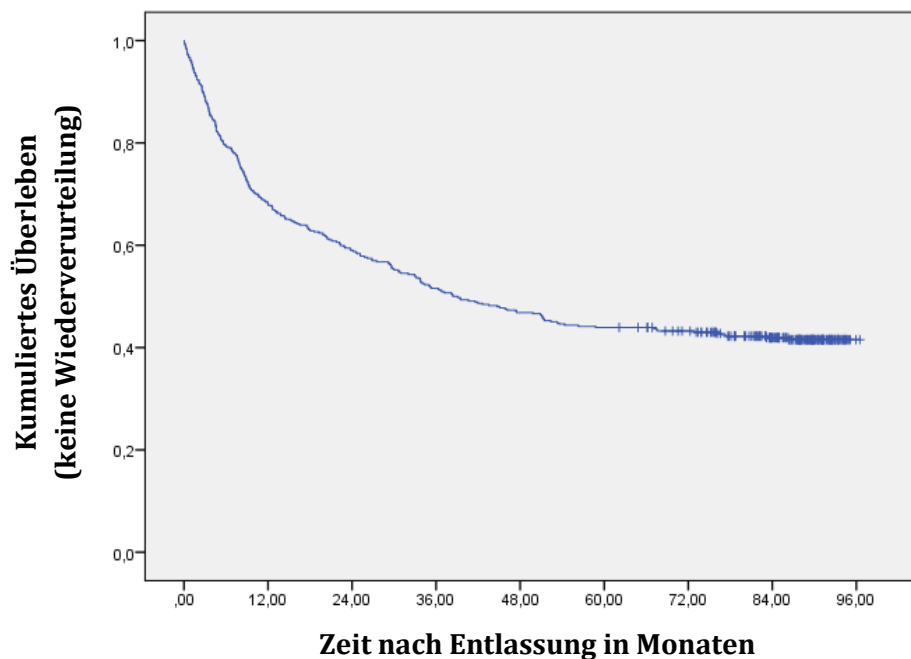
Die Wiederinhaftierungsrate im gesamten Beobachtungszeitraum fällt mit 37,6 % erwartungsgemäß niedriger aus als die Wiederverurteilungsquote und beträgt nach einem Drei-Jahres-Zeitraum 30,4 %.

Der Vergleich der Wiederverurteilungsraten im gesamten Beobachtungszeitraum mit denen nach einem Zeitraum von drei Jahren verdeutlicht, dass der Rückfall überwiegend in den ersten drei Jahren nach der Entlassung stattfindet: 83,3 % der rückfälligen Frauen sind innerhalb der ersten drei Jahre wiederverurteilt worden. Eine differenziertere Betrachtung zeigt dabei, dass 35,3 % innerhalb der ersten sechs Monate und 19,8 % nach über 6 bis einschließlich 12 Monate nach Entlassung rückfällig geworden sind. Wenn also eine Wiederverurteilung erfolgt, dann in 55,1 % der Fälle innerhalb des ersten Jahres nach Entlassung. Bei 15,5 % der wiederverurteilten Frauen geschieht dies erstmalig nach mehr als 12 bis einschließlich 24 Monaten, bei 12,8 % nach 24 bis einschließlich 36 Monaten und bei 16,7 % nach über 36 Monaten.

Abbildung 5.2. veranschaulicht noch einmal grafisch, dass vor allem die ersten zwölf Monate nach Entlassung ein besonders hohes Risiko der Rückfälligkeit bergen. Dargestellt ist die kumulierte Rate an Frauen, die nach einer bestimmten Zeit nach der Entlassung „überlebt“ haben, d.h. nicht rückfällig geworden sind. Zum Zeitpunkt der Entlassung („0 Monate“ auf der x-Achse) sind danach 100 % der Frauen (noch) nicht rückfällig gewesen, bis 12 Monate nach Entlassung haben hingegen nur 68 % der Frauen „überlebt“, d.h. diese sind nicht erneut wiederverurteilt worden. Nach 24 Monaten sind von allen Frauen 59 % nicht wiederverurteilt worden, nach 36 Monaten noch 51,6 %.²²

²² Die senkrechten kleinen Striche in der Grafik bedeuten jeweils, dass der Beobachtungszeitraum für diese Person hier endete (Zensierung), d.h. eine Person hat beispielsweise zum Zeitpunkt der BZR-Abfrage

Abbildung 5.2: Anteil an Frauen ohne Wiederverurteilung nach Entlassung aus der Haft (N=444), Überlebensfunktion



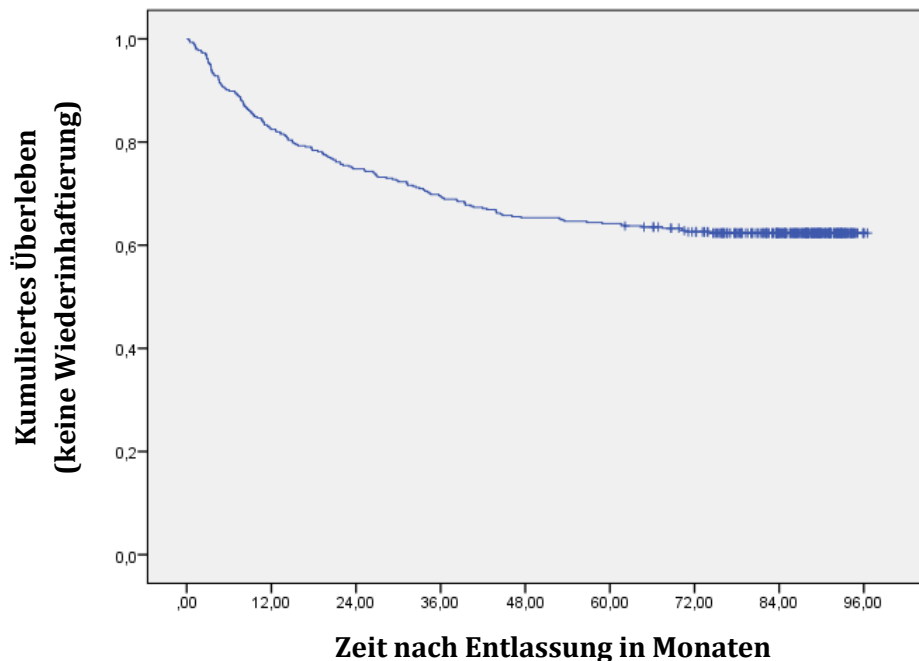
Analog zeigt sich auch für die Wiederinhaftierung, dass diese in den meisten Fällen in den ersten drei Jahren nach Entlassung geschieht. Eine erneute Inhaftierung geschah in 26,3 % der Fälle in den ersten sechs Monaten nach Entlassung, bei jeweils 20,4 % der Frauen im Zeitraum von über sechs bis zwölf Monaten bzw. über 12 bis 24 Monaten und weitere 13,8 % werden nach über 24 bis einschließlich 36 Monaten wiederinhaftiert. Im Falle einer Wiederinhaftierung geschieht dies somit in 80,9 % der Fälle in den ersten drei Jahren.

Bezogen auf alle entlassenen Frauen zeigt Abbildung 5.3 noch einmal die Entwicklung der „überlebenden“, d.h. zu einem bestimmten Zeitpunkt nach Entlassung noch nicht wieder inhaftierten Frauen. Zwölf Monate nach Entlassung sind 82,5 % aller ehemals inhaftierten Frauen noch nicht wieder inhaftiert worden, nach 24 Monaten haben noch 74,8 % und nach 36 Monaten 69,2 % der Frauen „überlebt“. Im Vergleich zur Wiederverurteilungsrate verläuft die Entwicklung insbesondere am Anfang weniger steil.

Neben der Rückfallhäufigkeit und -geschwindigkeit kann aus den Daten des Bundeszentralregisters auch bestimmt werden, welches die schwerste Folgeentscheidung bei einer Wiederverurteilung war. Die Auswertungen hierzu zeigen, dass 19,1 % der Frauen nach ihrer Entlassung zu einer Geldstrafe verurteilt wurden, 20,5 % erhielten als schwerste Sanktion eine Jugend- oder Freiheitsstrafe mit Bewährung und weitere 18,5 % der Frauen wurden zu einer Jugend-/Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt. Die übrigen 41,9 % wurden nicht erneut verurteilt.

einen Beobachtungszeitraum von etwa 60 Monaten; bis zu diesem Zeitpunkt ist sie nicht wiederverurteilt worden.

Abbildung 5.3: Anteil an Frauen ohne Wiederinhaftierung nach Entlassung aus der Haft (N=444), Überlebensfunktion



In den nachfolgenden bivariaten Auswertungen zur Rückfälligkeit soll sich – in Anlehnung an die bundesweite Rückfallstudie von Jehle et al. (2010) – auf die Wiederverurteilung bzw. -inhaftierung innerhalb eines Drei-Jahres-Zeitraums konzentriert werden. Überprüft werden jeweils Zusammenhänge zwischen der Rückfälligkeit und soziodemografischen und kriminologischen/strafbezogenen Merkmalen sowie Problemen in Haft sowie die Situation und Prognosen der bediensteten zum Zeitpunkt der Entlassung. Die untersuchten Merkmale lassen sich aus theoretischen und empirischen Vorarbeiten zur Erklärung der Rückfälligkeit ableiten (vgl. u.a. Andrews et al., 2011; Andrews & Bonta, 2010; Dowden & Andrews, 1999; Sampson & Laub, 1993).

5.4.2. Soziodemografische Merkmale und Rückfälligkeit

Dass mit zunehmendem Alter eine Verringerung des Rückfallrisikos einhergeht, zählt wohl zu den am besten empirisch bestätigten Befunden der Rückfallforschung (Andrews & Bonta, 2010; Jehle et al., 2010). Dies hängt u.a. zusammen mit verringerten Tatgelegenheiten, Reifungsprozessen und einer verstärkten Einbindung in (sich konform verhaltende) gesellschaftliche Gruppen (Arbeit, Partnerschaft). Das Vorliegen einer Arbeit, das Eingehen von Beziehungen und ggf. die Geburt von Kindern führt zu einer zunehmenden informellen Sozialkontrolle, d.h. in diesen Kontexten werden einerseits bestimmte Erwartungshaltungen an den Einzelnen gerichtet (z.B. seine Arbeit sorgfältig zu erledigen, sich um die Kinder zu kümmern), andererseits werden wertvolle Ressourcen (wie Geld, Liebe, Anerkennung, Wertschätzung) bereitgestellt, die der Einzelne bspw. durch die Begehung krimineller Handlungen nicht mehr verlieren möchte. Ferner geht mit der Einbindung in Beziehungen/Freundesgruppen und den Arbeitskontext eine Verringerung von Tatgelegenheiten einher, d.h. einer Person steht in der Regel weniger Zeit zur Verfügung, die sie mit kriminellen Freunden verbringen kann. Diese Veränderungen z.B. durch Arbeit, Partnerschaft oder Geburt werden in der Literatur auch als Wendepunkte („turning points of

life“) bezeichnet, die den Abbruch krimineller Karrieren zu erklären helfen (Sampson & Laub, 1993).

Die Annahme, dass mit steigendem Alter ein Rückgang des Rückfallrisikos einhergeht, bestätigt sich in den vorliegenden Daten sowohl im Hinblick auf die Wiederverurteilung als auch die Wiederinhaftierung der ehemals inhaftierten Frauen (Tabelle 5.13). Je älter diese bei der Entlassung aus der Haft sind, umso geringer ist das Rückfallrisiko. Zwischen deutschen und nichtdeutschen Frauen bestehen indes keine Unterschiede in der Rückfallwahrscheinlichkeit. Einschränkend ist an dieser Stelle allerdings darauf hinzuweisen, dass die Bewertung der Rückfälligkeit auf Basis des BZR insbesondere bei nichtdeutschen Personen fehlerbehaftet sein kann. Da Abschiebungen nicht immer im BZR dokumentiert sind, bleibt teilweise unklar, ob ein fehlender Eintrag im Register tatsächliche Straffreiheit dieser Person bedeutet oder nicht doch eine Abschiebung vorliegt.

Tabelle 5.13: Soziodemografische Merkmale und Rückfälligkeit (in %)

	WV	Sig.	WI	Sig.
<i>Alter bei Entlassung (N=441)</i>				
16-25 Jahre	67,7		40,0	
26-35 Jahre	53,0	***	38,0	***
36-45 Jahre	41,9		24,8	
älter als 45 Jahre	35,8		17,3	
<i>Staatsangehörigkeit (N=444)</i>				
deutsch	48,4	n.s.	30,6	n.s.
nichtdeutsch	48,7		28,2	
<i>Schulabschluss (N=282)</i>				
Kein Abschluss/Sonder-/Hauptschulabschluss	51,0	n.s.	32,3	n.s.
Realschulabschluss/Abitur	39,3		23,8	
<i>Berufsabschluss (N=287)</i>				
nein	52,2	n.s.	35,7	*
ja (Anlernberuf/berufliche Ausbildung)	41,5		24,6	
<i>Partnerschaft/Ehe (N=444)</i>				
nein	51,4	n.s.	32,2	n.s.
ja	45,8		28,8	
<i>Kinder (N=441)</i>				
nein	54,6	n.s.	36,8	*
ja	45,3		27,3	
<i>Beschäftigungssituation zum Zeitpunkt der Entlassung (N=234)</i>				
arbeitslos bzw. prekäre Beschäftigung	51,6	n.s.	35,9	n.s.
gesicherte berufliche Situation	42,0		24,7	

Sig.=Signifikanz, *** p<.001 ** p<.01 * p<.05 n.s. = nicht signifikant
 WV=Wiederverurteilung, WI=Wiederinhaftierung

Mit Blick auf die schulische und berufliche Ausbildung zeigt sich, dass das Vorliegen einer beruflichen Ausbildung/eines Anlernberufes mit einem geringeren Risiko der Rückfälligkeit einhergeht. Das Vorhandensein entsprechender Bildungszertifikate erleichtert den Wiedereinstieg in das gesellschaftliche Leben in Form von Arbeit oder Ausbildung.

Im Hinblick auf die drei bereits genannten wichtigen Lebensbereiche (Partnerschaft, Kinder, Arbeit), die zu einer Abkehr von kriminellen Verhalten führen können, zeigen sich Zusammenhänge in die erwartete Richtung, wenngleich sie nicht durchgängig signifikant sind.²³ Das Vorliegen einer festen Partnerschaft/Ehe geht tendenziell mit einer geringeren Rückfallwahrscheinlichkeit einher, der Zusammenhang ist allerdings nur auf dem 10%-Niveau signifikant und damit entsprechend der konventionellen Vorschriften als nicht signifikant zu bezeichnen.²⁴ Forschungsbefunde zur Frage der Bedeutung von Ehe und Partnerschaft verweisen darauf, dass nicht allein das Bestehen einer Beziehung, sondern deren Qualität entscheidenden Einfluss auf das Rückfallrisiko hat (vgl. Lauterbach, 2009). Möglicherweise würde der Zusammenhang also stärker (und signifikant) ausfallen, wenn Informationen zur Beziehungsqualität vorlägen. Zudem ist einschränkend darauf zu verweisen, dass das Vorliegen einer Beziehung nur zu Beginn der Haft erfasst wurde und zwischenzeitliche Änderungen (Abbruch und Aufnahme von Beziehungen) nicht dokumentiert wurden. Es liegen am Haftende aber Informationen über die (nach Einschätzung der Bediensteten nach der Haft zu erwartende) Unterstützung durch den Partner vor. Bei voraussichtlicher Unterstützung durch einen Partner liegt das Wiederinhaftungsrisiko bei 23,7 %; ist diese Unterstützung nicht zu erwarten (sei es, weil kein Partner existiert oder dieser nicht bereit/in der Lage dazu ist), beträgt die Wahrscheinlichkeit der Wiederinhaftung 34,6 %.²⁵ Dieser Zusammenhang ist aber nur auf 10%-Niveau signifikant. Im Hinblick auf das Wiederverurteilungsrisiko ergeben sich keine signifikanten Unterschiede; die Befunde weisen aber in die gleiche Richtung (wenn Hilfe erwartbar: 47,4 %; wenn keine Hilfe erwartbar: 48,2 %).

Die Befunde zum Zusammenhang zwischen sozialer Unterstützung und Rückfälligkeit sind noch einmal zusammenfassend in Abbildung 5.4 dargestellt, wobei die verschiedenen Formen der sozialen Unterstützung nach Entlassung aus der Haft zusammengefasst wurden. Bei 22 der 284 Personen mit gültigen Angaben ist unklar, ob bzw. durch wen sie Unterstützung erfahren. Insgesamt zeigt sich, dass das Vorliegen von Unterstützungsleistungen durch andere Personen bis auf wenige Ausnahmen mit einer geringeren Rückfälligkeit einhergeht. Die Zusammenhänge sind allerdings nicht signifikant.

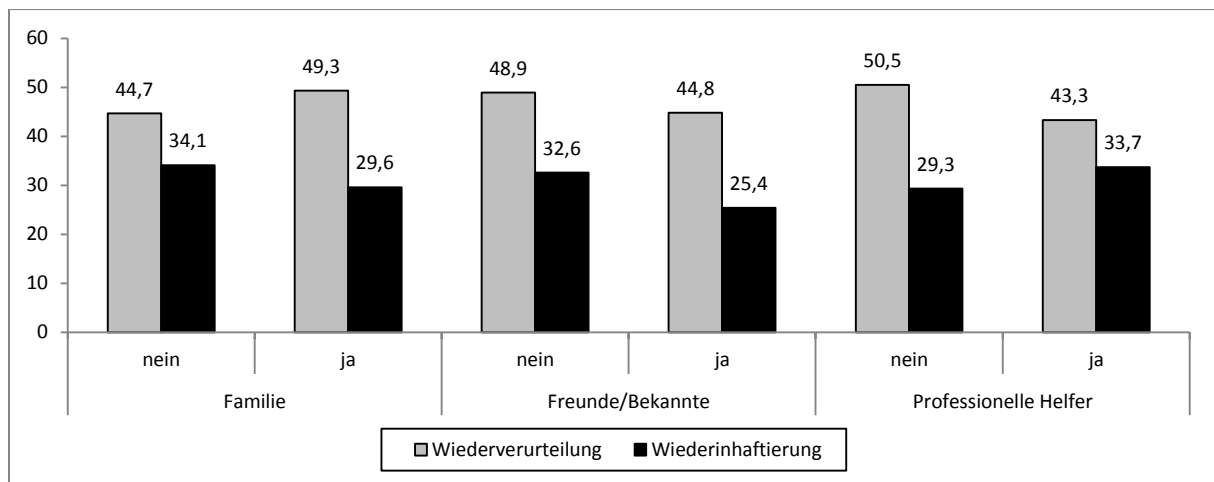
Ferner zeigt Tabelle 5.13, dass Mütter (signifikant) seltener wiederinhaftiert werden als Frauen ohne Kinder. Können die aus der Haft entlassenen Frauen mit Hilfs- und Unterstützungsleistungen durch ihre Kinder rechnen, reduziert sich insbesondere das Wiederinhaftungsrisiko deutlich. Dieses liegt bei 33,5 %, wenn es keine Unterstützung durch die Kinder gibt, während es für Frauen mit entsprechender sozialer Unterstützung bei 16,3 % liegt (Cramers $V=0,133$, $p<0,05$). Ein ähnlicher (allerdings nicht signifikanter) Zusammenhang findet sich auch für die Wiederverurteilung (49,0 % vs. 41,9 %).

²³ Die Signifikanz von Zusammenhängen hängt allerdings auch von der Fallzahl ab. Vor allem dann, wenn Angaben nur für Personen mit A-/E-Bogen vorliegen, wird die Gesamtfallzahl von 444 nochmals deutlich reduziert, was die Wahrscheinlichkeit des Überschreitens der Signifikanzschwelle erheblich verringert.

²⁴ Von signifikanten Zusammenhängen wird in der Regel nur gesprochen, wenn die Irrtumswahrscheinlichkeit unter 0,5 % liegt (=Signifikanzniveau von 0.05).

²⁵ Hierfür und für die folgende Auswertung zu Unterstützungsleistungen liegen Angaben für 288 Frauen vor.

Abbildung 5.4: Unterstützung nach Entlassung aus der Haft und Rückfälligkeit (N=284, in %)



Schließlich ist das Risiko der Rückfälligkeit tendenziell geringer für Frauen, die zum Zeitpunkt der Entlassung in eine berufliche bzw. finanziell einigermaßen gesicherte und geklärte Situation (feste Arbeitsstelle/Ausbildung, Rentner, Familienversorgung) und nicht in die Arbeitslosigkeit bzw. prekäre Beschäftigungssituationen (keine feste Stelle, Therapie) gehen. Der Zusammenhang fällt aber nur für die Wiederinhaftierung und auch nur auf dem 10%-Niveau signifikant aus.

5.4.3. Kriminologische und strafbezogene Merkmale und Rückfälligkeit

Die Legalbewährung der ehemals inhaftierten Frauen steht zudem im Zusammenhang mit der kriminellen Vorgeschichte der Frauen und delikt- und haftbezogenen Merkmalen (Tabelle 5.14). Zunächst bestätigt sich eine weitere Binsenweisheit der Rückfallforschung, nämlich dass zum Zeitpunkt der Inhaftierung bereits vorbestrafte Personen ein höheres Rückfallrisiko aufweisen als Personen ohne entsprechende Vorbelastung. Von den vorbestraften Frauen werden mehr als die Hälfte im Zeitraum von drei Jahren nach Entlassung rückfällig, von den nicht vorbestraften Frauen trifft dies auf weniger als jede Dritte zu. Ein enger Zusammenhang ergibt sich auch für die Wiederinhaftierungsraten, die bei vorbestraften Frauen mehr als doppelt so hoch ausfallen wie bei nicht vorbestraften Frauen.

Das Risiko der Wiederverurteilung hängt ferner von der Art des Delikts ab, welches zur Inhaftierung der Frauen führte.²⁶ Frauen, die auf Grund eines Gewaltdelikts inhaftiert waren, weisen die geringsten Wiederverurteilungsraten auf. Am höchsten fällt die Rückfallrate bei Frauen mit Eigentumsdelikten aus.

Im Hinblick auf die Strafdauer ist festzustellen, dass die Wiederverurteilungsraten am geringsten bei den Personen ausfallen, die zwei Jahre und länger inhaftiert waren, während die Rückfallraten am höchsten bei den weniger als ein Jahr inhaftierten Frauen ausfallen. Dies entspricht auch den Befunden, die Jehle et al. (2010: 62) im Rahmen ihrer Rückfalluntersuchung

²⁶ Um keine sich überschneidenden Kategorien zu haben – Frauen können beispielsweise sowohl auf Grund von Diebstahls- als auch Gewaltdelikten inhaftiert sein –, wurde jeweils das schwerste Delikt kodiert, wobei Gewaltdelikte schwerwiegender sind als Eigentumsdelikte (Diebstahl, Betrug, Sachbeschädigung/Brandstiftung), diese wiederum sind schwerwiegender als Drogendelikte (weil sie in der Regel kein unmittelbares Opfer haben) bzw. als sonstige Delikte. War eine Frau also auf Grund eines Diebstahls- und eines Drogendelikts inhaftiert, wird als schwerstes Delikt das Eigentumsdelikt gezählt. Insofern fallen in die Kategorie der Drogendelinquenten nur Frauen, die nicht gleichzeitig auch Gewalt- und Eigentumsdelikte begangen haben, sondern allenfalls sonstige Delikte.

ermittelt haben. Das höhere Rückfallrisiko von Personen, die bis zu 2 Jahren inhaftiert waren und die vergleichsweise geringeren Rückfallraten der länger inhaftierten Personen können dabei durch verschiedene Aspekte erklärt werden (vgl. Jehle et al., 2010: 62). Zum einen führen Alterungs- und Reifungsprozesse der länger Inhaftierten mit größerer Wahrscheinlichkeit zum Abbruch krimineller Karrieren, was bereits am Zusammenhang zwischen Alter und Legalbewährung deutlich wurde. Zudem lassen sich die differentiellen Rückfallraten auch durch unterschiedliche Verläufe krimineller Karrieren erklären. Bei den 2 Jahre und länger inhaftierten Frauen lag oftmals ein Gewaltdelikt zugrunde. Gewalttaten von Frauen sind jedoch häufig hochspezifisch, insofern sie in bestimmten Situationen gegenüber bestimmten Personen (z.B. dem jahrelang prügelnden Partner) verübt werden. Das generelle Risiko, dass diese Frauen auch in anderen (konflikthaften) Situationen entsprechend gewalttätig reagieren, ist dagegen eher gering, was die geringen Rückfallraten langstrafiger Frauen zumindest teilweise erklären dürfte. Als eine weitere mögliche Erklärung ist schließlich anzuführen, dass „Freiheits- und Jugendstrafen bis zu 2 Jahren bei guter Prognose zur Bewährung ausgesetzt werden und sich somit bei den Strafverbüßungen dieser Dauergruppen hohe Risiken konzentrieren“ (Jehle et al., 2010: 62).

Tabelle 5.14: Kriminologische und strafbezogene Merkmale und Rückfälligkeit

	WV	Sig.	WI	Sig.
<i>Vorstrafen vor Inhaftierung (N=285)</i>				
nein	31,2	*	16,7	*
ja	51,1		34,2	
<i>schwerstes Anlassdelikt für Inhaftierung (N=436)</i>				
Gewaltdelikt	29,5		15,9	
Eigentumsdelikt	55,2	***	33,3	n.s.
Drogendelikt	39,7		33,3	
sonstiges Delikt	37,8		22,2	
<i>tatsächliche Strafdauer (N=444)</i>				
unter 6 Monate	50,4		31,5	
6 bis unter 12 Monate	55,9	*	31,4	n.s.
1 bis unter 2 Jahre	42,1		31,6	
2 Jahre und länger	26,5		17,6	
<i>Entlassung aus offenem Vollzug (N=287)</i>				
nein	48,7	n.s.	38,0	**
ja	46,7		22,6	
<i>Entlassungsgrund/-zeitpunkt (N=419)</i>				
Strafende	50,4		30,1	
Vorzeitige Entlassung	44,2		28,6	
Auslösung bei Ersatzfreiheitsstrafe	60,3	n.s.	35,9	n.s.
Therapie	48,9		40,0	
Anderes	42,3		23,1	
<i>Gewährung von (mind. einer) Lockerung (N=391)</i>				
nein	54,0	n.s.	36,5	n.s.
ja	46,5		27,7	

Sig.=Signifikanz, *** p<.001 ** p<.01 * p<.05 n.s. = nicht signifikant

WV=Wiederverurteilung, WI=Wiederinhaftierung

Ob eine Frau aus dem offenen Vollzug entlassen wurde oder nicht, spielt vor allem für das Risiko der Wiederinhaftierung eine wichtige Rolle. Bei aus dem geschlossenen Vollzug entlassenen Frauen liegt die Wiederinhaftierungsrate um mehr als das 1,5fache über der von Frauen aus dem offenen Vollzug. Signifikante Zusammenhänge zwischen dem Entlassungsgrund (insbesondere der vorzeitigen Entlassung vs. Entlassung zum Strafende) sind indes nicht zu finden, wobei sich in der Tendenz zumindest andeutet, dass vorzeitig (d.h. auf Bewährung) Entlassene im Vergleich zu zur Endstrafe oder in Therapie entlassenen oder aus der Ersatzfreiheitsstrafe ausgelösten Frauen die geringsten Rückfallraten aufweisen. Der Erhalt von Lockerungen steht in keiner signifikanten Beziehung zur Rückfallwahrscheinlichkeit einher; im Falle der Wiederinhaftierungsraten ist der Zusammenhang nur auf dem 10%-Niveau signifikant.

5.4.4. Sucht-/Anpassungsprobleme und Rückfälligkeit

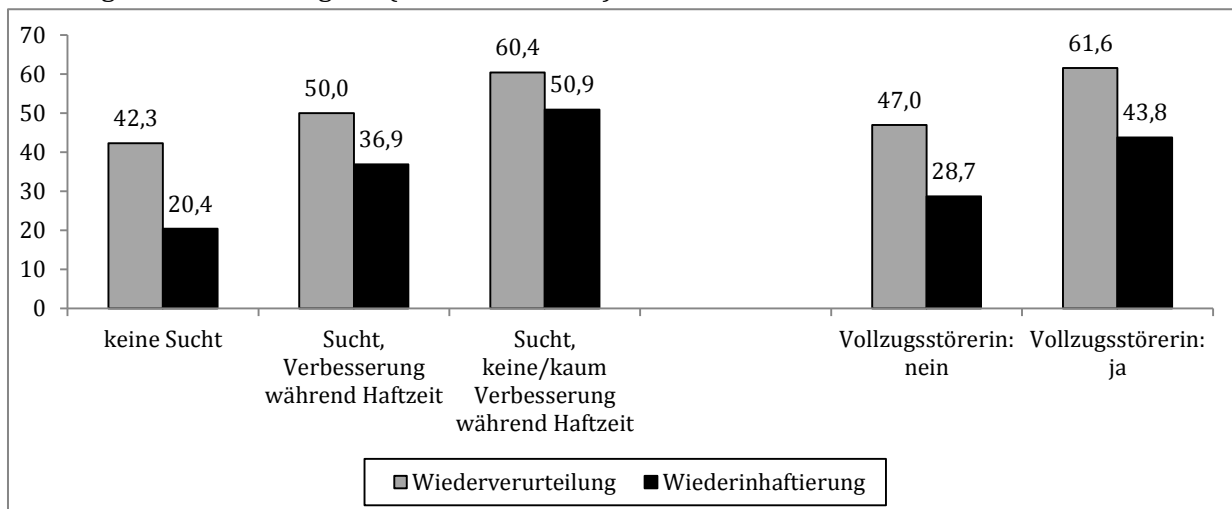
Auffälligkeiten vor bzw. während der Haft stehen ebenfalls mit der Legalbewährung der Frauen in Beziehung (Abbildung 5.5). Als besonders bedeutsam erweist sich zunächst das Vorliegen einer Suchtproblematik (Drogen, Alkohol, Medikamente oder andere Sucht). Von den Frauen mit einer zu Beginn der Inhaftierung festgestellten Sucht/Abhängigkeit werden 55,7 % nach drei Jahren wiederverurteilt, von den Frauen ohne entsprechende „Diagnose“ sind es 41,8 % ($p < .01$). Noch stärker sind die Zusammenhänge mit Blick auf die Wiederinhaftierungsraten: diese fällt bei süchtigen Frauen mit 41,2 % mehr als doppelt so hoch aus wie für nicht-süchtige Frauen (19,8 %, $p < .001$).

Für die Legalbewährung der Frauen dürfte neben dem Vorliegen einer Suchtproblematik zu Beginn der Inhaftierung vor allem auch die Veränderung dieses Suchtproblems im Verlauf der Haftzeit relevant sein. Danach wird deutlich, dass die höchste Rückfallgefahr für Frauen besteht, deren Suchtverhalten sich im Laufe der Inhaftierungszeit nicht bzw. nur geringfügig verbessert hat. Die süchtigen Frauen mit Verbesserungen während der Inhaftierung weisen zwar eine höhere Rückfallrate auf als die nicht-süchtigen Frauen, sie liegt aber deutlich unter der Rate der Frauen ohne deutliche Veränderungen der Suchtprobleme.²⁷ Der Zusammenhang fällt für beide Wiederinhaftierung höchst signifikant aus ($p < .001$); mit Blick auf die Wiederverurteilung verfehlt der Test die Signifikanzgrenze.

Hinweise auf das Risiko der Rückfälligkeit nach der Entlassung aus der Haft kann ferner auch das Verhalten der Frau während ihrer Haftzeit liefern. Frauen, die von den Bediensteten rückblickend als „den Vollzugsverlauf störend“ wahrgenommen wurden, haben ein signifikant höheres Risiko, wieder rückfällig zu werden als Frauen, für die dies nicht zutrifft (jeweils signifikant bei $p < .05$). Der Anteil der wiederinhaftierten Frauen liegt in der Gruppe der Vollzugsstörerinnen etwa 1,5mal so hoch wie in der Gruppe der nicht den Vollzugsverlauf störenden Frauen.

²⁷ Die Rückfallraten nicht-süchtiger Frauen weichen in der Abbildung geringfügig von den Werten ab, die vorher bei der Gegenüberstellung von nicht-süchtigen und süchtigen Frauen berichtet wurden. Dies ist auf die Beschränkung der Stichprobe (und damit die Veränderung der Fallzahl) zurückzuführen, die sich dadurch ergibt, dass Informationen zur Verbesserung der Suchtproblematik nur im E-Bogen, d.h. bei mindestens drei Monate inhaftierten Frauen erhoben wurden (keine Sucht: 50,0 %, Sucht mit Verbesserung während der Haft: 30,7 %, Sucht mit keiner/geringfügiger Änderung während der Haft: 19,3 %).

Abbildung 5.5: Zusammenhang zwischen (Veränderung der) Suchtproblematik/Vollzugsstörungen und Rückfälligkeit (N=274 bzw. 418)



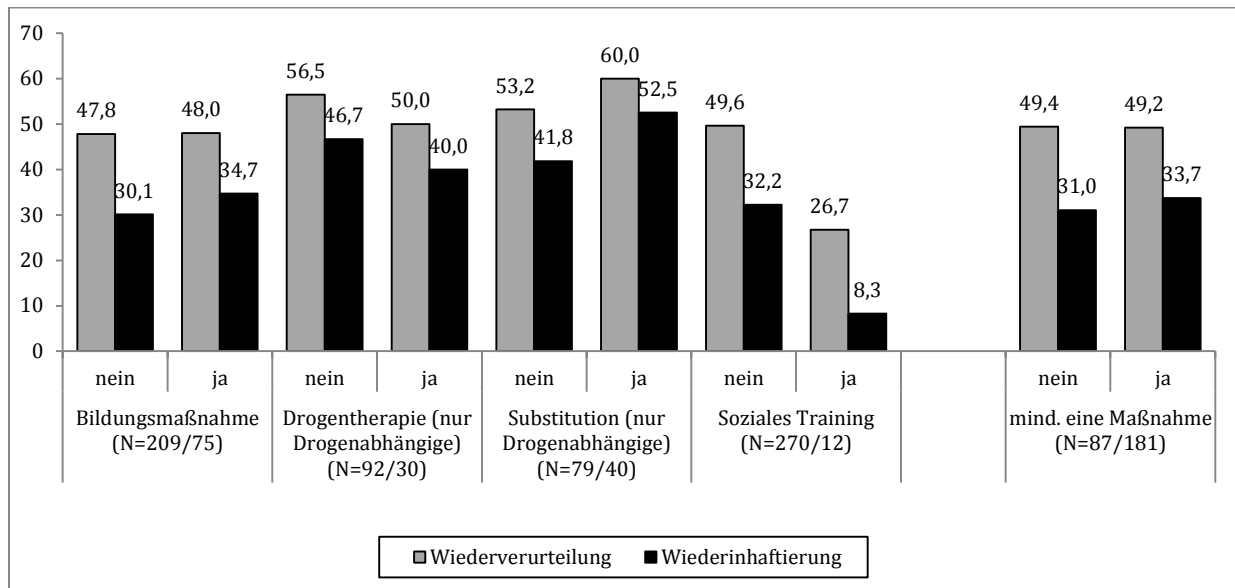
Weitere im Rahmen der Basisdokumentation erfasste problematische Aspekte der Frauen (Analphabetismus, Prostitution, Suizidgefahr), die eine Integration in die Gesellschaft und damit die Legalbewährung der Frauen (negativ) beeinflussen können, lassen sich im Hinblick auf die Rückfallgefahr nicht bewerten, da jeweils nur sehr wenige Frauen hiervon betroffen sind.²⁸ Tendenziell weisen die angesichts der geringen Fallzahl vorsichtig zu interpretierenden Befunde darauf hin, dass die Rückfallgefahr jeweils höher für die von dem entsprechenden Merkmal betroffene Gruppe der Frauen ist.

5.4.5. Behandlungsmaßnahmen in Haft und Rückfälligkeit

Schließlich können die Daten auch Hinweise darauf geben, ob die Teilnahme an bestimmten Maßnahmen einen Einfluss auf das Rückfallrisiko hat (Abbildung 5.6). Bei der Interpretation der Befunde ist unbedingt zu beachten, dass es sich hierbei lediglich um Vergleiche zwischen Teilnehmern und Nichtteilnehmern einer Behandlungsmaßnahme handelt. Dieser rein deskriptive Vergleich (ohne Kontrolle weiterer Variablen wie der Art des Delikts, Inhaftierungsdauer, der Vorstrafenbelastung oder Persönlichkeitsmerkmalen) stellt keine Evaluation dieser Maßnahmen dar und erlaubt somit keine Aussagen zur Wirksamkeit dieser Behandlungsmaßnahmen! Für eine wissenschaftliche Evaluation müssten folglich weitere Faktoren berücksichtigt werden; ideal wäre eine (in der Regel schwer zu realisierende) zufällige Zuweisung zu einer Versuchs- und Kontrollgruppe, was allerdings nicht das Ziel der Basisdokumentation im Frauenvollzug war. Die Befunde sind ferner mit Vorsicht zu interpretieren, da die Auswertungen z.T. nur auf sehr geringen Fall- bzw. Teilnehmerzahlen beruhen. Die Frage nach der Teilnahme an Behandlungsmaßnahmen wurde im K-Bogen nicht gestellt, weshalb die folgenden Auswertungen nur auf maximal 294 Personen beruhen.

²⁸ Von Analphabetismus sind 12 Frauen betroffen, Prostituierte waren 31 Frauen (zum Zeitpunkt der Inhaftierung!) und für lediglich 12 Frauen wird eine Suizidgefahr nach Entlassung aus der Haft gesehen.

Abbildung 5.6: Teilnahme an (ausgewählten) Behandlungsmaßnahmen und Rückfälligkeit (in %)



Insgesamt ist festzuhalten, dass die Teilnahme an mindestens einer Maßnahme im Strafvollzug keine nennenswerten Effekte auf das Rückfallrisiko einer Person hat. Differenzierte Betrachtungen einzelner im Vollzug besonders relevanten Maßnahmen zeigen, dass nur beim sozialen Training signifikante Effekte (allerdings nur auf dem 10%-Niveau) festzustellen sind, insofern die Teilnehmerinnen an dieser Maßnahme ein erheblich reduziertes Risiko des Rückfalls aufweisen. Für alle anderen Maßnahmen (auch die nicht in Abbildung 5.6 dargestellten) ergeben sich keine signifikanten Effekte. Tendenziell geht das Absolvieren einer Drogentherapie mit einer geringeren Rückfallhäufigkeit einher, während das Substituieren mit einem höheren Rückfallrisiko einhergeht. Auf Grund der geringen Fallzahl sind die Befunde aber vorsichtig zu interpretieren und sollten an einer größeren Stichprobe bzw. in Evaluationsstudien geprüft werden.

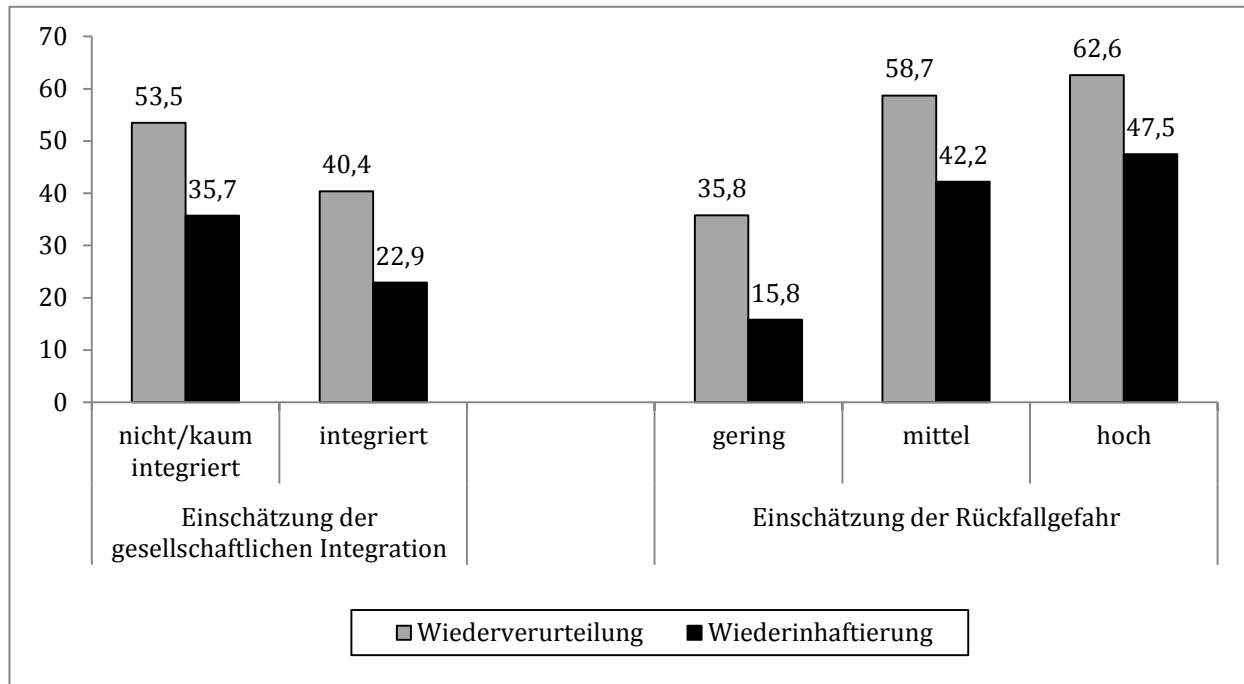
5.4.6. Prognosen der Bediensteten und Rückfälligkeit

Welche Bedeutung die zukünftige gesellschaftliche Integration in Form von Arbeit, Familie, Partnerschaft etc. für die Legalbewährung der Frauen hat, verdeutlicht zusammenfassend noch einmal Abbildung 5.7, in der die aus Sicht der Bediensteten eingeschätzte voraussichtliche gesellschaftliche Integration der Frauen nach der Entlassung aus der Haft mit der tatsächlich drei Jahre nach Entlassung beobachteten Rückfälligkeit in Beziehung gesetzt wurde. In Übereinstimmung mit den bereits berichteten Befunden ergibt sich erneut ein (jeweils signifikant) höheres Rückfallrisiko ($p < .05$) für Frauen, die nach ihrer Entlassung aus Sicht der Bediensteten nicht bzw. kaum gesellschaftlich integriert sein werden.

Der Abbildung ist weiterhin zu entnehmen, dass die Einschätzung der Rückfallgefahr durch die Bediensteten mit der Wahrscheinlichkeit der Wiederverurteilung bzw. -inhaftierung in einem Drei-Jahres-Zeitraum in signifikantem Zusammenhang steht ($p < .001$). Die Differenzierung verläuft dabei im Wesentlichen zwischen Personen mit geringem Rückfallrisiko vs. Personen mit mittlerem/hohen Risiko. Innerhalb der letzten beiden Gruppen bestehen dann kaum Unterschiede im Rückfallrisiko, was ein Hinweis darauf sein kann, dass Bedienstete sehr wohl eine Idee davon haben, ob eine Inhaftierte erneut rückfällig werden wird oder nicht, aber graduelle Abstufungen der Rückfallgefahr schwer vorzunehmen sind. Denkbar wäre aber auch,

dass Bedienstete den Inhaftierten ein gewisses Rückfallrisiko zuschreiben und der auf dieser Annahme basierende Umgang mit der entsprechenden Frau dann das Rückfallrisiko mitbedingt.

Abbildung 5.7: Einschätzungen der Bediensteten und Rückfälligkeit



Bei der Bewertung dieser Einschätzungen der Bediensteten muss bedacht werden, dass diese nicht mit Hilfe von standardisierten oder gar evaluierten Prognoseverfahren gemacht wurden, sondern vermutlich erfahrungsbasiert vorgenommen werden.

5.4.7. Ein Modell zur Vorhersage der Rückfallwahrscheinlichkeit

Bislang wurden die Risiko- und Bedingungsfaktoren für den Rückfall der Frauen jeweils nur bivariat, d.h. ohne Berücksichtigung weiterer Faktoren und Merkmale, betrachtet. Möglicherweise verlieren Faktoren wie das Alter zum Zeitpunkt der Entlassung aber an Bedeutung, wenn weitere Faktoren kontrolliert werden. So könnte es beispielsweise sein, dass nicht das Alter an sich, sondern letztlich die mit zunehmendem Alter in der Regel steigende Wahrscheinlichkeit des Kinderkriegens (was wiederum mit einem Rückgang der Rückfallwahrscheinlichkeit einhergehen kann) für die Verringerung des Rückfallrisikos verantwortlich ist. Aus diesem Grund wurden multivariate Modelle berechnet, in denen gleichzeitig mehrere Variablen kontrolliert werden. Entsprechend der hier vorliegenden Daten wurden Cox-Regressionen verwendet, die zur Modellierung von Überlebenszeiten im Rahmen der Ereignisdatenanalyse genutzt werden (vgl. Windzio, 2013; Blossfeld, 2010; Kleinbaum, 1996).

Bevor die Befunde dieser multivariaten Analysen präsentiert werden, sollen zunächst bivariate Analysen dargestellt werden, die Hinweise darauf geben, wie verschiedene Merkmale und Faktoren untereinander zusammenhängen (Tabelle 5.15). Dies kann für die Deutung der in den nachfolgenden Modellen präsentierten Effekte bedeutsam sein.

Tabelle 5.15: Bivariate Zusammenhänge der unabhängigen Variablen untereinander²⁹

	1)	2)	3)	4)	5)	6)	7)	8)	9)	10)	11)	12)	13)
1) Alter bei Entlassung (zf)		.130	.115	.088	.043	.110	.077	.213*	.018	.249**	.123	-.236***	.095
2) Realschulabschluss/Abitur: ja			.029	.121	-.066	.159*	-.004	-.038	.168	.081	.073	.034	-.088
3) Unterstützung Familie: ja				-.075	-.234***	.194**	.050	-.042	.112	.238***	.227**	.197*	-.042
4) Unterstützung Freunde: ja					.109	.096	-.211**	-.021	.164	.128	.216**	.112	-.069
5) Unterstützung durch Profess.: ja						-.082	.070	.020	.089	-.221**	.240**	.306***	.025
6) Beschäftigung zum Haftende: ja							-.298***	-.141*	.282***	.197**	.173*	.333***	-.035
7) Vorstrafen: ja								.309***	.335***	-.044	0.63	.205*	-.020
8) Gewaltdelikt: nein									.229*	.122	.124	.079	-.153*
9) Dauer Inhaftierung (zf)										.205*	.270*	-.117	.077
10) Entlassung aus oV: ja											.572***	.529***	-.037
11) Entlassungszeitpunkt/-grund												.449***	.071
12) Suchtverlauf													.178*
13) Vollzugsstörerin													

Signifikanz: *** p<.001 ** p<.01 * p<.05; zf=zusammengefasst zu jeweils 4 Gruppen; oV=offener Vollzug

Insgesamt zeigen die Auswertungen, dass die Zusammenhänge zwischen den verschiedenen Merkmalen eher gering ausfallen. Am stärksten sind die Beziehungen zwischen dem Merkmal „Entlassung aus dem offenen Vollzug“ und „Entlassungszeitpunkt/-grund“ bzw. „Suchtverlauf“. Frauen, die aus dem offenen Vollzug entlassen werden, werden signifikant häufiger vorzeitig (d.h. auf Bewährung) entlassen, während Frauen des geschlossenen Vollzuges eher zum Strafende oder aus anderen Gründen/zu anderen Zeitpunkten entlassen werden (z.B. in Therapie, Auslösung bei Ersatzfreiheitsstrafen). Zudem weisen sie seltener als Frauen im geschlossenen Vollzug eine Suchtproblematik auf. Frauen ohne Suchtprobleme werden dann auch häufiger vorzeitig entlassen, während süchtige Frauen (mit oder ohne Verbesserung der Suchtproblematik in Haft) häufiger in Therapie entlassen werden. Sie erhalten dementsprechend auch signifikant häufiger Hilfe durch Professionelle nach der Entlassung aus dem Vollzug. Ob eine Sucht vorliegt oder nicht bzw. die Veränderung der Suchtproblematik in Haft bestimmt dann – zumindest auf bivariater Ebene – auch, ob zum Zeitpunkt der Entlassung eine Beschäftigung vorliegt. Dies ist bei Frauen ohne Suchtproblematik signifikant häufiger der Fall als bei Frauen mit Suchtproblemen. So ist bei 49,5 % der Frauen ohne Suchtprobleme eine gesicherte berufliche Situation nach Entlassung aus der Haft festzustellen, bei den süchtigen Frauen trifft dies nur auf 20,3 % (Frauen mit Verbesserung der Suchtproblematik im Vollzugsverlauf) bzw. 11,9 % (Frauen ohne Verbesserung) zu.

Frauen, die auf Grund eines Eigentums- oder Drogendelikts inhaftiert sind, sind häufiger als Frauen mit einem Gewaltdelikt vor ihrer aktuellen Inhaftierung bereits vorbestraft gewesen. Meist haben diese Frauen auf Grund der im Vergleich zu Gewaltdelikten eher geringeren Schwere der Straftaten zunächst eine Geldstrafe oder Freiheitsstrafe zur Bewährung erhalten, so dass sie im Falle einer Inhaftierung auf Grund eines Eigentums- oder Drogendelikts bereits Vorstrafen aufweisen. Dies erklärt dann auch den (negativen) Zusammenhang mit der Dauer der

²⁹ Im Falle zweier nominalskalierten Variablen wurde der Phi-Koeffizient, bei zwei ordinalskalierten Variablen der Spearman-Rangkorrelationskoeffizient, bei einer ordinal- und einer nominalskalierten Variablen wurde der Kontingenzkoeffizient berechnet (vgl. Bortz & Döring, 2006: 509). Die intervallskalierten Variablen (Alter und Dauer der Inhaftierung wurden in jeweils vier Gruppen zusammengefasst). Da nicht alle diese Zusammenhangsmaße eine Skalierung von -1 bis +1 (sondern von 0 bis 1) aufweisen, lassen sich Koeffizienten untereinander nur hinsichtlich ihres Betrages (d.h. der Stärke des Zusammenhangs), nicht aber hinsichtlich der Wirkrichtung vergleichen. Die Analysen beziehen sich nur auf die Fälle, in denen für alle Variablen gültige Werte vorliegen. Da einige Variablen bei den unter drei Monate inhaftierten Frauen nicht erhoben wurden, fallen diese aus der Analyse heraus.

Inhaftierung, d.h. vorbestrafte Frauen (die wiederum eher Eigentums- und Drogendelikte und seltener die härter bestraften Gewaltdelikte begangen haben) sind im Durchschnitt kürzer inhaftiert als nicht-vorbestrafte Frauen.³⁰

Tabelle 5.16 können die Befunde verschiedener Modelle zur Vorhersage der Wiederverurteilung innerhalb eines Drei-Jahres-Zeitraums nach Entlassung entnommen werden. Dabei wurden zunächst einzelne Modelle mit den sich in bivariaten Analysen als bedeutsam herausgestellten oder in der Forschungsliteratur als relevant herausgearbeiteten Faktoren berechnet. Im letzten Modell werden dann alle Faktoren gemeinsam in die Regression aufgenommen, so dass geprüft werden kann, welchen Einfluss jeder Risiko-/Bedingungsfaktor auf die Legalbewährung unter Berücksichtigung der anderen Variablen ausübt. Die Modelle beziehen sich auf 199 Personen, die bei allen unabhängigen und der abhängigen Variable einen gültigen Wert aufweisen. Da im Kurzfragebogen eine Reihe von Merkmalen (z.B. die Veränderung der Suchtproblematik im Haftverlauf) nicht erfasst wurde, beziehen sich die nachfolgenden Analysen nur mindestens drei Monate inhaftierte Frauen.³¹

In Modell 1 wurden zunächst nur soziodemografische Merkmale aufgenommen. Entsprechend der bivariaten Analysen in Tabelle 5.13 ergibt sich, dass mit zunehmendem Alter das Risiko der Rückfälligkeit geringer wird. Der Schulabschluss der inhaftierten Frauen hat keinen Einfluss auf das Rückfallrisiko. Von allen im Modell 2 betrachteten kriminologischen und haftbezogenen Merkmalen erweisen sich nur die Vorstrafenbelastung und die vorzeitige Entlassung auf Bewährung als bedeutsam für die Vorhersage eine Wiederverurteilung nach Entlassung aus der Haft. Analog zu den bivariaten Auswertungen werden vorbestrafte Frauen häufiger wiederverurteilt als Frauen, auf die dieses Merkmal nicht zutrifft. Zudem zeigt sich, dass das Wiederverurteilungsrisiko von Frauen mit vorzeitiger Entlassung gegenüber der Referenzgruppe der zum Strafe Entlassenen signifikant geringer ausfällt.

Die Aufnahme von Merkmalen der sozialen und beruflichen Integration (Modell 3) erbringt nur für die Beschäftigung nach Haftende einen signifikanten Effekt derart, dass Frauen mit gesicherter/klar geregelter Beschäftigung ein geringeres Risiko der Wiederverurteilung aufweisen als Personen, die arbeitslos oder in prekären Beschäftigungsverhältnissen sind.

Das Vorliegen einer Suchtproblematik sowie das Ausmaß der Verbesserung dieser Problematik in Haft haben wie auch die Tatsache, dass sich eine Frau bereits im Vollzug nur schwer an die Regeln halten kann (Vollzugsstörerin) einen das Rückfallrisiko steigernden Effekt (Modell 4). Frauen, die eine Suchtproblematik ohne eine deutliche Verbesserung im Haftverlauf aufweisen, haben ein höheres Rückfallrisiko als nicht-süchtige Frauen.

³⁰ Der Mittelwert für vorbestrafte Frauen liegt bei 11 Monaten ($M=11.08$, $SD=10.57$), für nicht-vorbestrafte Frauen bei 22 Monaten ($M=22.40$, $SD=26.45$), wobei die Streuung hier größer ausfällt. Die Angaben beziehen sich nur auf die Frauen, die bei allen im multivariaten Modell enthaltenen Variablen einen gültigen Wert aufweisen.

³¹ Die Beschränkung der Analysen auf diese Frauen ändert allerdings nichts an der Häufigkeit des Rückfallrisikos, dass kaum von den in Abbildung 5.2 berichteten Daten abweicht (siehe Tabelle A.2 im Anhang).

Tabelle 5.16: Einflussfaktoren auf die Wiederverurteilung innerhalb von drei Jahren nach Entlassung (Cox-Regression, abgebildet: Effektkoeffizienten Exp(B))

	M1	M2	M3	M4	M5
<i>Soziodemografische Merkmale</i>					
Alter bei Entlassung	0.976*				0.977
Schulabschluss: Realschule/Abitur	0.698				0.733
<i>Kriminologische und haftbezogene Merkmale</i>					
Vorstrafen: ja		2.424*			3.204**
Schwerstes Delikt: Gewalttat		0.589			0.416*
Dauer der Inhaftierung in Monaten		0.994			0.998
Entlassung aus dem offenen Vollzug: ja		1.110			1.342
Entlassungszeitpunkt/-grund: Strafende		Referenz			Referenz
Entlassungszeitpunkt/-grund: vorzeitig/auf Bewährung		0.476*			0.456*
Entlassungszeitpunkt/-grund: Anderes (z.B. in Therapie)		0.794			0.797
<i>Soziale/berufliche Integration zum Zeitpunkt der Entlassung</i>					
Unterstützung durch Familie: ja			0.989		0.964
Unterstützung durch Freunde/Bekannte: ja			0.881		1.281
Unterstützung durch Professionelle: ja			0.709		0.559*
Gesicherte Beschäftigung nach Entlassung: ja			0.608*		0.994
<i>Sucht-/Anpassungsprobleme</i>					
keine Sucht				Referenz	Referenz
Sucht, Verbesserung während der Haft				1.463	1.327
Sucht, kaum/keine Verbesserung während der Haft				1.820*	1.513
Vollzugsstörer: ja				1.873**	2.240***
Anzahl an Ereignissen	97	97	97	97	97
Anzahl an Personen	199	199	199	199	199
-2Log-Likelihood	961,818	962,251	949,432	957,043	924,067

Signifikanz: *** p<.001 ** p<.01 * p<.05

Im abschließenden Modell 5 werden schließlich alle Variablen gleichzeitig aufgenommen. Als signifikant werden die Vorstrafenbelastung, das Begehen Gewaltdelikt, die vorzeitige Entlassung, Unterstützungsleistungen durch professionelle Helfer sowie den Vollzugsablauf störende Verhaltensweisen der Frauen ausgewiesen. Die Beschäftigung nach Entlassung aus der Haft und die Veränderung der Suchtproblematik sind ebenso wie das Alter keine signifikanten Prädiktoren der Legalbewährung mehr. Allerdings liegt die Signifikanz des Alterseffekts nur knapp über dem 5%-Signifikanzniveau. Der nunmehr fehlende Effekt des Suchtproblems der Frauen dürfte u.a. damit im Zusammenhang stehen, dass dieses Merkmal eher vermittelt über die vorzeitige Entlassung oder die Unterstützung durch professionelle Helfer auf das Wiederverurteilungsrisiko wirkt, d.h. nicht die Suchtproblematik an sich, sondern die damit in der Regel einhergehenden Folgen (wie keine vorzeitige Entlassung oder Unterstützung durch Professionelle) stehen mit der Rückfälligkeit im Zusammenhang. Ebenso verhält es sich vermutlich mit dem Zusammenhang zwischen Beschäftigung zum Zeitpunkt der Entlassung und Wiederverurteilung. Während dieser Aspekt in Modell 3 noch einen signifikanten, d.h. rückfallmindernden Effekt aufweist, verliert er unter Kontrolle der anderen Merkmale seinen

Einfluss, weil beispielsweise andere Merkmale (wie die Vorstrafenbelastung) das Risiko der Rückfälligkeit in wesentlich stärkerem Maße beeinflussen als die Beschäftigung am Haftende.

Analog wurden die Modelle für das Wiederinhaftierungsrisiko berechnet (Tabelle 5.17). Mit Blick auf das Wiederinhaftierungsrisiko innerhalb von drei Jahren nach Entlassung aus der Haft ergeben sich ähnliche Befunde wie bei der Wiederverurteilung. Danach haben das Alter und das Begehen eines Gewaltdelikts einen rückfallreduzierenden Effekt, während das Bestehen eines Suchtproblems und dessen Veränderung während der Haftzeit mit einem höheren Risiko zur Wiederinhaftierung einhergehen. Im Gesamtmodell 5 hat – analog zu den Analysen des Wiederverurteilungsrisikos – die Vorstrafenbelastung und die Feststellung von Anpassungsproblemen während der Haftzeit einen signifikanten Einfluss auf die Wahrscheinlichkeit der Wiederinhaftierung. Die Unterstützung durch professionelle Helfer und die vorzeitige Entlassung haben aber im Unterschied zu den Modellen zur Wiederverurteilung keinen Einfluss mehr auf das Wiederinhaftierungsrisiko. Die Entlassung aus dem offenen Vollzug hat einen das Risiko der Wiederinhaftierung tendenziell verringern den Einfluss, allerdings ist dieser Effekt jeweils nur auf dem 10%-Niveau signifikant.

Tabelle 5.17: Einflussfaktoren auf die Wiederinhaftierung innerhalb von drei Jahren nach Entlassung (Cox-Regression, abgebildet: Effektkoeffizienten $\text{Exp}(B)$)

	M1	M2	M3	M4	M5
<i>Soziodemografische Merkmale</i>					
Alter bei Entlassung	0.966*				0.965*
Schulabschluss: Realschule/Abitur	0.786				0.897
<i>Kriminologische und haftbezogene Merkmale</i>					
Vorstrafen: ja		2.679			3.089*
Schwerstes Delikt: Gewalttat		0.261*			0.201*
Dauer der Inhaftierung in Monaten		1.007			1.009
Entlassung aus dem offenen Vollzug: ja		0.597			1.023
Entlassungszeitpunkt/-grund: Strafende		Referenz			Referenz
Entlassungszeitpunkt/-grund: vorzeitig/auf Bewährung		0.574			0.571
Entlassungszeitpunkt/-grund: Anderes (z.B. in Therapie)		0.686			0.576
<i>Soziale/berufliche Integration zum Zeitpunkt der Entlassung</i>					
Unterstützung durch Familie: ja			0.862		0.858
Unterstützung durch Freunde/Bekannte: ja			0.710		1.003
Unterstützung durch Professionelle: ja			1.013		0.749
Gesicherte Beschäftigung nach Entlassung: ja			0.719		1.427
<i>Sucht-/Anpassungsprobleme</i>					
keine Sucht				Referenz	Referenz
Sucht, Verbesserung während der Haft				2.216**	2.157
Sucht, kaum/keine Verbesserung während der Haft				2.961***	2.433*
Vollzugsstörer: ja				1.637	2.058*
Anzahl an Ereignissen	67	67	67	67	67
Anzahl an Personen	199	199	199	199	199
-2Log-Likelihood	675,950	662,656	680,461	666,784	644,491

Signifikanz: *** $p < .001$ ** $p < .01$ * $p < .05$

6. DISKUSSION UND AUSBLICK

Die in diesem Bericht vorgestellten Befunde liefern einen tiefergehenden Einblick in die Situation von Frauen in Haft und Zusammenhänge mit deren Legalbewährung, der bislang in der kriminologischen Forschung nur selten zu finden ist bzw. sich nur auf ausgewählte Aspekte (z.B. allgemeine Legalbewährung oder Situation von inhaftierten Müttern) beschränkt. Insofern leistet die Basisdokumentation im niedersächsischen Frauenvollzug einen wichtigen Beitrag zur Schließung einer Forschungslücke, die insbesondere mit Blick auf den Frauenvollzug in Deutschland existiert. Unabhängig davon gibt es aber in inhaltlicher wie methodischer Hinsicht kritische Aspekte, die im Hinblick auf diese Studie thematisiert werden sollten, um einerseits die Befunde besser einordnen zu können und diese andererseits bei zukünftigen Untersuchungen zu diesem Thema bzw. mit dieser Form der Datenerhebung entsprechend zu berücksichtigen.

6.1. Inhaltliche Anmerkungen

Trotz der Fülle an Informationen, die zu den inhaftierten Frauen von den Bediensteten erhoben wurden, sind eine Reihe weiterer (theoretisch hergeleiteter) Faktoren denkbar, die im Hinblick auf die Situation der Frauen in Haft und insbesondere für die Legalbewährung der Frauen von Interesse gewesen wären. Hierzu gehören u.a. die bereits angesprochene Qualität der Beziehung zum Haftende, die Einbindung in Freundesgruppen und deren Merkmale (sozial benachteiligt?, kriminell? etc.), die Erfahrung traumatischer Situationen/kritischer Lebensereignisse (Trennung, Tod, Gewalterfahrungen), individuelle Einstellungen und Überzeugungen (Selbstwirksamkeit, Kontrollüberzeugungen, Bewältigungsmechanismen), die konkrete Gestaltung der Entlassungsvorbereitung und die weitere Nachsorge. Von diesen Aspekten ist zu erwarten, dass sie nicht nur die Situation der Frauen im Vollzug, sondern auch deren Integration in die Gesellschaft nach der Entlassung aus der Haft beeinflussen. Um den Aufwand der Datenerhebung für die Bediensteten im Rahmen zu halten, konnten jedoch nicht alle der interessierenden Merkmale erfasst werden, zumal einige der genannten Aspekte nur schwer von Bediensteten erhoben/ermittelt werden können, weil sie entweder von den Frauen konkret erfragt werden müssten (v.a. die individuellen Einstellungen) oder aber weil sie sich auf Dinge beziehen, die erst nach der Entlassung (verlässlich) erhoben werden können.

Das generelle Problem der Rückfallforschung, nämlich dass über die konkreten Bedingungen insbesondere in der ersten Zeit nach der Entlassung keine bzw. kaum Informationen vorliegen, kann also durch die Abfrage von Informationen durch die Bediensteten nicht behoben werden, da nach der Entlassung in der Regel kein Zugang mehr zu den haftentlassenen Frauen besteht. Diese sind für die Rückfälligkeit aber vermutlich mindestens so bedeutsam wie die Bedingungen in Haft (wenn nicht sogar bedeutsamer). Um solche Informationen zu erhalten, wären beispielsweise aufwändige Befragungen der Frauen nach ihrer Entlassung erforderlich, die die Erhebung solcher Daten erlauben und ggf. auch Aussagen über das Ausmaß der nicht offiziell registrierten Rückfälligkeit der Frauen zuließen. Solche Dunkelfeldbefragungen ehemals inhaftierter Personen sind allerdings schwer zu realisieren, da die Bereitschaft, an solchen Befragungen teilzunehmen bzw. wahrheitsgemäße Aussagen zur Kriminalitätsbelastung (oder anderen individuellen/persönlichen Aspekten) zu machen vor allem bei dieser Zielgruppe gering ausfallen dürfte (vgl. für ein solch aufwändiges Projekt z.B. Hosser & Greve, 1999).

Kritisch an Rückfalluntersuchungen im Allgemeinen und an der vorliegenden Studie im Besonderen ist zudem anzumerken, dass die Rückfälligkeit der Frauen zu Merkmalen oder Maßnahmen des Frauenvollzuges in Beziehung gesetzt werden, die sich nach nunmehr zehn Jahren vermutlich zumindest teilweise geändert haben dürften (vgl. für weitere kritische

Anmerkungen zu Rückfalluntersuchungen Obergfell-Fuchs & Wulf, 2008). In der vorliegenden Studie wird dies bereits an den nun noch bestehenden Einrichtungen des Frauenvollzuges deutlich, von denen mittlerweile nur noch etwa die Hälfte existiert. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Rückfälligkeit ehemals inhaftierter Personen zeitlich immer in einem gewissen Abstand nach der Entlassung aus der Haft erfolgen muss. Damit geht man aber gleichzeitig das Risiko ein, dass die Befunde (zumindest im Hinblick auf vollzugsspezifische Merkmale) für die Vollzugspraxis von begrenztem Wert sein können, zumal im konkreten Fall zwischenzeitlich grundlegende strukturelle Änderungen im Übergangsmangement aus der Haft in die Freiheit und in der Organisation der ambulanten Dienste der Justiz stattgefunden haben (vgl. Allgemeine Verfügung des MJ vom 12.07.2011, Niedersächsische Rechtspflege, S. 257, VORIS 33350; Hollmann & Haas, 2012). Diese könnten das Rückfallrisiko der nun entlassenen Frauen deutlich verändert haben. Dennoch lassen sich anhand der vorliegenden Befunde unabhängig von der evtl. veränderten Vollzugspraxis Hinweise darauf finden, auf welche Personengruppen bzw. welche (individuellen) Merkmale besonderes Augenmerk zu richten ist, um die zukünftige gesellschaftliche Integration dieser Frauen positiv zu beeinflussen.

Zukünftige Forschungsarbeiten, nicht nur im Frauenvollzug, sollten neben dem Kriterium der Legalbewährung weitere Indikatoren der Wirksamkeit des Strafvollzugs heranziehen. Das Konzept des Entwicklungsfortschritts etwa (Bolay & Volz, 2008) sieht einen Vergleich von für die soziale Integration und Legalbewährung relevanten Merkmalen zu Haftbeginn und am Haftende vor. Solch eine Messung des 'Eingangs- und Ausgangsstatus' der Gefangenen stellt zwar hohe Anforderungen an die Validität der ausgewählten Kriterien und die Organisation ihrer Erhebung, liefert aber unmittelbare Ergebnisse und ist weniger stark von „vollzugsexternen“ Einflussquellen beeinflusst als die Rückfälligkeit. In Evaluationsstudien, auch zur Behandlung im Strafvollzug, sind solche Veränderungsmessungen „prä“ und „post“ einer Intervention üblich (vgl. Suhling, 2012).

6.2. Methodische Anmerkungen

Die ausgeprägte Eigeninitiative der Bediensteten und der prinzipiell hohe Rücklauf von Fragebögen an den Kriminologischen Dienst lassen zwar vermuten, dass beim Ausfüllen der Daten sehr sorgfältig vorgegangen und dadurch eine relativ hohe Datenqualität erreicht werden konnte. Letztlich haben aber keine systematischen Tests stattgefunden, um beispielsweise die Reliabilität und Validität der Daten systematisch zu prüfen und damit auch Schwächen des Instruments zu entdecken (vgl. auch Koch & Suhling, 2005: 107ff.).

Für weitere Untersuchungen, die sich dieser Form der Datenerhebung (d.h. der Abfrage von Merkmalen der Inhaftierten über die Bediensteten) bedienen, wären daher vertiefende Analysen zur Datenqualität wünschenswert. Diese sollten sich zum einen auf die Reliabilität beziehen, d.h. die Frage, wie zuverlässig die Informationen erhoben werden (Führen wiederholte Messungen mit dem gleichen Instrument zu identischen Ergebnissen?). Eine solche Prüfung kann z.B. vorsehen, dass ein Erhebungsbogen für die identische inhaftierte Person unabhängig voneinander von zwei verschiedenen Personen erhoben wird (Interrater-Reliabilität) oder dass ein Bediensteter im zeitlichen Abstand von beispielsweise einer Woche erneut einen Erhebungsbogen für die gleiche inhaftierte Frau ausfüllt (Test-Retest-Reliabilität). Im Falle einer hohen Übereinstimmung zwischen verschiedenen Beobachtern bzw. zwischen verschiedenen Messzeitpunkten ist davon auszugehen, dass das entsprechende Merkmal zuverlässig von einer Person erhoben werden kann. Zu diesem Aspekt können auf Basis der vorliegenden Daten jedoch keine Aussagen getroffen werden.

Weiterhin ist die Validität der Messungen empirisch genauer zu prüfen. Die Validität von Messungen bezieht sich auf die Frage, inwieweit ein Instrument tatsächlich das misst, was es messen soll. Für die meisten der im Rahmen der Basisdokumentation erhobenen Merkmale dürfte u.a. auf Grund der Klarheit dieser Begrifflichkeiten im Vollzug sehr klar sein, was mit dem jeweiligen Aspekt gemeint ist (Verurteilungen nach JGG oder StGB, Alter bei erster Verurteilung, Teilnahme an Behandlungsmaßnahmen, Unterbringung im offenen/geschlossenen Vollzug). Schwieriger wird es dagegen bei (subjektiven) Einschätzungen der Bediensteten zur Suizidgefahr, zur zukünftigen gesellschaftlichen Integration, zur Rückfallgefahr oder bei der Frage, ob eine Frau Vollzugsstörerin ist oder nicht. Die Validität von Messungen lässt sich im Wesentlichen an drei Aspekten bewerten: Inhaltsvalidität (Werden alle relevanten Aspekte des Konstrukts, z.B. der gesellschaftlichen Integration, erfasst?), Konstruktvalidität (Steht das Konstrukt mit anderen theoretisch hergeleiteten Konstrukten im Zusammenhang, d.h. korreliert beispielsweise die Vorstrafenbelastung mit der Rückfälligkeit?) und der Kriteriumsvalidität (Gibt es Zusammenhänge zwischen dem Konstrukt und alternativen bzw. unabhängig davon erhobenen Messungen für das Konstrukt, d.h. korreliert die Einschätzung der Rückfallgefahr mit der Abfrage der Rückfälligkeit über das BZR?). Da die Frage der inhaltlichen Validität eher theoretischer Natur ist und die Kriteriumsvalidität mangels alternativ erhobener Daten oftmals nicht bewertet werden kann, sind Aussagen im Rahmen der vorliegenden Studie am ehesten für die Konstruktvalidität möglich. Diese ist für das zentrale Konstrukt der Rückfälligkeit (auf Basis des BZR) positiv zu bewerten, da sich empirische Zusammenhänge mit theoretisch relevanten Faktoren wie Alter und Vorstrafenbelastung finden lassen. Die hohe Korrelation der Einschätzung der Bediensteten zur Rückfallgefahr mit dem tatsächlichen Rückfall unterstreicht zudem die Kriteriumsvalidität der Messungen zur Rückfälligkeit. Einige Begrifflichkeiten (z.B. Vollzugsstörer, gesellschaftliche Integration) sollten in zukünftigen Arbeiten (im Sinne der Inhaltsvalidität) evtl. ausführlicher im Manual erörtert werden, damit ein einheitliches und umfassendes Verständnis der Begriffe vorausgesetzt werden kann.

In zukünftigen Studien dieser Art sollten auch die geplanten Behandlungsmaßnahmen und der Ausgang der Planung genauer erhoben werden. Vorliegend konnte dies leider nicht in einer Form erfolgen, die fundierte, also auch nach wissenschaftlichen Kriterien offensiv formulierbare Schlussfolgerungen zuließ. Aus diesem Grund halten sich vorliegend auch die Empfehlungen für die Vollzugspraxis im Hinblick auf die Behandlungsmaßnahmen in Grenzen. Auch zukünftig wird eine strenge Prüfung der Wirksamkeit einzelner Maßnahmen nicht möglich sein, da sich z.B. die Gefangenen nicht per Zufall auf Maßnahmen verteilen lassen und dann hinterher Teilnehmerinnen mit Nicht-Teilnehmerinnen verglichen werden können. Werden die in der Vollzugsplanung erhobenen Behandlungsbedarfe, die vorgesehenen Behandlungsmaßnahmen sowie das Ergebnis der Behandlung allerdings systematisch dokumentiert, so lassen sich nicht nur die Bedingungen der (erfolgreichen) Teilnahme identifizieren, sondern auch Analysen durchführen, die in relevanten Merkmalen vergleichbare Teilnehmerinnen mit Nicht-Teilnehmerinnen im Hinblick auf Erfolgskriterien vergleichen. Werden ausreichend Vergleichsmerkmale erhoben und eine größere Zahl von Gefangenen (und deren Vollzugsverlauf) einbezogen, wird man auch einem Evaluationsanspruch besser gerecht werden.

6.3. Ausblick

Trotz dieser methodischen und inhaltlich teilweise verbesserungswürdigen Aspekte der Untersuchung ist abschließend darauf zu verweisen, dass eine systematische Datensammlung über inhaftierte Frauen über die Bediensteten prinzipiell sehr gut möglich ist und sich dadurch

über die Erkenntnisse der Strafvollzugsstatistik hinausgehende Informationen zu den Lebensbedingungen der Frauen vor und während der Inhaftierung gewinnen lassen, die hilfreich zur Bewertung der Legalbewährung und anderer Erfolgskriterien des Strafvollzugs sein können. Mit der Basisdokumentation wurde man damit bereits vor Inkrafttreten des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes (NJVollzG) dem gesetzlichen Auftrag aus § 189 NJVollzG gerecht, wonach zu Evaluationszwecken „[...]Daten zu erheben (sind, Anmerkung S.R.), die eine Feststellung und Bewertung der Erfolge und Misserfolge des Vollzuges, insbesondere im Hinblick auf Rückfallhäufigkeiten [...] ermöglichen“. Die Basisdokumentation im Frauenvollzug ist in dieser Hinsicht auch eine Art Machbarkeitsstudie für die systematische und standardisierte Erhebung von person- und haftverlaufsbezogenen Daten im Justizvollzug gewesen. Die positiven Erfahrungen dieses Projekts lassen sich für zukünftige Projekte zur Erfassung persönlicher Merkmale der Gefangenen und der Inhalte ihres Vollzugsverlaufs nutzen. Sie lassen außerdem die optimistische Erwartung zu, dass die Evaluation des Strafvollzugs und seiner Maßnahmen mit so einem System vorangebracht wird.

LITERATUR

- Allgemeine Verfügung des Ministeriums für Justiz vom 12.7.2011 (4260-403.116). *Niedersächsische Rechtspflege* 65, S. 257-260.
- Andrews, D.A.; Guzzo, L.; Raynor, P.; Rowe, R.C.; Rettinger, J.L., Brews, A.; Wormith, J.S. (2011). Are the major risk/need factors predictive of both female and male reoffending? A test with the eight domains of the level of service/case management inventory. *International Journal of offender therapy and comparative criminology*, 56, S. 113-133.
- Andrews, D. A.; Bonta, J. (2010). *The psychology of criminal conduct* (5th ed.). New Providence, NJ: LexisNexis.
- Baier, D.; Pfeiffer, C.; Rabold, S. (2009). Jugendgewalt in Deutschland – Befunde aus Hell- und Dunkelfelduntersuchungen unter besonderer Berücksichtigung von Geschlechterunterschieden. *Kriminalistik*, 63, S. 323-333.
- Bietsch, E. (1983). Analyse geschlechtsspezifischer Unterschiede im Bewährungsprozess. In: in: Kerner, H.-J./Kury, H./Sessar, K. (Hrsg.): *Deutsche Forschungen zur Kriminalitätentstehung und Kriminalitätskontrolle*. Bd. 6/3, Köln u.a.: Heymanns, S. 1591-1612.
- Blanchette, K.; Brown, S. L. (2006). *The assessment and treatment of women offenders. An integrated perspective*. Chichester, UK: Wiley & Sons.
- Blossfeld, H.-P. (2010). Survival- und Ereignisdatenanalyse. In: Wolf, C./Best, H. (Hrsg.): *Handbuch der sozialwissenschaftlichen Datenanalyse*. Wiesbaden: VS Verlag.
- Bolay, F.W.; Volz, J. (2008). Der Entwicklungsfortschritt als Leistungswirkung des hessischen Justizvollzugs? *Newsletter der Führungsakademie im Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzugs*, 9, S. 6-7.
- Bonta, J.; Pang, B.; Wallace-Capretta, S. (1995). Predictors of Recidivism among Incarcerated Female Offenders. *The Prison Journal*, 75, S. 277-294.
- Bortz, J.; Döring, N. (2006). *Forschungsmethoden und Evaluation (4. Auflage)*. Berlin: Springer.
- Dowden, C.; Andrews, D.A. (1999). What works for female offenders. *Crime & Delinquency*, 45, S. 438-452.
- Dünkel, F.; Kestermann, C.; Zolondek, J. (2005). Vorstellung des Frauenstrafvollzugsprojekts. In: Dünkel, F.; Kestermann, C.; Zolondek, J. (Hrsg.). *Internationale Studie zum Frauenstrafvollzug. Bestandsaufnahme, Bedarfsanalyse und „best practice“* (S. 3-8). Greifswald. Bericht abrufbar unter: http://www.rsf.uni-greifswald.de/fileadmin/mediapool/lehrstuehle-/duenkel/Reader_frauenvollzug.pdf [11.01.2013].
- Einsele, H. (1968). Zur Straffälligkeit der Frau. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, S. 28-79.
- Exner, F. (1949). *Kriminologie*. Berlin: Springer Verlag.
- Grotlüschen, A.; Riekmann, W. (2011). *leo. – Level-One Studie. Literalität von Erwachsenen auf den unteren Kompetenzniveaus*. Abrufbar unter: http://blogs.epb.uni-hamburg.de/leo/files/2011/12/leo-Presseheft_15_12_2011.pdf [06.11.2012]
- Harrendorf, S. (2007). *Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern. Ergebnisse einer bundesweiten Rückfalluntersuchung*. Göttingen: Universitätsverlag.

- Heinz, W. (2004). Die neue Rückfallstatistik – Legalbewährung junger Straftäter. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 1, S. 35-48.
- Hohmann-Fricke, S.; Gundlach, T. (2013). *Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen in Niedersachsen. Eine Rückfalluntersuchung auf Basis von Bundeszentralregisterdaten 2004 – 2007*. Unveröffentlichte Sonderauswertung für Niedersachsen.
- Hollmann, R.; Haas, U. I. (2012). *Neue Wege: Vernetzte Betreuung. Übergangsmanagement in Niedersachsen. Abschlussbericht*. Wolfenbüttel: Ostfalia Universität für angewandte Wissenschaften.
- Hosser, D.; Greve, W. (1999). *Gefängnis und die Folgen. Identitätsentwicklung und kriminelles Handeln während und nach Verbüßung einer Jugendstrafe. Instrument der standardisierten Erhebung*. Hannover: KFN-Forschungsberichte Nr. 77.
- Jehle, J.-M.; Albrecht, H.-J.; Hohmann-Fricke, S., Tetel, C. (2010). *Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen – Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2004 bis 2007*. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Jehle, J.-M., Heinz, W., Sutterer, P. (2003). *Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen – Eine kommentierte Rückfallstatistik*. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Jensen, V. (2001). *Why women kill. Homicide and gender equality*. Boulder, CO: Lynne Reiner.
- Kestermann, C. (2005). Trainingscurriculum für den Frauenstrafvollzug – gesundheitliche Aspekte. In: Dünkel, F.; Kestermann, C.; Zolondek, J. (Hrsg.). *Internationale Studie zum Frauenstrafvollzug. Bestandsaufnahme, Bedarfsanalyse und „best practice“* (S. 19-41). Greifswald. Bericht abrufbar unter: http://www.rsf.uni-greifswald.de/fileadmin/mediapool/-lehrstuehle/duenkel/Reader_frauenvollzug.pdf [11.01.2013].
- Kirchner, M. (2004). Rückfallkriminalität von Verkehrsstraftätern. In: Wolfgang, W./Jehle, J.-M. (Hrsg.): *Rückfallforschung*. Wiesbaden: Eigenverlag Kriminologische Zentralstelle, S. 261-287.
- Kleinbaum, D.G (1996). *Survival analysis: A self-learning text*. New York: Springer.
- Koch, R.; Suhling, S. (2005). Basisdokumentation im Frauenvollzug. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 88, S. 93-110.
- Köhler, T. (2012). *Straffällige Frauen. Eine Untersuchung der Strafzumessung und Rückfälligkeit*. Göttingen: Universitätsverlag.
- Lauritzen, C.M. (1972). *Die Kriminalität der Frau*. Dissertation an der Universität Kiel.
- Lauterbach, O. (2009). Soziale Integration und Delinquenz nach Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 20, S. 44-50.
- Memminger, I. (1970). *Untersuchung zur weiblichen Frühkriminalität*. Dissertation: Universität Göttingen.
- Miller, A. (2009). Jugendliche Straftäterinnen – unterscheiden sie sich von delinquenten Jungen? Dissertation an der Universität Tübingen. Abrufbar unter: http://tobias-lib.uni-tuebingen.de/volltexte/2009/3886/pdf/Jugendliche_Straftaeterinnen.pdf [07.08.2013].
- Obergfell-Fuchs, J.; Wulf, R. (2008). Evaluation des Strafvollzugs. *Forum Strafvollzug*, 57, S. 231-236.

- Oberlies, D. (1997). Tötungsdelikte zwischen Männern und Frauen. Eine Untersuchung geschlechtsspezifischer Unterschiede anhand von 174 Gerichtsurteilen. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 80, S. 133-147.
- Pongratz, L.; Jürgensen, P. (1990): *Kinderdelinquenz und kriminelle Karrieren: Eine statistische Nachuntersuchung delinquenter Kinder im Erwachsenenalter*. Hamburger Studien zur Kriminologie, Pfaffenweiler: Centaurus.
- Projektgruppe Forschung im Strafvollzug (2004). *Basisdokumentation Frauenvollzug. Erster Zwischenbericht*.
- Rode, I.; Scheld, S. (1986). *Sozialprognose bei Tötungsdelikten – Eine empirische Studie*. Berlin/Heidelberg: Springer.
- Sampson, R. J.; Laub, J. H. (1993). *Crime in the making. Pathways and turning points through life* (Second Edition). Harvard: University Press.
- Schrötle, M.; Müller, U. (2004). *Lebenssituation, Gesundheit und Sicherheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland. Teilpopulationen III: Erhebung Inhaftierte*. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.
- Statistisches Bundesamt (2006). *Datenreport 2006. Zahlen und Fakten über die Bundesrepublik Deutschland*. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.
- Statistisches Bundesamt (2011). *Strafvollzug. Demographische und kriminologische Merkmale der Gefangenen zum Stichtag 31.3*. Rechtspflege Fachserie 10 Reihe 4.1 Wiesbaden. Abrufbar unter:
https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/Strafvollzug2100410117004.pdf?__blob=publicationFile [06.12.2012].
- Storz, R. (1989): Jugendstrafrechtliche Sanktionen und Legalbewährung. In: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): „*Diversion“ im deutschen Jugendstrafrecht*, Bonn.
- Suhling, S. (2012). Evaluation der Straftäterbehandlung und der Sozialtherapie im Strafvollzug: Ansätze zur Bestimmung von Ergebnis-, Struktur- und Prozessqualität. In: Wischka, B./Pecher, W./van den Boogart, H. (Hrsg.), *Behandlung von Straftätern. Sozialtherapie, Maßregelvollzug, Sicherungsverwahrung* (S. 162-232). Pfaffenweiler: Centaurus.
- Weigelt, E. (2008). *Bewähren sich Bewährungsstrafen? Eine empirische Untersuchung der Praxis und des Erfolgs der Strafaussetzung von Freiheits- und Jugendstrafen*. Göttingen: Universitätsverlag.
- Windzio, M. (2013). *Regressionsmodelle für Zustände und Ereignisse. Eine Einführung*. Wiesbaden: VS Verlag.

ANHANG

Tabelle A.1: Vergleich der Angaben von Frauen mit A/E-Bogen und K-Bogen

	A/E	K	Gesamt	Sig.
Alter (Mittelwert)	34,4	37,5	36,5	**
Staatsangehörigkeit				
ohne	0,3	2,0	0,9	
deutsch	91,8	90,0	91,2	n.s.
nicht-deutsch	7,8	8,0	7,9	
Familienstand vor Inhaftierung				
ledig	38,0	28,7	34,8	n.s.
verheiratet/in fester Partnerschaft/verlobt	53,1	54,0	53,4	n.s.
geschieden/verwitwet/allein lebend	39,4	47,3	42,1	n.s.
Delikt zur aktuellen Verbüßung				
Diebstahl, Vermögensdelikte	48,1	47,7	47,9	n.s.
Betrug	22,3	19,5	21,3	n.s.
Verstoß gegen BtMG	30,0	4,0	21,1	***
Sonstige Delikte	5,2	21,5	10,8	***
Verkehrsdelikte	4,2	7,4	5,3	n.s.
Körperverletzung, andere Gewaltdelikte	5,6	4,0	5,0	n.s.
Raub und Erpressung	5,2	0,0	3,4	**
Sexualdelikte, unerlaubte Prostitution, Zuhälterei	1,0	1,3	1,1	n.s.
Brandstiftung, Sachbeschädigung	0,7	0,7	0,7	n.s.
Tötungsdelikte (Mord/Totschlag)	1,4	0,0	0,9	n.s.
Voraussichtliche Strafdauer ³²				
weniger als 6 Monate	20,5	98,6	48,9	
6 bis unter 12 Monate	23,6	1,4	15,5	
1 bis unter 2 Jahre	23,6	0,0	15,0	
2 bis unter 3 Jahre	15,1	0,0	9,6	***
3 bis unter 4 Jahre	7,2	0,0	4,7	
4 bis unter 5 Jahre	4,2	0,0	2,7	
5 Jahre und länger	5,8	0,0	3,7	
Vorinhaftierung	55,5	100,00	62,5	***
Freiheitsfrist (nach letzter Inhaftierung)				
weniger als 1 Jahr	41,6	58,2	46,7	
1 bis unter 3 Jahre	26,4	25,5	26,1	n.s.
3 Jahre und länger	32,0	16,4	27,2	

Sig.=Signifikanz, *** p<.001 ** p<.01 * p<.05 n.s. = nicht signifikant

³² Analog fallen die Zusammenhänge zur tatsächlichen Strafdauer aus.

Tabelle A.2: Vergleich der Angaben von Frauen mit A/E-Bogen und K-Bogen

	A/E	K	Gesamt	Sig.
Zahl der leiblichen Kinder				
Kein(e) Kind(er)	33,8	35,8	34,5	
1 Kind	23,5	21,6	22,9	
2 Kinder	17,1	16,2	16,8	n.s.
3 und mehr Kinder	25,6	26,4	25,9	
Nur Frauen mit Kindern				
Mindestens ein Kind im Haushalt lebend	52,6	30,4	45,4	**
Allein erziehend	35,3	34,5	35,0	n.s.
Suizidgefahr: ja	2,7	4,7	3,4	n.s.
Suchtproblematik: ja	53,1	46,4	51,6	n.s.
Arbeit in Haft				
Arbeitstätigkeit	71,6	26,9	56,7	
Unverschuldet ohne Arbeit	22,3	48,9	31,2	
Verschuldet ohne Arbeit	2,8	19,9	8,5	n.s.
Aus anderen Gründen ohne Arbeit	3,2	4,3	3,5	
Vollzugsstörer:in: etwas/ziemlich/stark	16,6	19,3	17,5	n.s.
Mindestens eine (Form der) Lockerung erhalten	69,0	3,8	51,7	***
Entlassungsgrund/-zeitpunkt				
Strafende	21,9	45,1	29,2	
Vorzeitig	49,7	3,0	34,9	
Auslösung bei Ersatzfreiheitsstrafe	6,6	44,4	18,5	***
Therapie	15,6	0,0	10,7	
Anderes	6,2	7,5	6,7	
Rückfallgefahr				
niedrig	46,4	38,1	44,2	
mittel	30,8	24,7	29,2	*
hoch	22,8	37,1	26,5	
Legalbewährung				
Wiederverurteilung insgesamt	58,8	56,7	58,1	n.s.
Wiederverurteilung nach 3 Jahren	47,6	50,0	48,4	n.s.
Wiederinhaftierung insgesamt	38,4	36,0	37,6	n.s.
Wiederinhaftierung nach 3 Jahren	30,6	30,0	30,4	n.s.

Sig.=Signifikanz, *** p<.001 ** p<.01 * p<.05 n.s. = nicht signifikant

Tabelle A.3: Bivariate Zusammenhänge mit Rückfälligkeit bei Frauen mit A/E-Bogen und K-Bogen

	A/E		K		Gesamt	
	WV	WI	WV	WI	WV	WI
Alter	+	+	***	***	***	***
Staatsangehörigkeit	n.s.	n.s.	n.s.	n.s.	n.s.	n.s.
Partnerschaft/Ehe	n.s.	n.s.	n.s.	n.s.	n.s.	n.s.
Kinder	n.s.	n.s.	n.s.	n.s.	n.s.	*
Schwerstes Anlassdelikt	*	**	n.s.	n.s.	***	n.s.
Tatsächliche Strafdauer	*	n.s.	n.s.	n.s.	*	n.s.
Entlassungsgrund/-zeitpunkt	n.s.	n.s.	n.s.	n.s.	n.s.	n.s.
Gewährung von Lockerungen	n.s.	n.s.	n.s.	n.s.	n.s.	n.s.
Vollzugsstörerin	**	*	n.s.	n.s.	*	*
Rückfallgefahr	**	**	***	**	***	***

Sig.=Signifikanz, *** p<.001 ** p<.01 * p<.05 n.s. = nicht signifikant

FRAGEBOGEN „A“ (AUFNAHMEBOGEN)

A.1 Allgemeine Daten

M 01.	Anstalt/Abteilung 01: Hannover 02: Vechta geschlossen 03: Vechta offen 04: Achim 05: Nordenham 06: Hannover Freigang 07: Alfeld 08: Langenhagen 09: Hildesheim	_____
M 02.	In Haft seit (Datum, z. B. 02.06.1952)	_____
M 03.	Haftart 1: Untersuchungshaft 2: Zwischenhaft (Strafhaft nach Regeln der U-Haft) 3: Strafhaft 4: Ersatzfreiheitsstrafe 5: Abschiebungshaft 6: Sonstige	_____
04.	Falls Sonstige (Text) _____	
M 05.	Vollzugsart 1: Erwachsenenvollzug 2: Jugendvollzug 3: Sozialtherapie	_____

A.2 Soziodemografische Daten

06.	Name
07.	Vorname
08.	Geburtsdatum (z. B. 01.07.1980)
M 09.	Geburtsname
10.	Geburtsort
11.	Geburtsland

12.	Nationalität 0: ohne 1: deutsch 2: andere	_____
13.	Falls andere (Text): _____	_____
M 14.	In Deutschland seit (Jahr der Einreise, z. B. 1986, nicht zutreffend: 8888)	_____
M 15.	Letzte bekannte Anschrift (Straße)	
M 16.	Letzte bekannte Anschrift (Postleitzahl)	
M 17.	Letzte bekannte Anschrift (Ort)	
M 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25.	Familienstand/Partnerschaft (Mehrfachnennungen möglich) <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> in fester Partnerschaft <input type="checkbox"/> verlobt <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> allein lebend <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> unklar	
26.	Dauert die Beziehung noch an? 0: nein 1: ja 8: trifft nicht zu (keine Beziehung/Partnerschaft) 9: nicht bekannt	_____
27.	Zahl der leiblichen Kinder	_____
M 28.	Zahl der zum Zeitpunkt der Inhaftierung im Haushalt lebenden Kinder	_____
M 29. 30.	Alter der zum Zeitpunkt der Inhaftierung im Haushalt lebenden Kinder <input type="checkbox"/> trifft nicht zu (keine Kinder) 29. Ältestes Kind _____ Jahre 30. Jüngstes Kind _____ Jahre	
31.	War vor der Inhaftierung zuletzt allein erziehende Mutter 0: nein 1: ja 8: trifft nicht zu (keine Kinder) 9: nicht bekannt	_____

<p>32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40.</p>	<p>Derzeitige Unterbringung der Kinder < 16 Jahre (Mehrfachnennungen möglich) <input type="checkbox"/> keine Kinder < 16 Jahre</p> <p><input type="checkbox"/> Im Gefängnis (Mutter – Kind – Heim) <input type="checkbox"/> beim Vater <input type="checkbox"/> bei den Großeltern <input type="checkbox"/> bei Pflege- oder Adoptiveltern <input type="checkbox"/> bei weiteren Angehörigen <input type="checkbox"/> Heimunterbringung <input type="checkbox"/> im Heimatland (bei Abschiebungsgefangenen) <input type="checkbox"/> sonstige Unterbringung</p> <p>Falls sonstige Unterbringung (Text): _____</p>	
<p>M 41.</p>	<p>Beschäftigungsstatus unmittelbar vor der Inhaftierung 01: Hausfrau aus eigener Entscheidung 02: Hausfrau aufgrund des Drucks des Partners oder der Familie 03: arbeitslos/keine Tätigkeit 04: Tätigkeit im Familienbetrieb (ohne Bezahlung) 05: keine feste Arbeitsstelle, überwiegend Gelegenheitsarbeiten 06: keine feste Arbeitsstelle, aber regelmäßige Tätigkeit mit wenigen Unterbrechungen 07: feste Arbeitsstelle 08: Ausbildung/Umschulung 09: Rentner/erwerbsunfähig 10: Schülerin 99: unklar</p>	<p>_____</p>
<p>M 42.</p>	<p>Prostitution (im letzten Jahr vor der Inhaftierung) 0: nein 1: ja 9: unklar</p>	<p>_____</p>
<p>43. 44.</p>	<p>Höchster Schulabschluss vor aktueller Inhaftierung 0: kein Schulabschluss 1: Sonderschulabschluss 2: Hauptschulabschluss 3: Realschulabschluss/Mittlere Reife 4: Abitur 5: Sonstiges 9: unklar</p> <p>Falls Sonstiges: (Text) _____</p>	<p>_____</p>
<p>45.</p>	<p>Analphabetin 0: nein 1: ja 9: unklar</p>	<p>_____</p>
<p>M 46.</p>	<p>Deutschkenntnisse bei Ausländerinnen / Russlandsdeutschen 0: keine Verständigung möglich 1: schlechte Kenntnisse, Verständigung möglich 2: gute Kenntnisse 8: trifft nicht zu</p>	<p>_____</p>

47.	Berufsqualifikation vor aktueller Inhaftierung 0: kein Berufsabschluss, kein Anlernberuf 1: Anlernberuf 2: abgeschlossene Berufsausbildung 9: unklar	_____
------------	---	-------

A.3 Daten zur aktuellen Inhaftierung

(für Strafhaft vollständig, bei U-Haft bis einschließlich 54. auszufüllen, dann weiter bei Teil D.)

M 48.	Hinweise auf Suizidgefahr 0: nein 1: ja	_____
M 49.	Offene Verfahren (bei U-Haft: weitere) 0: nein 1: ja 9: unklar	_____
M	Delikte zur aktuellen Strafverbüßung bzw. Anklage (Text; Mehrfachnennungen möglich)	
50.	1. _____	
51.	2. _____	
52.	3. _____	
53.	4. _____	
54.	5. _____	

!!!!

für U-Haft: Weiter bei A.4

!!!!!!!!

M	Strafmaß (in Monaten) zu Nr. 50 – 54 (bei LL: 999)	
55.	1. _____	
56.	2. _____	
57.	3. _____	
58.	4. _____	
59.	5. _____	

M 60.	Haftantritt 1: selbst gestellt 2: Festnahme trotz Ladung zum Strafantritt 3: Festnahme, Ladung nicht zur Kenntnis genommen 4: Festnahme, wurde nicht geladen 5: Festnahme beim Termin	_____
M 61.	Realistischer Entlassungszeitpunkt (Datum) Bei SV: 88.88.88	_____
62.	Absolutes Strafende am (Datum) bei Lebenslänglichen „offen“ eintragen, bei SV: 88.88.88	_____
M 63.	Wurde Alkohol- oder Drogeneinfluss bei aktuell zu verbüßenden Straftaten im Urteil registriert? 0: nein 1: ja 9: nicht bekannt	_____
64.	War unmittelbar vor der aktuellen Vollstreckung in Untersuchungshaft 0: nein 1: ja	_____
65.	Angeordnete Maßregel (während aktueller Inhaftierung) 0: keine Maßregel 1: Maßregel nach § 63 StGB 2: Maßregel nach § 64 StGB 3: Maßregel nach § 66a StGB 4: Maßregel nach § 66 StGB	_____

A.4 Erhebungszeitraum vor der aktuellen Inhaftierung

66.	Zuletzt entlassen (Datum) Noch nie inhaftiert: 88.88.88; unklar: 99.99.99	_____
67.	Verurteilungen nach JGG vor aktueller Inhaftierung Anzahl Eintragungen im BZR; unklar: 999	_____
68.	Verurteilungen nach StGB vor aktueller Inhaftierung Anzahl Eintragungen im BZR; unklar: 999	_____
69.	War bereits im Jugendarrest 0: nein 1: ja 9: unklar	_____

M 70.	Frühere Hafterfahrung im Jugendvollzug 0: nein 1: ja 9: unklar	_____
M 71.	Frühere Hafterfahrung im Erwachsenenstrafvollzug 0: nein 1: ja 9: unklar	_____
M 72.	Frühere Untersuchungshaft 0: nein 1: ja 9: unklar	_____
73.	Alter bei der ersten Verurteilung in Jahren noch nicht verurteilt: 88 unklar: 99	_____
74.	Alter bei der ersten Inhaftierung in Jahren (Jugend-/Straf- und/oder Untersuchungshaft) (88: noch nie inhaftiert; 99: unklar)	_____
M 75.	Besondere Hinweise, die zu beachten sind (s. Personalblatt) _____ _____ _____ _____	
76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83.	Suchtverhalten (Mehrfachnennungen möglich) <input type="checkbox"/> nicht süchtig <input type="checkbox"/> alkoholabhängig <input type="checkbox"/> drogenabhängig <input type="checkbox"/> medikamentenabhängig <input type="checkbox"/> spielsüchtig <input type="checkbox"/> nicht bekannt <input type="checkbox"/> sonstige Abhängigkeiten, und zwar _____	
M 84.	Suchttherapie vor der Inhaftierung 0: hat noch keine Therapie gemacht 1: war 1 x in einer Therapie 2: war schon mehrmals in einer Therapie 8: trifft nicht zu (nicht süchtig) 9: nicht bekannt	_____

85.	Therapieabbrüche vor der Inhaftierung (Sucht) 0: hat noch keine Therapie gemacht 1: hat 1 x eine Therapie abgebrochen 2: hat schon mehrmals eine Therapie abgebrochen 3: kein Abbruch 8: trifft nicht zu (nicht süchtig) 9: nicht bekannt	
------------	--	--

A.5 Aktuelle Situation und vollzugliche Planung

M 86.	Grad der gesellschaftlichen Integration (vor der Inhaftierung) 0: gesellschaftlich nicht integriert 1: gesellschaftlich zum Teil integriert 2: gesellschaftlich integriert 9: unklar	
M 87.	Störungen im Vollzugsverlauf Die Gefangene stört den Vollzugsverlauf 0: nicht 1: eher nicht 2: etwas 3: ziemlich 4: stark	
	Maßnahmen (Mehrfachnennungen möglich)	
		sollte teilnehmen nimmt schon teil
	Bildungsmaßnahmen	
88.	Hauptschulkurs	<input type="checkbox"/>
89.	Beruflicher Orientierungskurs	<input type="checkbox"/>
90.	Berufsabschlussbezogene Maßnahmen	<input type="checkbox"/>
91.	Alphabetisierungskurs	<input type="checkbox"/>
92.	Deutsch für Ausländerinnen	<input type="checkbox"/>
	weitere Maßnahmen	
93.	Drogen-/Suchttherapie intern	<input type="checkbox"/>
94.	Drogen-/Suchttherapie extern	<input type="checkbox"/>
95.	Drogen-/Suchtberatung	<input type="checkbox"/>
96.	Substitution	<input type="checkbox"/>
97.	Sozialtherapie	<input type="checkbox"/>
98.	Psychotherapie (Gruppentherapie)	<input type="checkbox"/>
99.	Psychotherapie (Einzeltherapie)	<input type="checkbox"/>

FRAGEBOGEN „E“ (ENTLASSUNGSBOGEN)

E.1 Allgemeine Daten

M 01.	Anstalt/Abteilung 01: Hannover 02: Vechta geschlossen 03: Vechta offen 04: Achim 05: Nordenham 06: Hannover Freigang 07: Alfeld 08: Langenhagen 09: Hildesheim	_____
02.	Name	
03.	Vorname	
04.	Geburtsdatum (z. B. 01.07.1980)	_____
05.	Geburtsname	
M 06. 07. 08. 09. 10. 11. 12. 13.	Familienstand/Partnerschaft (Mehrfachnennungen möglich) <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> in fester Partnerschaft <input type="checkbox"/> verlobt <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> allein lebend <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> unklar	
14.	Zukünftig allein erziehend 0: nein 1: ja 8: trifft nicht zu (keine Kinder oder Kinder nicht mehr im Haus) 9: unklar	_____

E.2 Daten zur Entlassungssituation

M 15.	Datum der Entlassung	_____
16.	Entlassungsanschrift (Ort)	
17.	Entlassungsanschrift (Postleitzahl)	
18.	Entlassungsanschrift (Straße)	

<p>19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31.</p>	<p>Die Gefangene wohnt nach ihrer Entlassung bei (Mehrfachnennungen möglich)</p> <p><input type="checkbox"/> den Kindern <input type="checkbox"/> Ehemann/LebenspartnerIn <input type="checkbox"/> Vater und/oder Mutter <input type="checkbox"/> Geschwistern <input type="checkbox"/> Großvater und/oder -mutter <input type="checkbox"/> Freunden/Bekannten <input type="checkbox"/> anderen <input type="checkbox"/> im Wohnheim <input type="checkbox"/> in eigener Wohnung <input type="checkbox"/> geht in Therapie <input type="checkbox"/> wird abgeschoben <input type="checkbox"/> wird untergebracht (Maßregel) <input type="checkbox"/> unklar</p>	
<p>32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45.</p>	<p>Nach der Haft findet sie Unterstützung bei (Mehrfachnennungen möglich)</p> <p><input type="checkbox"/> den Kindern <input type="checkbox"/> Ehemann/LebenspartnerIn <input type="checkbox"/> Vater und/oder Mutter <input type="checkbox"/> Geschwistern <input type="checkbox"/> Großvater und/oder -mutter <input type="checkbox"/> Freunden/Bekannten <input type="checkbox"/> ArbeitskollegInnen <input type="checkbox"/> Nachbarn <input type="checkbox"/> ehrenamtlichen Mitarbeitern <input type="checkbox"/> sozialen Einrichtungen draußen <input type="checkbox"/> kirchlichen Einrichtungen draußen <input type="checkbox"/> therapeutischen Einrichtungen draußen <input type="checkbox"/> anderen <input type="checkbox"/> unklar</p>	
<p>46. 47.</p>	<p>Entlassung/Haftart 1: aus der U-Haft 2: aus der Strafhaft 3: aus der Abschiebungshaft 4: aus der SV 5: Sonstige</p> <p>Falls Sonstige (Text) _____</p>	<p>_____</p>
<p>48. 49.</p>	<p>Entlassung/Grund 01: Haftbefehl aufgehoben 02: Auslösung bei Ersatzfreiheitsstrafe 03: in eine Therapie 04: zur Bewährung 05: Endstrafe 06: zur Abschiebung 07: Vollstreckungsaufschub 08: gnadenweise Strafaussetzung 09: Enthftung 10: Sonstiges</p> <p>Falls Sonstiges (Text) _____</p>	<p>_____</p>

50.	Dauer der Bewährungszeit (in Monaten) <input type="checkbox"/> keine Bewährung (U-Haft: 88, nicht bekannt: 99)	<hr/>
51.	Bewährungsauflagen <input type="checkbox"/> keine Bewährung (U-Haft: 88, nicht bekannt: 99) <i>(Text)</i>	<hr/>
52.	<hr/> <hr/> <hr/>	<hr/>
53.	Entlassung/Vollzugsart 1: aus dem offenen Vollzug 2: aus dem geschlossenen Vollzug 3: aus dem Jugendvollzug 4: aus der Sozialtherapie	<hr/>
54.	Führungsaufsicht 0: nein 1: ja	<hr/>

E.3 Daten zum Vollzugsverlauf (während der aktuellen Inhaftierung) (für U-Haft erst ab 76. auszufüllen)

55.	Unterbringung im offenen Vollzug 0: nein 1: ja	<hr/>
56.	Rückverlegung aus dem offenen Vollzug <input type="checkbox"/> war nicht im offenen Vollzug 0: nein 1: ja,	<hr/>
57.	weil _____	<hr/>
58.	War in der Sozialtherapie 0: nein 1: ja	<hr/>

<p>59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72.</p>	<p>Rückverlegung aus der Sozialtherapie (keine Überstellungen) (Mehrfachnennungen möglich)</p> <p><input type="checkbox"/> war nicht in der Sozialtherapie</p> <p><input type="checkbox"/> Entlassung aus der Sozialtherapie</p> <p><input type="checkbox"/> Wunsch des Klienten</p> <p><input type="checkbox"/> Tötlichkeit gegen Mitarbeiter/in</p> <p><input type="checkbox"/> Tötlichkeit gegen anderen Klienten</p> <p><input type="checkbox"/> Flucht/Entweichung</p> <p><input type="checkbox"/> Straftat</p> <p><input type="checkbox"/> Behandlungsgründe</p> <p><input type="checkbox"/> Alkohol- und/oder Drogenkonsum</p> <p><input type="checkbox"/> Therapievereinbarungen wurden nicht eingehalten</p> <p><input type="checkbox"/> Aufnahmevoraussetzungen nicht gegeben</p> <p><input type="checkbox"/> angekündigte Abschiebung (Ausländerbehörde)</p> <p><input type="checkbox"/> Sonstiges</p> <p>Falls Sonstiges (Text) _____</p>	
<p>M 73.</p>	<p>Lockerungen durch Bedienstete beaufsichtigt 0: keine 1: erfolgreich absolviert 2: einmal versagt 3: mehrfach versagt</p>	<p>_____</p>
<p>M 74.</p>	<p>Lockerungen unbeaufsichtigt 0: keine 1: erfolgreich absolviert 2: einmal versagt 3: mehrfach versagt</p>	<p>_____</p>
<p>75.</p>	<p>Anzahl der gewährten Urlaubstage gemäß § 13 NJVollzG (kein Urlaub = 000)</p>	<p>_____</p>
<p>76.</p>	<p>Anzahl der gewährten Urlaubstage gemäß § 17 (3) NJVollzG (kein Urlaub = 000)</p>	<p>_____</p>
<p>77.</p>	<p>Anzahl der gewährten Urlaubstage gemäß § 17 (4) NJVollzG (kein Urlaub = 000)</p>	<p>_____</p>
<p>78.</p>	<p>Anzahl der gewährten Urlaubstage gemäß § 105 NJVollzG (kein Urlaub = 000)</p>	<p>_____</p>
<p>79.</p>	<p>Anzahl der gewährten Urlaubstage gemäß § 14 NJVollzG (kein Urlaub = 000)</p>	<p>_____</p>
<p>80.</p>	<p>Wurde gem. § 40 NJVollzG regelmäßige Arbeit in Form von Urlaub abgegolten?</p> <p>0: nein 1: ja</p>	<p>_____</p>

81.	Wurde gem. § 40 NJVollzG regelmäßige Arbeit in Form von früherer Entlassung abgegolten? 0: nein 1: ja	<hr/>
82.	Urlaubsmissbrauch 0: nein 1: einmal 2: mehrfach 8: trifft nicht zu (kein Urlaub gewährt)	<hr/>
83.	Wurde der Urlaub widerrufen? 0: nein 1: einmal 2: mehrfach 8: trifft nicht zu (kein Urlaub gewährt)	<hr/>
84.	Welches war der schwerwiegendste Urlaubsmissbrauch <hr/> <hr/>	

Ab hier auch für U-Haft ausfüllen

85.	Während der Haft hatte die Gefangene guten Kontakt zu <i>(Mehrfachnennungen möglich)</i> <input type="checkbox"/> keine Kontakte
86.	<input type="checkbox"/> den Kindern
87.	<input type="checkbox"/> Ehemann/LebenspartnerIn
88.	<input type="checkbox"/> Vater und/oder Mutter
89.	<input type="checkbox"/> Geschwister
90.	<input type="checkbox"/> Großvater und/oder -mutter
91.	<input type="checkbox"/> Freunden/Bekannten
92.	<input type="checkbox"/> ArbeitskollegInnen
93.	<input type="checkbox"/> Nachbarn
94.	<input type="checkbox"/> ehrenamtlichen Mitarbeitern
95.	<input type="checkbox"/> sozialen Einrichtungen draußen
96.	<input type="checkbox"/> kirchlichen Einrichtungen draußen
97.	<input type="checkbox"/> therapeutischen Einrichtungen draußen
98.	<input type="checkbox"/> Bewährungshilfe
99.	<input type="checkbox"/> nebenamtlichen Mitarbeitern
100.	<input type="checkbox"/> anderen Personen

<p>101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108.</p>	<p>Teilnahme an Bildungsmaßnahmen (Mehrfachnennungen möglich)</p> <p><input type="checkbox"/> Schulabschlussbezogene Maßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> Beruflicher Orientierungskurs</p> <p><input type="checkbox"/> Berufsabschlussbezogene Maßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> Alphabetisierungskurs</p> <p><input type="checkbox"/> Deutsch für Ausländerinnen</p> <p><input type="checkbox"/> Hauptschulkurs</p> <p><input type="checkbox"/> Sonstige</p> <p>Falls Sonstige (Text)</p> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/>	
<p>109.</p>	<p>Dauer der Ausbildung in Monaten 88: trifft nicht zu (keine Ausbildung absolviert)</p>	<hr/>

<p>110.</p> <p>111.</p> <p>112.</p> <p>113.</p> <p>114.</p> <p>115.</p> <p>116.</p> <p>117.</p> <p>118.</p> <p>119.</p> <p>120.</p> <p>121.</p> <p>122.</p> <p>123.</p> <p>124.</p> <p>125.</p> <p>126.</p> <p>127.</p> <p>128.</p> <p>129.</p> <p>130.</p> <p>131.</p> <p>132.</p>	<p>Weitere Maßnahmen, an denen die Gefangene teilgenommen hat (Mehrfachnennungen möglich)</p> <p><input type="checkbox"/> Keine Teilnahme an irgendeiner Maßnahme</p> <p><input type="checkbox"/> Drogen-/Suchttherapie intern Anzahl der Monate _____</p> <p><input type="checkbox"/> Drogen-/Suchttherapie extern Anzahl der Monate _____</p> <p><input type="checkbox"/> Drogen-/Suchtberatung Anzahl der Monate _____</p> <p><input type="checkbox"/> Substitution Anzahl der Monate _____</p> <p><input type="checkbox"/> Sozialtherapie Anzahl der Monate _____</p> <p><input type="checkbox"/> Psychotherapie (Gruppentherapie) Anzahl der Monate _____</p> <p><input type="checkbox"/> Psychotherapie (Einzeltherapie) Anzahl der Monate _____</p> <p><input type="checkbox"/> Regelmäßige Facharztvorstellung</p> <p><input type="checkbox"/> Paarberatung Anzahl der Monate _____</p> <p><input type="checkbox"/> Entspannungstraining Anzahl der Monate _____</p> <p><input type="checkbox"/> soziales Training Anzahl der Monate _____</p> <p><input type="checkbox"/> therapeutischer Sport</p> <p><input type="checkbox"/> Sport</p> <p><input type="checkbox"/> weitere Gesprächsgruppen Teilnahme an folgenden Angeboten: _____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p><input type="checkbox"/> Beratung über die o. g. hinaus Teilnahme an folgenden Angeboten: _____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p><input type="checkbox"/> Kunst- und Kulturangebote</p> <p><input type="checkbox"/> Schuldnerberatung</p> <p><input type="checkbox"/> Enttätowierung</p> <p><input type="checkbox"/> Sonstige</p> <p>Falls Sonstige (Text) _____</p>	
<p>133.</p>	<p>Arbeit 1: war überwiegend unverschuldet ohne Arbeit/es bestand keine Arbeitspflicht 2: war überwiegend verschuldet ohne Arbeit 3: hat in der Anstalt regelmäßig gearbeitet (einschließlich Außenarbeiten) 4: war Freigängerin 5: aus anderen Gründen ohne Arbeit gewesen</p>	<p>_____</p>

134.	Ausbrüche oder Ausbruchsversuche 0: nein 1: einmal 2: mehrfach	<hr/>
135.	Anzahl der Disziplinarmaßnahmen <i>(keine: 00)</i>	<hr/>
136.	Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen nach § 81 NJVollzG 0: nein 1: einmal 2: mehrfach	<hr/>
137.	Straftaten während der Haft 0: nein 1: einmal 2: mehrfach	<hr/>
138.	Falls für diese Tat verurteilt, Strafmaß in Monaten Nicht verurteilt: 000	<hr/>
139.	Wurden Straftaten während Lockerungen/Urlaub begangen? <input type="checkbox"/> keine Lockerungen/Urlaube gewährt 0: nein 1: einmal 2: mehrfach	<hr/>
140.	Sind offene Verfahren bekannt? 0: nein 1: eines 2: mehrere	<hr/>
141.	Beruhen die offenen Verfahren auf Straftaten während der Inhaftierung? <input type="checkbox"/> kein offenes Verfahren 0: nein 1: ja	<hr/>
142.	Störungen im Vollzugsverlauf Die Gefangene störte den Vollzugsverlauf 0: nicht 1: eher nicht 2: etwas 3: ziemlich 4: stark	<hr/>

E.4 Weitere Daten, u. a. Prognosen/Perspektiven

M 143.	Einschätzung der zukünftigen gesellschaftlichen Integration 0: gesellschaftlich nicht integriert 1: gesellschaftlich zum Teil integriert 2: gesellschaftlich integriert 9: unklar	<hr/>
M 144.	Arbeit nach der Entlassung 0: ist nicht arbeitsfähig/Rentnerin 1: ist arbeitslos 2: will keine Arbeitsstelle, weil Familie zu versorgen ist 3: hat keine feste Arbeitsstelle, überwiegend Gelegenheitsarbeiten 4: hat keine feste Arbeitsstelle, aber regelmäßige Tätigkeit 5: hat eine feste Arbeitsstelle 6: geht in eine stationäre Therapie/Unterbringung 7: macht eine Ausbildung 8: wird abgeschoben 9: unklar	<hr/>
M 145.	Die Suchtproblematik hat sich während des Vollzuges deutlich verbessert <input type="checkbox"/> : es bestand keine Suchtproblematik 0: trifft nicht zu 1: trifft kaum zu 2: trifft eher zu 3: trifft zu	<hr/>
M 146.	Einschätzung der Rückfallgefahr Die Gefangene ist 0: nicht rückfallgefährdet 1: eher nicht rückfallgefährdet 2: etwas rückfallgefährdet 3: ziemlich rückfallgefährdet 4: hoch rückfallgefährdet	<hr/>
M 147.	Einschätzung der Suizidgefahr Die Gefangene ist 0: nicht suizidgefährdet 1: eher nicht suizidgefährdet 2: etwas suizidgefährdet 3: ziemlich suizidgefährdet 4: hoch suizidgefährdet	<hr/>

148.	Weitere Informationen über die Gefangene und/oder zum Vollzugsverlauf <i>(Text)</i> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/>
149.	Was hätte aus Ihrer Sicht zusätzlich während der Vollstreckung angeboten werden müssen? <i>(Text)</i> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/>

FRAGEBOGEN „K“ (KURZBOGEN)

K.1 Allgemeine Daten

M 01.	Anstalt/Abteilung 01: Hannover 02: Vechta geschlossen 03: Vechta offen 04: Achim 05: Nordenham 06: Hannover Freigang 07: Alfeld 08: Langenhagen	_____
M 02.	In Haft seit (Datum, z. B. 12.04.2001)	_____
M 03.	Haftart 1: Untersuchungshaft 2: Strafhaft unter 3 Monaten 3: Ersatzfreiheitsstrafe (insgesamt kürzer als 3 Monate) 4: Abschiebungshaft 5: Sonstige	_____
04.	Falls Sonstige (Text): _____	
05.	Vollzugsart 1: Erwachsenenvollzug 2: Jugendvollzug 3: Sozialtherapie	_____

K.2 Soziodemografische Daten

06.	Name
07.	Vorname
08.	Geburtsname
09.	Geburtsdatum (z. B. 01.07.1980)
10.	Geburtsort
11.	Geburtsland

12.	Nationalität 0: ohne 1: deutsch 2: andere, und zwar _____	_____
13.		_____
14.	Einreise aus welchem Land <input type="checkbox"/> nicht zutreffend _____	
M 15.	In Deutschland seit (Jahr der Einreise, z. B. 1986, nicht zutreffend: 8888)	_____
16.	Letzte bekannte Anschrift (Ort)	
17.	Letzte bekannte Anschrift (Postleitzahl)	
18.	Letzte bekannte Anschrift (Straße)	
19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31.	Die Gefangene wohnt nach ihrer Entlassung voraussichtlich bei (Mehrfachnennungen möglich) <input type="checkbox"/> den Kindern <input type="checkbox"/> Ehemann/LebenspartnerIn <input type="checkbox"/> Vater und/oder Mutter <input type="checkbox"/> Geschwistern <input type="checkbox"/> Großvater und/oder -mutter <input type="checkbox"/> Freunden/Bekanntem <input type="checkbox"/> anderen <input type="checkbox"/> im Wohnheim <input type="checkbox"/> in eigener Wohnung <input type="checkbox"/> geht in Therapie <input type="checkbox"/> wird abgeschoben <input type="checkbox"/> wird untergebracht (Maßregel) <input type="checkbox"/> unklar	
M 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39.	Familienstand/Partnerschaft (Mehrfachnennungen möglich) <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> in fester Partnerschaft <input type="checkbox"/> verlobt <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> allein lebend <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> unklar	
40.	Dauert die Beziehung noch an? 0: nein 1: ja 8: trifft nicht zu (keine Beziehung/Partnerschaft) 9: nicht bekannt	_____
41.	Zahl der leiblichen Kinder	_____
42.	Zahl der zum Zeitpunkt der Inhaftierung im Haushalt lebenden Kinder	_____

	Alter der im Haushalt lebenden Kinder <input type="checkbox"/> trifft nicht zu (keine Kinder)	
43.	Ältestes Kind _____ Jahre	
44.	Jüngstes Kind _____ Jahre	
45.	War vor der Inhaftierung zuletzt allein erziehende Mutter 0: nein 1: ja 8: trifft nicht zu (keine Kinder) 9: nicht bekannt	_____
46.	Voraussichtlich auch zukünftig allein erziehende Mutter 0: nein 1: ja 8: trifft nicht zu (keine Kinder) 9: nicht bekannt	_____
47.	Derzeitige Unterbringung der Kinder < 16 Jahre (Mehrfachnennungen möglich) <input type="checkbox"/> keine Kinder	
48.	<input type="checkbox"/> Im Gefängnis (Mutter–Kind–Heim)	
49.	<input type="checkbox"/> beim Vater	
50.	<input type="checkbox"/> bei den Großeltern	
51.	<input type="checkbox"/> bei Pflege- oder Adoptiveltern	
52.	<input type="checkbox"/> bei weiteren Angehörigen	
53.	<input type="checkbox"/> Heimunterbringung	
54.	<input type="checkbox"/> im Heimatland (bei Abschiebungsgefangenen)	
55.	<input type="checkbox"/> Sonstige Unterbringung	
56.	Falls Sonstige Unterbringung (Text) _____	
M 57.	Deutschkenntnisse bei Ausländerinnen 0: keine Verständigung möglich 1: schlechte Kenntnisse, Verständigung möglich 2: gute Kenntnisse 8: trifft nicht zu	_____

K.3 Daten zur aktuellen Inhaftierung

M 58.	Haftantritt 1: selbst gestellt 2: Festnahme trotz Ladung zum Strafantritt 3: Festnahme, Ladung nicht zur Kenntnis genommen 4: Festnahme, wurde nicht geladen 5: Festnahme beim Termin	_____
59.	Zuletzt entlassen (Datum) Noch nie inhaftiert: 88.88.88; unklar:99.99.99	_____

<p>60.</p>	<p>Mehrfach abgeschoben?</p> <p>0: nein 1: einmal 2: mehr als einmal 8: trifft nicht zu 9: unklar</p>	<hr/>
<p>61. 62. 63. 64. 65.</p>	<p>Delikte zur aktuellen Strafverbüßung/ Anklage (Text; Mehrfachnennungen möglich)</p> <p>1. _____</p> <p>2. _____</p> <p>3. _____</p> <p>4. _____</p> <p>5. _____</p>	
<p>M</p> <p>66. 67. 68. 69. 70.</p>	<p>Strafmaß (in Tagen, dreistellig) zu Nr. 61 - 65 <input type="checkbox"/> trifft nicht zu (U-Haft, Abschiebungshaft)</p> <p>6. _____</p> <p>7. _____</p> <p>8. _____</p> <p>9. _____</p> <p>10. _____</p>	
<p>71.</p>	<p>Besondere Hinweise, die zu beachten sind (s. Personalblatt)</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p>	
<p>72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79.</p>	<p>Suchtverhalten (Mehrfachnennungen möglich) <input type="checkbox"/> nicht süchtig</p> <p><input type="checkbox"/> alkoholabhängig <input type="checkbox"/> drogenabhängig <input type="checkbox"/> medikamentenabhängig <input type="checkbox"/> spielsüchtig <input type="checkbox"/> nicht bekannt</p> <p><input type="checkbox"/> sonstige Abhängigkeiten, und zwar _____</p>	

80.	Hinweise auf Suizidgefahr 0: nein 1: ja	_____
-----	--	-------

K.4 Daten zur Entlassungssituation

81.	Entlassungsdatum	_____
82.	Gegebenenfalls abweichende Entlassungsanschrift:	
83.	Entlassung/Grund 01: Haftbefehl aufgehoben 02: Auslösung bei Ersatzfreiheitsstrafe 03: in eine Therapie 04: zur Bewährung 05: Endstrafe 06: zur Abschiebung 07: Vollstreckungsaufschub 08: gnadenweise Strafaussetzung 09: Enthftung 10: Sonstiges	_____
84.	Falls Sonstiges: _____	
85.	Dauer der Bewährungszeit (in Monaten) <input type="checkbox"/> keine Bewährung (U-Haft: 88, nicht bekannt: 99)	_____
86.	Bewährungsaufgaben <input type="checkbox"/> keine Bewährung (U-Haft: 88, nicht bekannt: 99)	
87.	(Text) _____ _____ _____	
88.	Offene Verfahren (bei U-Haft: weitere) 0: nein 1: ja 9: unklar	_____

M 89.	Arbeit 0: war überwiegend unverschuldet ohne Arbeit/es bestand keine Arbeitspflicht 1: war überwiegend verschuldet ohne Arbeit 2: hat in der Anstalt regelmäßig gearbeitet (einschließlich Außenarbeiten) 3: war Freigängerin 4: aus anderen Gründen ohne Arbeit gewesen	
90.	Lockerungsgewährung 0: nein 1: nur zur Entlassungsvorbereitung 2: ja 8: trifft nicht zu (U-Haft, Abschiebungshaft, ...)	
91.	Weitere Informationen über die Gefangene und/oder zum Vollzugsverlauf (Text) (ggf. Teilnahme an Maßnahmen/Beratungen) <hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/>	
M 92.	Einschätzung der Rückfallgefahr Die Gefangene ist 0: nicht rückfallgefährdet 1: eher nicht rückfallgefährdet 2: etwas rückfallgefährdet 3: ziemlich rückfallgefährdet 4: hoch rückfallgefährdet 9: nicht einschätzbar	
93.	Störungen im Vollzugsverlauf Die Gefangene störte den Vollzugsverlauf 0: nicht 1: eher nicht 2: etwas 3: ziemlich 4: stark	
94.	Was hätte aus Ihrer Sicht zusätzlich während der Vollstreckung angeboten werden müssen? (Text) <hr/> <hr/> <hr/> <hr/>	

Basisdokumentation Frauenvollzug



Manual (Version 01.01.04)

Dies Manual ist eine Hilfe beim Ausfüllen der Fragebögen zur Basisdokumentation für den niedersächsischen Frauenvollzug.

Zur Vorbereitung bietet die Projektgruppe « Forschung im Justizvollzug » eine Erläuterung der Bögen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an, die mit dem Ausfüllen befasst sein werden. Darüber hinaus sind in diesem Manual noch einmal die vermutlich wichtigsten Punkte erläutert.

Im Folgenden werden Erläuterungen zu den einzelnen Bögen gegeben:

Bogen A (nach Abschluss des Aufnahmeverfahrens)
für U-Haft, Strafhaft und Ersatzfreiheitsstrafen mit einer Strafdauer von mehr als 3 Monaten

Bogen E (nach der Entlassung)
für U-Haft, Strafhaft und Ersatzfreiheitsstrafen mit einer Strafdauer von mehr als 3 Monaten

Bogen K Kurzstrafen
für Abschiebungshaft (auch über 3 Monate), U-Haft und Strafhaft mit einer Strafdauer von 3 Monaten oder weniger

Grundsätzliches

In der ersten Spalte des Bogens sind die Fragen durchnummeriert. Ein „M“ in der linken oberen Ecke eines Feldes bedeutet, dass es zu dieser Frage Informationen im Manual gibt. Die Nummern haben für das Ausfüllen der Bögen keine Bedeutung. Zahlen aus der zweiten Spalte, z.B.

01: Hannover
02: Vechta geschlossen
03: Vechta offen
u. s. w.

sind in der dritten Spalte einzutragen. In diesen Fällen ist jeweils nur eine Antwort (Zahl) möglich.

Sind keine Zahlen in der zweiten Spalte, sondern kleine Kästchen () handelt es sich um Fragen mit mehreren Antwort- (Ankreuz-) Möglichkeiten. Lässt sich eine Frage nicht beantworten, ist „unklar“ zu codieren.

Wichtig ist, dass bei **jeder** Frage eine Antwort zu geben ist. Darüber hinaus gibt es noch Fragen, die mit dem Eintragen von Daten oder Text beantwortet werden. In vielen Fällen sind die Angaben mit den Ziffern 8, 88, 888 und so weiter zu machen, wenn die Frage für den besonderen Fall nicht zutrifft. Entsprechend gibt es die Möglichkeit 9, 99, 999 und so weiter für den Fall, dass die Informationen nicht vorhanden sind (unklar, ...). In der Regel reicht es, wenn lediglich eine 8 oder 9 für beispielsweise 88.88.8888 oder 99.99.9999 eingetragen wird. Wichtig ist allerdings, dass es hierbei keine Missverständnisse geben darf.

Bögen A, E, K

	U-Haft	Strafhaft Ersatzfreiheits- strafe Sonstige < 3 Monate	Strafhaft Ersatzfreiheits- strafe Sonstige > 3 Monate	Abschiebungs- haft
Beginn der Inhaftierung	A	K	A	K
Verlegung/ Übergang in die Strafhaft	A		A	
Entlassung	wenn U-Haft ≤ 3 Mon. ⇒ K wenn U-Haft > 3 Mon. ⇒ E	K	E	K

Verlängert sich eine Kurzstrafe beispielsweise durch einen Bewährungswiderruf auf über 3 Monate, wird auf den Bogen A gewechselt.

Für jede Inhaftierte, die im Vollzug aufgenommen wurde, ist ein Bogen auszufüllen. Sollte nach sehr kurzer Zeit eine Entlassung erfolgen (z. B. Auslösung bei Ersatzfreiheitsstrafen), wird dies auf dem entsprechenden Bogen vermerkt und es werden nur die Personendaten aufgenommen.

Wenn die Vollstreckungsunterlagen eingehen, sollte überprüft werden, ob die beispielsweise zu Vorstrafen gemachten Angaben der Inhaftierten korrekt waren.

Die Fragebögen werden in einem Aktendeckel mit der Aufschrift „Dokumentation“ geführt und bleiben bei der GPA. Für die Beschriftung werden fertige Aufkleber mitgeliefert. Ist der Bogen A fertig ausgefüllt (z. B. im Rahmen der Vollzugsplanung), wird er an die Projektgruppe « Forschung im Justizvollzug » übersandt. Die Bögen E und K werden nach der Entlassung der Inhaftierten übersandt.

Bogen A

Frage	Bemerkung
01. Anstalt/Abteilung	Angegeben werden soll die jeweils für die Vollstreckung zuständige Anstalt.
02. Haftbeginn	Eingetragen wird das Datum der Festnahme bzw. der Selbststellung laut Personalblatt.
03./04 Haftart	Unterpunkt 2 meint die so genannte Zwischenhaft, wenn eine Inhaftierte während der U-Haft beispielsweise einen Widerruf erhält, oder das Urteil schon rechtskräftig ist und sie wie eine Untersuchungsgefängene behandelt wird.
05. Vollzugsart	Es gilt der Zeitpunkt des Ausfüllens.
09. Geburtsname	ggf. das Feld freilassen
14. Aufenthalt in Deutschland	Die Frage bezieht sich nur auf Ausländerinnen, die nicht seit der Geburt in Deutschland wohnen, für Deutsche wird „8888“ eingetragen.
15.-17. letzte bekannte Anschrift	Es ist möglichst die Anschrift aus dem Urteil einzutragen. Falls zu diesem Zeitpunkt schon die JVA als Adresse angegeben war, möglichst die letzte vorher.
18. - 25. Familienstand...	Es geht um den Stand zum Zeitpunkt der Inhaftierung bzw. direkt davor.
28./29. Kinder	Es geht hier um die Familiensituation direkt vor der Inhaftierung. Sollte z. B. bei Selbststellerinnen kurz vorher die Situation geklärt worden sein, ist die Zahl der Kinder vor der „Lösung“ anzugeben.
41. Beschäftigungsstatus	Schwierigkeiten könnten besonders im Zusammenhang mit der Frage nach der Begründung des Hausfrauendaseins auftauchen. Im Zweifelsfall werden die Angaben eingetragen, die die Inhaftierte macht.
42. Prostitution	Eingetragen werden die Angaben der Inhaftierten, ggf. „unklar“.
46. Deutschkenntnisse	Kriterium ist nicht, ob die Inhaftierte z. B. ausreichend Deutsch für eine schulische oder berufliche Maßnahme kann, sondern ob eine Verständigung innerhalb des Vollzugalltags möglich ist.
48. Suizidgefahr	Anzugeben ist die Einschätzung im 1. Zugangsgespräch.
49. offene Verfahren	Für die U-Haft gilt: Es geht nicht um das Verfahren, das die U-Haft begründet, sondern um eventuell weitere offene Verfahren. Für die Strafhaft werden über die aktuelle Strafe hinaus weitere offene Verfahren eingetragen.
50. - 54. Delikte	Bei Gesamtfreiheitsstrafen ist das schwerwiegendste Delikt zu nennen.
55. - 59.	Bei Strafzusammenzügen wird die Gesamtstrafe als eine Strafe eingetragen

60. Haftantritt	Es kommt vor, dass Inhaftierte sich nicht gestellt haben, weil sie die zugestellte Ladung zum Haftantritt zwar bekommen, aber nicht gelesen haben, weil sie entweder nicht lesen können, oder solche Briefe ungeöffnet weglegen.
61. Realistischer Entlassungszeitpunkt	Anzugeben ist der Zeitpunkt, von dem auch während der vollzuglichen Planung ausgegangen wird, nicht der theoretisch denkbare (also den 2/3- oder Halbstrafentermin nur angeben, wenn er realisierbar erscheint).
63. Alkohol etc. im Urteil	Die Frage soll auch dann mit „ja“ beantwortet werden, wenn Alkohol bzw. Drogen im Zusammenhang mit der Tat genannt sind, auch, wenn sich dies in der Würdigung beispielsweise nicht in der Anwendung des § 21 StGB niederschlägt.
70. - 72. Hafterfahrung	Es geht um frühere Strafverbüßungen. Nicht einzubeziehen ist die aktuelle Strafe, auch dann nicht, wenn die Inhaftierte zu Beginn der jetzigen Haftzeit noch im Jugendvollzug war und herausgenommen wurde.
75. Besondere Hinweise	Nur solche, die auf dem Personalblatt in dem dafür vorgesehenen Feld eingetragen sind. Keine Anordnungen bei U-Haft. Entscheidend ist der Zeitpunkt des Ausfüllens.
84. Suchttherapie	Für eine nicht angetretene Therapie ist eine „0“ einzutragen. Eine Therapie gilt schon dann als begonnen, wenn die Inhaftierte nur zur Entgiftungen aufgenommen wurde.
86. gesellschaftliche Integration	Die Wertung erfolgt nach der subjektiven Einschätzung des Ausfüllenden. Im Zweifelsfall ist „9: unklar“ einzutragen.
87. Vollzugsstörer	Gemeint sind Inhaftierte, die den Tagesablauf des Vollzuges stören.
115. Arbeit in der Anstalt	Hier wird der aktuelle Stand eingetragen.

Bogen E

01. Anstalt/Abteilung	Angegeben werden soll Anstalt bzw. Abteilung, aus der die Inhaftierte entlassen wird bzw. worden ist.
06. - 13. Familienstand...	Es geht um den Stand zum Zeitpunkt der Entlassung.
15. Datum der Entlassung	Wenn der Bogen kurz vor der Entlassung ausgefüllt wird und der Termin z. B. bei Abschiebungsgefangenen noch unsicher ist, ist der geplante Termin einzutragen.
73./74. Lockerungen	Anzugeben sind, unabhängig von den jeweiligen Paragraphen des Strafvollzugsgesetzes, ob die Lockerungen mit oder ohne Beaufsichtigung stattgefunden haben. SO ist beispielsweise Außenbeschäftigung nach § 11 (1) StVollzG unter 73. und Freigang nach § 11 (1) StVollzG unter 74. einzutragen.
143.-147. Prognosen	Gefragt ist hier nach der subjektiven Einschätzung des Ausfüllenden.

Bogen K

01. Anstalt/Abteilung	Angegeben werden soll die jeweils für die Vollstreckung zuständige Anstalt.
02. Haftbeginn	Eingetragen wird das Datum der Festnahme bzw. der Selbststellung laut Personalblatt.
03. Haftart	Unterpunkt 2 meint die so genannte Zwischenhaft, wenn eine Inhaftierte während der U-Haft beispielsweise einen Widerruf erhält, oder das Urteil schon rechtskräftig ist und sie wie eine Untersuchungsgefangene behandelt wird.
15. Aufenthalt in Deutschland	Die Frage bezieht sich nur auf Ausländerinnen, die nicht seit der Geburt in Deutschland wohnen, für Deutsche wird „8888“ eingetragen.
32. - 39. Familienstand...	Es geht um den Stand zum Zeitpunkt der Inhaftierung bzw. direkt davor.
57. Deutschkenntnisse	Kriterium ist nicht, ob die Inhaftierte z. B. ausreichend Deutsch für eine schulische oder berufliche Maßnahme kann, sondern ob eine Verständigung innerhalb des Vollzugalltages möglich ist.
58. Haftantritt	Es kommt vor, dass Inhaftierte sich nicht gestellt haben, weil sie die zugestellte Ladung zum Haftantritt zwar bekommen, aber nicht gelesen haben, weil sie entweder nicht lesen können, oder solche Briefe ungeöffnet weglegen.
66. - 70. Strafmaß	Sollte eine Strafe in Monaten angegeben sein, bitte umrechnen. Dabei gilt: 1 Monat hat 30 Tage, ein Jahr 365.
81. Arbeit	Angegeben werden soll die vorrangige Tendenz. Sollte eine genaue Bestimmung schwierig sein, gilt die Einschätzung des Ausfüllenden.

84. Rückfallgefahr	Gefragt ist hier nach der subjektiven Einschätzung des Ausfüllenden.
-----------------------	--

Für weitere Informationen steht die Projektgruppe « Forschung im Justizvollzug » gern unter folgenden Telefonnummern zur Verfügung:

Katharina Bennefeld-Kersten	05141 – 38 44 38
Rolf Koch	05141 – 38 44 42
Marianne Schmidt	05141 – 38 44 41
Stefan Suhling	05141 – 38 44 36

Außerdem gibt es die Möglichkeit, über das Landesintranet per E-Mail Kontakt aufzunehmen.